

Großkommentare der Praxis



Bruck/Möller
Versicherungsvertragsgesetz

Großkommentar

9., völlig neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von

Horst Baumann, Roland Michael Beckmann,
Katharina Johannsen, Ralf Johannsen

Dritter Band

§§ 74–99

Bearbeiter:

§§ 74–80: Winfried Schnepf
§ 81: Horst Baumann
§§ 82–83: Robert Koch
§§ 84–85: Katharina Johannsen
§ 86: Wolfgang Voit
§§ 87, 88: Winfried Schnepf
§ 89: Katharina Johannsen
§ 90: Robert Koch
§§ 91–94: Katharina Johannsen
§§ 95–99: Ansgar Staudinger



De Gruyter Recht · Berlin

Stand der Bearbeitung: September 2009

Zitiervorschlag: Bruck/Möller/Baumann⁹ § 81 Rn. 43

Sachregister: Christiane Göhring, Andernach-Kell

ISBN 978-3-89949-505-8

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2010 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Datenkonvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen
Printed in Germany

Verzeichnis der Bearbeiter der 9. Auflage

- Dr. **Horst Baumann**, Professor an der Technischen Universität Berlin
Dr. **Roland Michael Beckmann**, Professor an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken
Dr. **Oliver Brand**, Professor an der Universität Mannheim
Dr. **Christoph Brömmelmeyer**, Professor an der Europa-Universität Viadrina,
Frankfurt (Oder)
Dr. **Heinrich Dörner**, Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Charlotte Echarti, Rechtsanwältin in Rellingen
Dr. **Helmut Heiss**, LL.M. (Chicago), Professor an der Universität Zürich
Dr. **Harald Herrmann**, Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
und Leiter des Instituts für Versicherungswissenschaft
Dr. **Knut Höra**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in Frankfurt am Main
Dr. **Detlef A. Huber**, Rechtsanwalt in Freiburg i.Br.
Dr. **Katharina Johannsen**, Vorsitzende Richterin am Hanseatischen OLG a.D., Hamburg
Dr. **Ralf Johannsen** (†), Rechtsanwalt in Hamburg
Dr. **Rocco Jula**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in Berlin
Dr. **Kai-Oliver Knops**, Professor an der Universität Hamburg
Dr. **Robert Koch**, LL.M. (McGill), Professor an der Universität Hamburg
Dr. **Hubertus W. Labes**, Rechtsanwalt in Rellingen
Dr. **Tobias Lenz**, Rechtsanwalt in Köln und Professor an der Rheinischen Fachhochschule
Köln
Dr. **Kent Leverenz**, Richter am Amtsgericht Hamburg-Harburg
Dr. **Annemarie Matusche-Beckmann**, Professor an der Universität des Saarlandes,
Saarbrücken
Oliver Meixner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in Hamburg
Dr. **Helmut Müller**, Präsident des Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen a.D.,
Berlin
Dr. **Ernst Niederleithinger**, Ministerialdirektor beim Bundesministerium der Justiz a.D.,
Honorarprofessor, Berlin
Dr. **Peter Präve**, Syndikus beim GDV, Berlin
Dr. **Reinhard Renger**, Ministerialrat beim Bundesministerium der Justiz a.D., Bonn
Dr. **Thomas Richter**, Rechtsanwalt in Hamburg
Dr. **Claus von Rintelen**, Rechtsanwalt in Düsseldorf
Dr. **Christian Rolfs**, Professor an der Universität zu Köln
Dr. **Winfried Schnepf**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in Köln
Arno Schubach, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in Koblenz
Dr. **Hans-Peter Schwintowski**, Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin
Dr. **Ansgar Staudinger**, Professor an der Universität Bielefeld
Dr. **Wolfgang Voit**, Professor an der Philipps-Universität Marburg
Dr. **Eckhardt Wilkens**, Vorstand der R+V Versicherung AG und Vorsitzender Vereinigte Tier-
versicherung Gesellschaft auf Aktien a.D., Burgwedel
Dr. **Gerrit Winter**, Professor an der Universität Hamburg

Vorwort zu Band 3

Der im Vorjahr erschienene Band 1 hat eine überaus positive Resonanz in Wissenschaft und Praxis gefunden. Der hiermit vorgelegte Band 3 ist wiederum auf die hohen Erwartungen, die dem „Bruck/Möller“ entgegengebracht werden, ausgerichtet; der Band bringt mit der Kommentierung der §§ 74–99 eine detaillierte Analyse der „Allgemeinen Vorschriften“ für die Schadensversicherung und der generellen Regelungen für die Sachversicherung. Bereits in Kürze erscheint Band 2 (§§ 33–73), aus technischen Gründen im zeitlichen Anschluss an Band 3. Noch im Jahre 2010 wird mit dem Band zur „Unfallversicherung“ die Kommentierung der einzelnen Versicherungsbranche eröffnet.

Der Verein zur Förderung der Versicherungswissenschaft an den Berliner Universitäten hat erneut dankenswerterweise einen finanziellen Beitrag zur Unterstützung bei der Redaktion des Bandes geleistet.

Rechtsprechung und Schrifttum wurden durchgängig bis September 2009, im Einzelfall auch darüber hinaus berücksichtigt. Für Kritik und Verbesserungsvorschläge sind Verlag und Herausgeber dankbar.

Berlin, Saarbrücken und Hamburg im November 2009

Horst Baumann

Roland Michael Beckmann

Katharina Johannsen

Aus dem Vorwort zu Band 1

Die 8. Auflage des „Bruck/Möller“ ist geprägt von Hans Möller, daneben von Karl Sieg und Ralf Johannsen. Hans Möller hat das Werk herausgegeben und die Einleitung sowie die §§ 1–66 mit systemprägender Kraft bearbeitet. Karl Sieg und ihm folgend Ralf Johannsen haben später die Herausgabe übernommen. Zugleich hat Karl Sieg die §§ 67–80 sowie die Grundlagen der Feuerversicherung, Ralf Johannsen die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Kraftfahrtversicherung und (gemeinsam mit Katharina Johannsen) die Feuerversicherung kommentiert. Mit Hilfe weiterer Autoren für die einzelnen Versicherungsbranche haben sie so den hoch renommierten Großkommentar zum VVG von überragendem Rang geschaffen. Eine großartige Leistung, für die ihnen über ihren Tod hinaus Dank und bleibende Anerkennung gebührt!

Die VVG-Reform 2008 stellt den Versicherungsvertrag auf eine neue gesetzliche Grundlage.

Die 9. Auflage des „Bruck/Möller“ bringt hierzu und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eine Kommentierung in bewährter Qualität. Höchste fachliche Kompetenz, unbestechliche Objektivität und größtmögliche Praxisgerechtigkeit sind die Leitmaximen der Neuauflage. Ein großes Expertenteam aus allen mit dem Versicherungsrecht und seiner Reform befassten Bereichen gewährleistet die Fertigstellung des Gesamtwerks einschließ-

lich der zuverlässigen Kommentierung der einzelnen Versicherungszweige und ihrer AVB in wenigen Jahren. Bereits der hiermit vorgelegte Band 1 bringt außer der detaillierten Analyse der §§ 1–32 insbesondere mit der Generaleinführung und der Kommentierung zu § 1 einen fundierten Gesamtüberblick über das neue VVG und die Einzelheiten der Reform.

Ralf Johannsen hat die Zusammensetzung des neuen Herausgeber- und Autorenteam wie auch die Gesamtkonzeption der Neuauflage maßgeblich mitbestimmt und noch die Neukommentierung des § 2 fertiggestellt. Er ist am 16.1.2007 verstorben, gehört aber zu den Herausgebern der 9. Auflage. Sein Schaffen wirkt wie das von Ernst Bruck, Hans Möller und Karl Sieg im „Bruck/Möller“ fort.

Inhaltsübersicht

Bearbeiterverzeichnis	V
Vorwort	VII
Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur	XI

VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

Teil 1 ALLGEMEINER TEIL

Kapitel 2 Schadensversicherung

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 74 Überversicherung	1
§ 75 Unterversicherung	24
§ 76 Taxe	58
§ 77 Mehrere Versicherer	79
§ 78 Haftung bei Mehrfachversicherung	108
§ 79 Beseitigung der Mehrfachversicherung	180
§ 80 Fehlendes versichertes Interesse	216
§ 81 Herbeiführung des Versicherungsfalles	250
§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens	340
§ 83 Aufwendungsersatz	419
§ 84 Sachverständigenverfahren	457
§ 85 Schadensermittlungskosten	495
§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen	506
§ 87 Abweichende Vereinbarungen	564

Abschnitt 2 Sachversicherung

§ 88 Versicherungswert	573
§ 89 Versicherung für Inbegriff von Sachen	613
§ 90 Erweiterter Aufwendungsersatz	622
§ 91 Verzinsung der Entschädigung	630
§ 92 Kündigung nach Versicherungsfall	634

Inhaltsübersicht

§ 93	Wiederherstellungsklausel	643
§ 94	Wirksamkeit der Zahlung gegenüber Hypothekengläubigern	643
§ 95	Veräußerung der versicherten Sache	676
§ 96	Kündigung nach Veräußerung	701
§ 97	Anzeige der Veräußerung	714
§ 98	Schutz des Erwerbers	722
§ 99	Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts	726
Sachregister		733

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABE	Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung
ABG	Allgemeine Bedingungen für die Kaskoversicherung von Baugeräten
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
abgedr.	abgedruckt
ABGF	Allgemeine Bedingungen für die dynamische Sachversicherung des Gewerbes und der Freien Berufe
Abk.	Abkommen
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
ABMG	Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kasko-Versicherung von fahrbaren und transportablen Geräten
ABN	Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäude Neubauten durch Auftraggeber
ABRK	Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten von Kraftwagen
ABRV	Allgemeine Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung
ABS	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (Österreich)
Abs.	Absatz
Abschlussbericht	<i>siehe KomE</i>
Abschn.	Abschnitt
ABU	Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen
ABV	Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung
ABV (PKautV)	Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung)
ABVerm	Allgemeine Bedingungen für die Vermögenshaftpflichtversicherung
abw.	abweichend
AcP	Archiv für civilistische Praxis (zit. nach Band, Jahr u. Seite)
ADB	Allgemeine Deutsche Binnen-Transportversicherungsbedingungen
ADS	Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen von 1919
a.E.	am Ende
AEB	Allgemeine Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen
ÄndG	Änderungsgesetz
ÄndVO	Änderungsverordnung
AERB	Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
AFB	Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung
AFVB	Allgemeine Bedingungen für die Fahrradverkehrsversicherung
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht; Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)
AGlB	Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

AGTG	Allgemeine Bedingungen für die Garantieverlängerungsversicherung von Technischen Geräten
AHagB	Allgemeine Hagelversicherungs-Bedingungen
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung
AktG	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien
ALB	Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung
allg.	allgemein
allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
AltZertG	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen
a.M.	anderer Meinung
AMB	Allgemeine Maschinenversicherungs-Bedingungen
AMBUB	Allgemeine Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen
AMG	Arzneimittelgesetz
AMoB	Allgemeine Montageversicherungsbedingungen
amtl. Begr.	amtliche Begründung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AnwKom/ <i>Bearbeiter</i>	AnwaltKommentar BGB, hrsg von Dauner-Lieb/Heidel/Ring, 5 Bände (2005)
ao	außerordentlich
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis. Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ARB	Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung
ArchBR	Archiv für Bürgerliches Recht
Art.	Artikel
ASKB	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung von kerntechnischen Anlagen
<i>Asmus/Sonnenberg</i>	Kraftfahrtversicherung, 7. Aufl. (1998)
AStB	Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung
AT	Allgemeiner Teil
AtomG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
AUB	Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Auff.	Auffassung
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
ausdrückl.	ausdrücklich
ausführl.	ausführlich
AusfVO	Ausführungsverordnung
ausl.	ausländisch
AuslG	Ausländergesetz
AusnVO	Ausnahmeverordnung
ausschl.	ausschließlich
Ausschussbericht	Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (BTDrucks. 16/5862)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

AV	Allgemeine Verfügung
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVBR	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck
AVBSP	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen im Privatbesitz
AVB Vermögen	Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden
AVBW	Allgemeine Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen
AVFE	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Fernmelde- und sonstige elektronische Anlagen
AVFEBU	Allgemeine Betriebsunterbrechungs-Bedingungen bei Fernmelde- und sonstigen elektrotechnischen Anlagen
AVFEM	Allgemeine Bedingungen für die Mehrkostenversicherung bei Fernmeldeanlagen und sonstigen elektrotechnischen Anlagen
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AVP	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Pferden und anderen Einhufern
AVR	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Rindern
AVSZ	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schweinen, Schafen und Ziegen
AVTHK	Allgemeine Bedingungen für die Tierkrankenversicherung von Hunden und Katzen
AWaB	Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Waldbrandversicherung
AWB	Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Az.	Aktenzeichen
<i>Bach/Langheid</i>	Aktuelle Rechtsfragen der Versicherungsvertragspraxis, 2. Aufl. (1990)
<i>Bach/Moser</i>	Private Krankenversicherung, MB/KK- und MB/KT-Kommentar, 4. Aufl. (2009)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
<i>Bamberger/Roth/Bearbeiter</i>	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch in drei Bänden, 2. Aufl. (2007/08)
BankArch	Bankarchiv. Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen
BAnz.	Bundesanzeiger
<i>Baran</i>	Das Versicherungsaufsichtsgesetz, 3. Aufl. (2000)
<i>Basedow/Fock</i>	Europäisches Versicherungsvertragsrecht, Bd. I–III (2002/03)
Bauer	Die Kraftfahrtversicherung, 5. Aufl. (2002)
BauGB	Baugesetzbuch
<i>Baumgärtel/Pröls</i>	Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Bd. 5 (Versicherungsrecht) (1993)
<i>Baumgärtel/Laumen/Prütting</i>	Handbuch der Beweislast – BGB AT, §§ 1–240, 3. Aufl. (2007)
BAV (BAA)	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- (bis 1973: und Bauspar-)wesen (bis 2001)
BB	Der Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bearb.	Bearbeitung
<i>Beckmann/Matusche-Beckmann/Bearbeiter</i>	Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Aufl. (2008)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

begl.	beglaubigt
Begr.	Begründung zum VVG: RTDrucks Nr. 364, 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907; zum PflVersG v. 7.11.1939: DJ 39, 1771; zur VO v. 19.12.1939: Amtl. Sonderveröffentl. d. DJ Nr. 20, Beilage zur DJ Nr. 3/1940; zum G v. 28.12.1942: DJ 43, 41 ff.; zur VO v. 6.4.1943: DJ 43, 269; zum G v. 5.4.1965 (PflVersG n.F.): BRDrucks. IV/2252 S 11 ff. zum RegE VVGReformG v. 20.12.2006 BTDrucks. 16/3945
Bek.	Bekanntmachung
Bekl.	Beklagter
Bem.	Bemerkung
<i>Benkel/Hirschberg</i>	Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherung, ALB- und BUZ-Kommentar, 2. Aufl. (2009)
ber.	berichtigt
Berliner Kommentar/ <i>Bearbeiter</i>	Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz: Kommentar zum deutschen und österreichischen VVG, hrsg. von H. Honsell (1999)
bes.	besonders
BesBed Arch	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und beratenden Ingenieuren
BesBed Priv	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung
Beschl.	Beschluss
Beschw.	Beschwerde
Bespr.	Besprechung
Best.	Bestimmung
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BetrAV	Betriebliche Altersversorgung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des (Schweizerischen) Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHGrS	Bundesgerichtshof, Großer Senat
BGHR	BGH-Rechtsprechung Zivilsachen
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (zit. nach Band u. Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (zit. nach Band u. Seite)
<i>BLAH/Bearbeiter</i>	Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 67. Aufl. (2009)
BLVA	Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt
BMI	Bundesminister(ium) des Inneren
BMJ	Bundesminister(ium) der Justiz
<i>Böhme/Biela</i>	Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden. Handbuch für die Praxis, 23. Aufl. (2006) (bis zur 22. Aufl. <i>Becker/Böhme</i>)
<i>Boldt FeuerV</i>	Feuerversicherung, 7. Aufl. (1995)
<i>Bolze</i>	Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen (1886 ff.)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

<i>Borutta</i>	Handbuch des Privatversicherungsrechts (Loseblatt-Ausgabe)
BR	Bundesrat
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRAOÄndG	Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentrechtsanwaltsordnung und anderer Gesetze
<i>Braun Lebensversicherung</i>	Lebensversicherung (1932)
BRDrucks.	Bundesrats-Drucksache
BReg.	Bundesregierung
BRProt.	Protokolle des Bundesrates
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BRStenBer.	Verhandlungen des Bundesrats, Stenographische Berichte (zit. nach Sitzung u. Seite)
<i>Bruck PVR</i>	Das Privatversicherungsrecht (1930)
<i>Bruck Versicherungsvertrag</i>	Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 7. Aufl. (1932)
<i>Bruck/Dörstling</i>	Das Recht des Lebensversicherungsvertrages: ein Kommentar zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall, 2. Aufl. (1933)
<i>Bruck/Möller/Bearbeiter</i> ⁸	Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Einschluss des Versicherungsvermittlerrechtes, 8. Aufl. (1961–2002)
<i>Bruck/Möller/Bearbeiter</i>	Großkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, 9. Aufl. (2008 ff)
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Bsp.	Beispiel
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Besonderer Teil, Bundestag
BTDrucks.	Bundestagsdrucksache
BTProt.	s. BTVerh.
BTRAussch.	Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags
BTStenBer.	Verhandlungen des deutschen Bundestag, Stenographische Berichte (zit. nach Wahlperiode u. Seite)
BU	Betriebsunterbrechung
Buchst.	Buchstabe
<i>van Bühren/Bearbeiter</i> Hdb	Handbuch Versicherungsrecht, 4. Aufl. (2009)
<i>van Bühren</i>	Versicherungsrecht in der anwaltlichen Praxis, 4. Aufl. (2000)
<i>van Bühren/Nies</i>	Reiseversicherung, 3. Aufl. (2009)
BUZ	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zit. nach Band u. Seite)
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (zit. nach Band u. Seite)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cic	culpa in contrahendo
CR	Computer und Recht

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

dagg.	dagegen
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltsverein; Deutsche Aktuarvereinigung
DB	Der Betrieb
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DepotG	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz)
ders.	derselbe
<i>Deutsch</i>	Das neue Versicherungsvertragsrecht, 6. Aufl. (2008)
dgl.	dergleichen
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
<i>Dietz</i> HausratV	Hausratversicherung 84, Kommentar, 2. Aufl. (1987)
Diff., diff.	Differenzierung, differenzierend
<i>Diller</i>	Die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte. Kommentar (2009)
Diss.	Dissertation
<i>Dietz</i> WohngebäudeV	Wohngebäudeversicherung, Kommentar, 2. Aufl. (1999)
DJ	Deutsche Justiz
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung (1896–1936)
DMW	Deutsche Medizinische Wochenschrift
DöV	Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung
<i>Dörner</i> AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen, Textausgabe, 6. Aufl. (2009)
D&O	Directors and Officers (Liability Insurance)
DOGE	Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
DR	Deutsches Recht, Wochenausgabe (vereinigt mit Juristische Wochenschrift) (1931–1945)
DRRechtsw.	Deutsche Rechtswissenschaft (1936–1943)
<i>Dreher</i>	Die Versicherung als Rechtsprodukt (1991)
DRiB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRM	Deutsches Recht, Monatsausgabe (vereinigt mit Deutsche Rechtspflege)
DRpfl.	Deutsche Rechtspflege (1936–1939)
DRsp.	Deutsche Rechtsprechung, hrsg. von Feuerhake (Loseblattsammlung)
Drucks.	Drucksache
DRW	Deutsches Recht, Wochenausgabe
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift (1946–1950)
DSB	Datenschutzberater
DStrR	Deutsches Steuerrecht
dt.	deutsch
DuR	Demokratie und Recht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVers.	Deutsche Versicherung
DVersPresse	Deutsche Versicherungspresse
DVO	Durchführungsverordnung
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
DVR	Datenverarbeitung im Recht (bis 1985, danach vereinigt mit IuR)
DVZ	Deutsche Versicherungszeitschrift
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

E	Entwurf bzw. Entscheidung
ebd.	ebenda
ebso.	ebenso
ECB	Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer- versicherung für Industrie- und Handelsbetriebe
ECBUB	Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer- Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Industrie- und Handels- betriebe
ED	Einbruchdiebstahl
ed(s)	editor(s)
EDV	Einbruchdiebstahlversicherung
EFG	Entscheidung der Finanzgerichte (zit. nach Band u. Seite)
EG	Einführungsgesetz bzw. Europäische Gemeinschaft(en) bzw. Erinne- rungsgabe
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27.1.1877
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGInsOÄndG	Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrecht
EGOWiG	Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGVVG	Einführungsgesetz zum VVG
EheG	Ehegesetz
ehem.	ehemalig
<i>Ehrenberg</i>	Privatversicherungsrecht (1923)
<i>Ehrenzweig</i>	Deutsches (österreichisches) Versicherungs-Vertragsrecht (1952)
Einf.	Einführung
eingeh.	eingehend
einschl.	einschließlich
einschr.	einschränkend
Einl.	Einleitung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
entgg.	entgegen
Entsch.	Entscheidung
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
Erg.	Ergebnis bzw. Ergänzung
ErgBd.	Ergänzungsband
Erl.	Erläuterung
Erw.	Erwiderung
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
EuGHE	Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaf- ten – Amtliche Sammlung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EurKomMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
europ.	europäisch

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

EuropolG	Europol-Gesetz
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWiv	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
f., ff.	folgende
FAG	Gesetz über Fernmeldedanlagen
<i>Fahr/Kaulbach/Bähr</i>	Versicherungsaufsichtsgesetz, 4. Aufl. (2007)
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAO	Fachanwaltsordnung
<i>Farny</i>	Versicherungsbetriebslehre, 4. Aufl. (2006)
FBUB	Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen
<i>Fenyves/Kronsteiner/Schauer</i>	Kommentar zu den Novellen zum VersVG (Österreich) (1998)
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FHB	Feuerhaftungs-Versicherungsbedingung
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
FJL	<i>Feyock/Jacobsen/Lemor</i> Kraftfahrtversicherung, 3. Aufl. (2009)
Fn.	Fußnote
fragl.	fraglich
FS	Festschrift
FVG	Gesetz über die Finanzverwaltung
<i>v. Fürstenwerth/Weiß</i>	Versicherungsalphabet, 10. Aufl. (2001)
G	Gesetz
GB BAV	Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
GB GDV	Geschäftsbericht des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GBI.	Gesetzblatt
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GE	Geschäftsplanmäßige Erklärung
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
<i>Gerhard/Hagen</i>	Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag (1908)
GerS	Der Gerichtssaal
GeschO	Geschäftsordnung
gesetzl.	gesetzlich
GewArch	Gewerbearchiv, Zeitschrift für Gewerbe- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht
GewO	Gewerbeordnung
gg-	gegen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

<i>von Gierke</i>	J. von Gierke, Versicherungsrecht, Bd. I (1937)
Versicherungsrecht I	
<i>von Gierke</i>	J. von Gierke, Versicherungsrecht, Bd. II (1947)
Versicherungsrecht II	
GKG	Gerichtskostengesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
gl.	gleich
GmbHG	Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (vorher: Rundschau für GmbH)
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
<i>Grimm</i>	Unfallversicherung, 5. Aufl. (2009)
GrS	Großer Senat
GrSZ	Großer Senat in Zivilsachen
<i>Grubmann</i>	Das Versicherungsvertragsgesetz, 6. Aufl. (2007) (Österreich)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
h.A.	herrschende Ansicht
<i>Hagelschuer</i>	Lebensversicherung, 2. Aufl. (1987)
<i>Hagen</i> Versicherungsrecht	in: Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 8. Band, I. und II. Abteilung (1922)
Halbs.	Halbsatz
<i>Halm/Engelbrecht/Krahe</i>	Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 3. Aufl. (2008)
<i>Hansen</i> Beweislast	Beweislast und Beweiswürdigung im Versicherungsrecht (1990)
<i>HansRGZ</i>	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift
<i>Harbauer</i>	Rechtsschutzversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB), 8. Aufl. (2009)
<i>Hauss</i>	25 Jahre Karlsruher Forum. Beiträge zum Haftungs- und Versicherungsrecht (1983)
<i>Hax</i>	Grundlagen des Versicherungswesens (1964)
Hdb.	Handbuch
HdV	Handwörterbuch der Versicherung, hrsg. von Farny/Helten/Koch/Schmidt (1988)
HeilPrG	Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)
<i>Heiss</i>	Treu und Glauben im Versicherungsvertragsrecht (1989)
<i>Heiss/Lorenz</i>	Versicherungsvertragsgesetz, 2. Aufl. (1996)
<i>Herd</i>	Die mehrfache Kausalität im Versicherungsrecht (1978)
HEZ	Höchstrichterliche Entscheidungen (Zivilsachen)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGZ	Hanseatische Gerichtszeitung
hins.	hinsichtlich
Hinw.	Hinweis
HK-VVG/Bearbeiter	Versicherungsvertragsgesetz Handkommentar, hrsg. von Rüffer/Halbach/Schimikowski (2009)
h.L.	herrschende Lehre

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

<p>h.M. <i>Hofmann</i> PVR HRR</p> <p>Hrsg./hrsg. h.Rspr. <i>Hübner</i></p> <p>i.Allg. i.d.F. i.d.R. i.d.S. i.E. i.e.S. IFG i.gl.S. i.Grds. IHK i.H.v. ILC IM InfoV inl. insbes. insges. InsO inzw. IPBPR i.R.d. i.R.v. i.S. i.S.d. i.S.e. i.S.v. i.techn.S. i.U. i.üb. IuKDG</p> <p>IuR IVH i.V.m. i.w. i.w.S. i.Z.m.</p> <p>JA <i>Jabornegg</i> JahrbÖR JBeitrO JBl. JBlRhPf. JBl Saar</p>	<p>herrschende Meinung Privatversicherungsrecht, 4. Auflage (1998) Höchstrichterliche Rechtsprechung (1928–1942), bis 1927: Die Rechtsprechung, Beilage zur Zeitschrift Juristische Rundschau Herausgeber/erausgegeben herrschende Rechtsprechung Allgemeine Versicherungsbedingungen und AGB-Gesetz, 5. Aufl. (1997)</p> <p>im Allgemeinen in der Fassung in der Regel in diesem Sinne im Ergebnis im engeren Sinne Informationsfreiheitsgesetz im gleichen Sinne im Grundsatz Industrie- und Handelskammer in Höhe von International Law Commission Innenministerium <i>siehe VVG-InfoV</i> inländisch insbesondere insgesamt Insolvenzordnung inzwischen Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte im Rahmen der/des im Rahmen von im Sinne im Sinne der/des im Sinne einer(s) im Sinne von im technischen Sinne im Unterschied im Übrigen Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienstegesetz)</p> <p>Informatik und Recht Info-Letter Versicherungs- und Haftungsrecht in Verbindung mit im Wesentlichen im weiteren Sinne im Zusammenhang mit</p> <p>Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen Das Risiko des Versicherers (1979) Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Justizbeitreibungsordnung Juristische Blätter (Österreich) Justizblatt Rheinland-Pfalz Justizblatt des Saarlandes</p>
--	--

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

jew.	jeweils
JK	Jura-Kartei
JM	Justizminister(ium)
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
JPVR	Juristische Rundschau für die Privatversicherung
JR	Juristische Rundschau
<i>Jula</i>	Sachversicherungsrecht, 2. Aufl. (2008)
JurA	Juristische Analysen
Jura	Juristische Ausbildung
JurJahrb.	Juristen-Jahrbuch
JuS	Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Ausbildung
Justiz	Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums von Baden-Württemberg
JuV	Justiz und Verwaltung
JVBl.	Justizverwaltungsblatt
JVKostO	Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
JZ-GD	Juristenzeitung-Gesetzgebungsdienst
KalV	Verordnung über die versicherungsmathematischen Methoden zur Prämienkalkulation und zur Berechnung der Alterungsrückstellung in der privaten Krankenversicherung (Kalkulationsordnung – KalV)
Kap.	Kapitel
Kfz.	Kraftfahrzeug
KfzPflVV	Kraftfahrzeugpflichtversicherungsverordnung
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen (1881–1922) (zit. nach Band u. Seite)
KH	Kraftfahrzeug-Haftpflicht
<i>Kisch</i> Versicherungsschein	Der Versicherungsschein (1952)
<i>Kisch</i>	Die Mehrfache Versicherung desselben Interesses (1935)
Mehrfache Versicherung	
<i>Kisch</i> PVR II	Handbuch des Privatversicherungsrechts, Bd. II (1920)
<i>Kisch</i> PVR III	Handbuch des Privatversicherungsrechts, Bd. III (1922)
KJ	Kritische Justiz
Kl.	Klausel
KLV	Kapitalbildende Lebensversicherung
<i>Knoerrich/Rotkies</i>	Rechtsgrundlagen der Individualversicherung
KO	Konkursordnung
<i>Koch/Weiss</i>	Gabler Versicherungslexikon (1994)
<i>Koller</i>	Transportrecht, 6. Aufl. (2007)
KomE	Kommissionsentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts; zitiert nach: Abschlussbericht der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 19. April (2004), hrsg. von Egon Lorenz (2004)
KorrBekG	Gesetz zur Bekämpfung der Korruption
K&R	Kommunikation und Recht
krit.	kritisch
KritVj	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
K&R	Kommunikation und Recht

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

<i>Kühnholz</i>	Versicherungsrecht (1989)
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz
<i>Kuwert/Erdrügger</i>	Privat-Haftpflichtversicherung. Leitfaden durch die besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen, 2. Aufl. (1990)
KuV	Kraftfahrt und Verkehrsrecht
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LegPer.	Legislaturperiode
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
Lit.	Literatur
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. von Lindenmaier/Möhning u.a. (zit. nach Paragraph u. Nummer)
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhning
LPG	Landespressegesetz
LS	Leitsatz
lt.	laut
LVerf.	Landesverfassung
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907–1933)
LZB	Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe
m.	mit
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung
<i>Mahr</i>	Einführung in die Versicherungswirtschaft, 3. Aufl. (1970)
<i>Maier</i>	Das Versicherungs-Vertragsrecht (1911)
<i>Manes</i> Versicherungslexikon	Versicherungslexikon, 3. Aufl. (1930)
m. Anm.	mit Anmerkung
<i>Marlow/Spuhl</i>	Das neue VVG, 3. Aufl. (2008)
<i>Martin</i> SVR	Sachversicherungsrecht, Kommentar, 3. Aufl. (1992)
m.a.W.	mit anderen Worten
m.Bespr.	mit Besprechung
MBKK	Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-tagegeldversicherung
MBKT	Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung
MBPPV	Musterbedingungen für die private Pflegeversicherung
MBUB	Allgemeine Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen
MdB	Mitglied des Bundestags
MdL	Mitglied des Landtags
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDStV	Staatsvertrag über Mediendienste
MedR	Zeitschrift für Medizinrecht
<i>Meixner/Steinbeck</i>	Das neue Versicherungsvertragsrecht (2008)
missverst.	missverständlich
m.krit.Anm.	mit kritischer Anmerkung (von)
MMR	MultiMedia und Recht
MMW	Münchner Medizinische Wochenschrift
<i>Möller</i> Verantwortlichkeit	Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für das Verhalten Dritter (1939)
<i>Möller</i>	Versicherungsvertragsrecht, 3. Aufl. (1977)
Versicherungsvertragsrecht	
Motive	Motive zum VVG, Nachdruck (1963)
<i>MüKo-BGB/Bearbeiter</i>	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Rebmann/Säcker/Rixecker, 5. Aufl. (2009)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

H. Müller m.w.N. m.zust.Anm.	Versicherungsbinnenmarkt (1998) mit weiteren Nachweisen mit zustimmender Anmerkung
N.	Nachweise
Nachtr.	Nachtrag
Nds.GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds.Rpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NEGB	Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung der Elektro- und Gasgeräte des Haushalts
NEhelG	Gesetz über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder
Neum.	Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen
n.F.	neue Fassung
<i>Niederleithinger</i>	Das neue VVG (2007)
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-VHR	NJW-Entscheidungsdienst Versicherungs-/Haftungsrecht
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NwIG	Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Industrie und Gewerbe
NwSoBed	Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung
NwSoBedIuG	Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Industrie und Gewerbe
NwSoBedlwGeb	Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung landwirtschaftlicher Gebäude
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o.	oben
o.ä.	oder ähnlich
ob.dict.	obiter dictum
OBGer	Obergericht (Schweizer Kantone)
öffentl.	öffentlich
ÖJVersG	Österr. Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
ÖVVG	Österreichisches Versicherungsvertragsgesetz (<i>auch</i> VersVG)
o.g.	oben genannt
OG	Oberstes Gericht der DDR
OGDDR	Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Zivilsachen
ÖOGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen, einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Palandt/ <i>Bearbeiter</i>	Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Aufl. (2009)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PatG	Patentgesetz
PAuswG	Gesetz über Personalausweise
PKV	Private Krankenversicherung
polit.	politisch
PostG	Gesetz über das Postwesen (Postgesetz)
PostO	Postordnung
Pr.	Praxis des Versicherungsrechts, Beilage zur „Öffentlich-rechtlichen Versicherung“ (1926–1928: „Versicherung und Geldwirtschaft“)
<i>Präve</i> AGB	Versicherungsbedingungen und AGB-Gesetz (1998)
PrG	Pressegesetz
Prölss/Martin/ <i>Bearbeiter</i>	Versicherungsvertragsgesetz, 27. Aufl. (2005)
Prölss/ <i>Bearbeiter</i> VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz, hrsg. von Kollhosser, 12. Aufl. (2005)
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PStG	Personenstandsgesetz
psych.	psychisch
QIR	Angerer/Ollick, Quellen zum Individualversicherungsrecht
RAA	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
RAO	Reichsabgabenordnung
<i>Raiser</i>	Kommentar der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen, 2. Aufl. (1937)
RAnz.	Deutscher Reichsanzeiger
RAussch.	Rechtsausschuß/Rechtsausschuss
RBerG	Gesetz zur Verhütung von Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung
RdA	Recht der Arbeit
RdErl.	Runderlaß/Runderlass
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdK	Das Recht des Kraftfahrers, Unabhängige Monatsschrift des Kraftverkehrsrechts (1926–43, 1949–55)
RdSchr.	Rundschreiben
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RdW	Recht der Wirtschaft (Österreich)
Recht	Das Recht, begründet von Soergel (1897–1944)
RechtsM	Rechtsmedizin
rechtspol.	rechtspolitisch
rechtsvergl.	rechtsvergleichend
RefE	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts mit Begründung (nicht veröffentlicht; zitiert nach der vom BMJ online zur Verfügung gestellten PDF-Datei; u.a. noch abrufbar unter: http://www.brak.de/seiten/pdf/aktuelles/versicherungsvertragsrecht.pdf)
ReformG	Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631) (siehe auch VVG-Reform 2008)
Reg.	Regierung
RegE	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (BTDrucks. 16/3945); siehe auch <i>Ausschussbericht</i>
RegBl.	Regierungsblatt
Reichert-Facilides/ <i>Bearbeiter</i>	Aspekte des internationalen Versicherungsvertragsrechts im Europäischen Wirtschaftsraum, hrsg. von Reichert-Facilides (1994)
rel.	relativ
RFH	Reichsfinanzhof

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

RfStV	Rundfunkstaatsvertrag
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGRK/ <i>Bearbeiter</i>	Reichsgerichtsrätekommentar – Das Bürgerliche Gesetzbuch. Kommentar, hrsg. von den Mitgliedern des Bundesgerichtshofs, 12. Aufl. (1975 ff.)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit. nach Band u. Seite)
RHG	Rechnungshofgesetz
<i>Richter PVR</i>	Privatversicherungsrecht (1980)
<i>Riebesell</i>	Unfallversicherungsrecht und AUB 88, 2. Aufl. (1991)
<i>Ritter/Abraham</i>	Das Recht der Seeversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Deutschen Seeschiffahrts-Bedingungen, 2. Aufl. (1967)
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
<i>Römer</i>	Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zum Versicherungsvertragsrecht, 7. Aufl. (1997)
<i>Römer/Langheid</i>	Versicherungsvertragsgesetz, 2. Aufl. (2002)
ROW	Recht in Ost und West. Zeitschrift für Rechtsvergleichung und interzonale Rechtsprobleme
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RStBl.	Reichssteuerblatt
RT	Reichstag
RTDrucks.	Drucksachen des Reichstags
RTVerh.	Verhandlungen des Reichstags
<i>Rudisch Versicherungsrecht</i>	Das neue Versicherungsrecht: Gesetzestexte, Materialien, Hinweise (1994)
RuP	Recht und Politik. Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik
RuS	Recht und Schaden
RVerkBl.	Reichsverkehrsblatt
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
s.	siehe
S.	Satz, Seite
s.a.	siehe auch
SaarRZ	Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift
SBR	Sonderbedingungen für die Beraubungsversicherung
<i>Schauer</i>	Das österreichische Versicherungsvertragsrecht, 3. Aufl. (1995)
ScheckG	Scheckgesetz
<i>Schimikowski</i>	Versicherungsvertragsrecht, 4. Aufl. (2009)
<i>Schimikowski/Höra</i>	Das neue Versicherungsvertragsrecht (2008)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchHB 79	Allgemeine Bedingungen für die gleitende NeuwertVers von Gebäuden gegen Schäden durch Schwamm und Hausbockkäfer
<i>Schmidt-Salzer/Schramm</i>	Kommentar zur Umwelthaftpflichtversicherung (1993)
<i>Schmidt-Salzer/Bearbeiter</i>	Produkthaftung, Bd. IV/1: Produkthaftpflichtversicherung, 3. Auflage (1994)
<i>Schmidt/Müller-Stüler</i>	Das Recht der öffentlich-rechtlichen Sachversicherung, 3. Aufl. (1979)
<i>Schmidt Obliegenheiten</i>	Reimer Schmidt, Die Obliegenheiten (1953)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

<i>Schwintowski</i>	Der private Versicherungsvertrag zwischen Recht und Markt (1987)
Schwintowski/	Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht (2008)
Brömmelmeyer/Bearbeiter	
SchwJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SchwZStr.	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht (zit. nach Band u. Seite)
Sen.	Senat
SGB I, IV, V, VIII, X, XI	I: Sozialgesetzbuch, Allg. Teil IV: Sozialgesetzbuch, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung V: Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Krankenversicherung VIII: Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe X: Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten XI: Soziale Pflegeversicherung
SGb.	Sozialgerichtsbarkeit
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SGlN	Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von Wohn-, Geschäfts- und landwirtschaftlichen Gebäuden
<i>Sieg</i>	Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, 3. Aufl. (1994)
Versicherungsvertragsrecht	
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung (1946–50), dann Juristenzeitung
s.o.	siehe oben
Soergel/Bearbeiter	Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Aufl. (2000)
sog.	sogenannt(e)
Sonderausschuss	Sonderausschuß des Bundestags für die Strafrechtsreform, Niederschriften zitiert nach Wahlperiode und Sitzung
SozVers	Die Sozialversicherung
SP	Schadenspraxis
Späte AHB	Haftpflichtversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (1993)
spez.	speziell
SpV	Spektrum für Versicherungsrecht
StaatsGH	Staatsgerichtshof
Staudinger/Bearbeiter	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Bearbeitung (1993 ff.)
StAZ	Das Standesamt. Zeitschrift f. Standesamtswesen, Personenstandsrecht, Ehe- u. Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht
Stein/Jonas	Kommentar zur Zivilprozessordnung, 22. Aufl. (2002 ff.)
StenBer	Stenographischer Bericht
StGB	Strafgesetzbuch
<i>Stiefel/Hofmann</i>	Kraftfahrtversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftversicherung (AKB) und zu den Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrs-Service-Versicherung (AVSB), 17. Aufl. (2000)
StPO	Strafprozeßordnung
str.	strittig, streitig
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
StuR	Staat und Recht
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVj	Steuerliche Vierteljahresschrift
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVS	Speditions-Versicherungsschein
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
s.u.	siehe unten
SubvG	Subventionsgesetz

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

SV	Sachverhalt
SZ	Entscheidungen des Österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten
<i>Terbille/Bearbeiter MAH</i>	Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, hrsg. von Terbille, 2. Aufl. (2008)
TierschG	Tierschutzgesetz
Tit.	Titel
TKG	Telekommunikationsgesetz
TranspR	Transportrecht
TumSchG	Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12.5.1920
TV	Truppenvertrag
Tz.	Textzahl
u.	unten
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnlich
u.a.m.	und anderes mehr
Üb.	Überblick, Übersicht
ÜbergangsAO	Übergangsordnung
Übk.	Übereinkommen
ü.M.	überwiegende Meinung
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
U-Haft	Untersuchungshaft
<i>Ulmer/Brandner/Hensen</i>	AGBG-Kommentar, 10. Aufl. (2006)
umstr.	umstritten
UNO	United Nations Organization (Vereinte Nationen)
unv.	unveröffentlicht
u.ö.	und öfter
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
VA	Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, ab 1947: ... des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Hamburg)
VA (Berlin)	Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen Groß-Berlin (ab 15.9.1948)
VAE	Verkehrsrechtliche Abhandlungen und Entscheidungen
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
v.A.w.	von Amts wegen
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VDEW	Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke
VE	Vorentwurf
VerBAV/VerBaFin	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, ab 1973: ... des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, ab Mai 2002: VerBAFin = Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Versicherungsbereich)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

VereinsG	Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerglO	Vergleichsordnung
Verh.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages (BT), des Deutschen Juristentages (DJT) usw.
VerkMitt	Verkehrsrechtliche Mitteilungen
vermitt.	vermittelnd
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VersG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)
VersEnzyklopädie/ <i>Bearbeiter</i>	Versicherungsenzyklopädie, hrsg. von Grosse/Müller-Lutz/Schmidt, 4. Aufl. (1991)
VersAG	Versicherungsaktiengesellschaft
VersArch	Versicherungsarchiv
VersM	Versicherungsmedizin
VersPrax	Die Versicherungspraxis
VersR	Versicherungsrecht. Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
VersRdsch.	Versicherungsrundschau (Österreich)
VersSlg	Sammlung der seit 1945 ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen in Vertragsversicherungssachen, hrsg. von K. Wahle (1961)
VersVermV	Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung
VersVO	Dritte DurchführungsVO zu MRG Nr. 63 (VersicherungsVO)
VersWissArch	Versicherungswissenschaftliches Archiv
VersWiss. Stud.	Versicherungswissenschaftliche Studien, hrsg. von Basedow/Meyer/Schwintowski
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGB	Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden
VGB 2008	Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VGS	Vereinigter Großer Senat
VHB	Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasbruchschäden / Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen
VHB 2008	Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen
VN	Versicherungsnehmer
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
VOBlBZ.	Verordnungsblatt für die Britische Zone
VOR	Zeitschrift für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht
vorangeh.	vorangehend
Voraufl.	Vorauflage
Vorbem.	Vorbemerkung
vorgen.	vorgenannt
VRR	Verkehrsrechtliche Rundschau
VR	Versicherer
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung, Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts (zit. nach Band u. Seite)
VU	Versicherungsunternehmen
VuR	Verbraucher und Recht
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

VVG-InfoV	Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen
VVGE	Entscheidungssammlung zum Versicherungsvertragsrecht (VVGE): Entscheidungen zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), hrsg. von Dietrich Müller
VVG-Kommission	Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts
VVG-Reform 2008	Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631) (siehe auch ReformG)
VVV	Versicherungswissenschaft, Versicherungspraxis, insbesondere Ver- sicherungsmedizin (später DVZ)
VW	Versicherungswirtschaft
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WaffG	Waffengesetz
Wallm.	Wallmanns Versicherungszeitschrift
Wandt	Versicherungsvertragsrecht, 4. Aufl. (2008)
WarnRspr	Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des RG, hrsg. von War- neyer (zit. nach Jahr u. Nummer)
weitergeh.	weitergehend
Werber/Winter	Grundzüge des Versicherungsvertragsrechts (1986)
von Westphalen/Bearbeiter	Produkthaftungshandbuch (1997)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WI	Wussows Informationen
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
1. WiKG	1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
2. WiKG	2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
Winter	Versicherungsaufsichtsrecht (2007)
WiStG	Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirt- schaftsstrafgesetz 1954)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
Wolff/Lindacher	AGB-Recht, Kommentar (2007)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Gesetz über Wertpapierhandel
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WuR	Wirtschaft und Recht der Versicherung. Beiheft zu Mitt., ab 1926 zu „Versicherung und Geldwirtschaft“, ab 1929 zu OeffV, ab 1935 zur DOeffV
Wussow	Unfallhaftpflichtrecht, 16. Aufl. (2008)
Wussow AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversiche- rung, 8. Aufl. (1976)
Wussow FeuerV	Kommentar zu den AFB und den §§ 1127–1130 BGB, §§ 97–107c VVG, 2. Aufl. (1975)
WZG	Warenzeichengesetz
(Z)	Entscheidung in Zivilsachen
ZaKDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (1934–44)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z.B.	zum Beispiel
ZentrBlHR	Zentral-Blatt für Handelsrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht
ZFBUB	Zusatzbedingungen zu den FBUB
ZfgA 81b	Zusatzbedingungen (zu den AFB) für Fabriken und gewerbliche Anlagen
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht u. Europarecht
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, begr. v. Goldschmidt
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZJBl.	Zentral-Justizblatt für die Britische Zone
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
Zöller/ <i>Bearbeiter</i>	Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen; Kommentar 27. Aufl. (2009)
ZollG	Zollgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSchwR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZSK	Zusatzklauseln
ZSW	Zeitschrift für das gesamte Sachverständigenwesen
z.T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht/Film und Recht
zuf.	zusammenfassend
zust.	zustimmend
ZustG	Zustimmungsgesetz
zutr.	zutreffend
z.V.b.	zur Veröffentlichung bestimmt
ZVBl.	Zentralverordnungsblatt für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands
ZVerkR	(Österr.) Zeitschrift für Verkehrsrecht
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (zitiert nach Jahr und Seite)
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz)
zw.	zweifelhaft
z.Z.	zur Zeit
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Versicherungsvertragsgesetz

Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631),
in Kraft getreten am 1.1.2008,
zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2355)

TEIL 1 ALLGEMEINER TEIL

Kapitel 2 Schadensversicherung

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 74 Übersicherung

(1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Übersicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Übersicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Schrifttum

Armbrüster Versicherungswert und Privatautonomie, Festschrift Prölss (2009) 1; *Hinz* Die Über- und Unterversicherung im deutschen Privatversicherungsrecht, Diss. Hamburg 1963; *Raiser* Unterversicherung und Summenermäßigung, VW 1948 369; *Sieg* Betrachtung zur Neuwertversicherung, Festschrift E. Lorenz (1994) 643.

		<i>Übersicht</i>	
	Rn.		Rn.
A. Einführung	1	2. Voraussetzung eines feststellbaren	
I. Entstehungsgeschichte	1	Versicherungswerts	11
II. Inhalt und Zweck der Regelung	5	3. Voraussetzung einer vereinbarten	
III. Anwendungsbereich	9	Versicherungssumme	13
1. Grundsatz	9	4. Mittelbare Abbedingung von § 74 VVG	14

	Rn.		Rn.
a) Versicherung auf Erstes Risiko	15	dd) Kein gesetzliches Kontrollrecht des Versicherers	47
b) Berechnung der Prämie nach dem Versicherungswert	16	3. Empfänger des Herabsetzungsverlangens	48
c) Sonderfall der laufenden Ver- sicherung	17	4. Zeitpunkt	49
5. Summenversicherung	18	5. Inhalt des Herabsetzungsverlangens . .	52
6. Personenversicherung	19	a) Grundsatz	52
B. Tatbestandsmerkmale des § 74	22	b) Unklare Angaben zum Umfang der Übersversicherung	53
I. Begriff der Übersversicherung	22	c) Kein Recht zur Teilerabsetzung . .	56
1. Versicherungssumme	23	d) Kein Widerruf	57
2. Versicherungswert (versichertes Interesse)	26	e) Anfechtung	58
3. Sonderfall: Prämienberechnungsgrund- lage höher als Entschädigungsgrundlage	30	6. Form des Herabsetzungsverlangens . .	59
4. Zeitpunkt der Bewertung	31	7. Rechtsfolgen des Verlangens	60
5. Erhebliches Übersteigen	34	a) Rechtsfolge für die Versicherungs- summe	60
II. Rechtsfolgen der einfachen Überver- sicherung (Absatz 1)	36	b) Rechtsfolge für die Prämie	61
1. Rechtsnatur des Verlangens	37	c) Zeitpunkt der Änderungen	62
2. Erklärungsberechtigter	38	d) Relevanz von späteren Änderungen des Versicherungswerts	66
a) Besonderheiten auf Seiten des Versicherungsnehmers	39	8. Übersicherung und Beratungsver- schulden	67
aa) Mehrere Versicherungsnehmer . .	39	III. Betrügerische Übersversicherung (Absatz 2) .	68
bb) Veräußerung der versicherten Sache	40	1. Tatbestand	69
cc) Sonstige Fälle der Rechtsnach- folge	41	a) Allgemeine Kriterien der Überver- sicherung	70
dd) Versicherung für fremde Rech- nung	42	b) Relevanter Zeitpunkt	71
ee) Minderjährige Versicherungs- nehmer	43	c) Absicht	73
b) Besonderheiten auf Seiten des Ver- sicherers	44	d) Rechtswidriger Vermögensvorteil . .	74
aa) Grundsatz	44	e) Relevante Personen	75
bb) Versicherungsvertreter mit Ab- schlussvollmacht	45	2. Rechtsfolgen der betrügerischen Über- versicherung	77
cc) Mitversicherung	46	a) Allgemein: Nichtigkeit	77
		b) Speziell: Prämienchicksal	82
		3. Konkurrierende Rechte des Versicherers	83
		C. Abdingbarkeit	85
		D. Beweislast	87

A. Einführung

I. Entstehungsgeschichte

1 Vorläufer von § 74 ist § 51 a.F.

2 Dabei entspricht § 74 Abs. 1 bis auf nur sprachliche Änderungen § 51 Abs. 1 a.F. Diese Norm erhielt ihre letzte Fassung durch die Zweite VO zur Ergänzung und Änderung des VVG vom 6. April 1943.¹ Bis zu dieser Änderung sah § 51 Abs. 1 a.F. vor, die verhältnismäßige Minderung der Prämie solle erst für die künftige Versicherungsperiode gelten. § 51 Abs. 1 a.F. in der seit 1943 geltenden Fassung wurde – ohne Änderung des Textes des VVG – durch die Dritte VO zur Ergänzung und Änderung des VVG vom 25. Oktober 1944² ergänzt, wonach die gem. § 51 Abs. 1 a.F. an den VN zurückzuerstattenden Prämienanteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen sind.

¹ RGBl. I 178; amtliche Begründung Motive S. 654.

² Art. I der VO, RGBl. I 278; abgedruckt Berliner Kommentar/Beckmann § 68 vor Rn. 1.

Obwohl diese Vorschrift kriegsbedingt war, wurde sie erst durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006³ aufgehoben.⁴ Dass Artikel 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 RefG diese Dritte VO erneut aufgehoben hat, dürfte auf einer Abstimmungsspanne im Bundesministerium der Justiz beruhen, die bei der Gesetzesberatung nicht aufgefallen ist.

Die bisherige **Sonderregelung** zu Absatz 1 in § 51 Abs. 2 a.F. für den Fall, dass die Übersicherung Folge eines Kriegsereignisses ist, wurde **nicht** in das neue VVG **übernommen**, weil sie als überholt angesehen wurde.⁵ § 51 Abs. 2 a.F. war erst durch die Zweite VO zur Ergänzung und Änderung des VVG vom 6. April 1943 eingefügt worden. **3**

Die Sonderregelung des § 74 Abs. 2 zur so genannten **betrügerischen Übersicherung** **4** übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 51 Abs. 3 a.F. § 51 Abs. 3 a.F. war bis zur Zweiten VO zur Ergänzung und Änderung des VVG vom 6. April 1943 Absatz 2 der Vorschrift. Abweichend von der allgemeinen Konzeption des neuen VVG, mit § 39 den Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie aufzugeben,⁶ steht dem VR nach § 74 Abs. 2 wie im bisherigen Recht trotz der Nichtigkeit des Versicherungsvertrages die Prämie zu, allerdings nicht mehr bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, sondern nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der VR von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

II. Inhalt und Zweck der Regelung

§ 74 regelt die **Übersicherung**. Diese liegt vor, wenn die **Versicherungssumme** den **Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt**. Liegt eine Übersicherung vor, und zwar unabhängig davon, ob diese schon seit Versicherungsbeginn vorlag oder erst während der Versicherungsdauer entsteht, kann der VN nach Absatz 1 verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Übersicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Eine Ausnahme hiervon gilt nach Absatz 2, wenn der VN den Vertrag bereits in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Übersicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (betrügerische Übersicherung). In diesem Fall ist der Vertrag nichtig. Dem VR steht gleichwohl die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. **5**

Zweck der Regelung ist die Beseitigung von vor allem für den VN, aber auch für den VR unzumutbaren und damit unerwünschten Übersicherungen. **6**

Für den (redlichen) VN ist eine Übersicherung unzumutbar, weil im Regelfall nur derjenige VN den vollständigen Ersatz des durch einen Versicherungsfall verursachten Vermögensschadens erhält, bei dem Versicherungswert und Versicherungssumme übereinstimmen (Vollwertversicherung).⁷ Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert (und damit in der Regel den im Schadensfall denkbaren Vermögensschaden bei Totalverlust), schuldet der VR im Versicherungsfall nach Maßgabe des Vertrags den eingetretenen Vermögensschaden, nicht aber die höhere Versicherungssumme (Aus- **7**

³ BGBl. I 2006, 866, 889, dort Art. 188.

⁴ Zur Rechtslage vor dieser Aufhebung: Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 35; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 7.

⁵ Begr. zu § 74 BTDrucks. 16/3945 S. 78.

⁶ Bruck/Möller/Niederleithinger Einf. E Rn. 39, 90; Bruck/Möller/Baumann § 1 Rn. 196.

⁷ Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 2; Pröls/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 1 sowie § 52 Rn. 1.

nahmen gelten für die Versicherung auf Erstes Risiko; dazu Rn. 13). Da jedoch die Versicherungssumme zumeist Grundlage für die Prämienbemessung ist, zahlt der VN bei der Überversicherung Prämien, für die er keine Leistung des VR in Anspruch nehmen kann. Es liegt damit eine **Prämienvergeudung**⁸ vor.

- 8 Die Überversicherung ist aber auch für den VR unzweckmäßig. Da die Überversicherung für den VN (auch wenn keine betrügerische Überversicherung i.S.v. Absatz 2 vorliegt) einen Anreiz bieten kann, den Versicherungsfall herbeizuführen, um überhöhte Leistungen zu erhalten, ist das **subjektive Risiko** erhöht.⁹

III. Anwendungsbereich

1. Grundsatz

- 9 § 74 gilt, seiner systematischen Stellung im Gesetz entsprechend, grundsätzlich in der gesamten **Schadensversicherung**.¹⁰ Hiervon gibt es jedoch **Ausnahmen**, wobei diese entweder auf vertragsimmanenten Besonderheiten der Versicherungsverträge beruhen oder auf § 74 mittelbar¹¹ abbedingenden vertraglichen Vereinbarungen.
- 10 Der Begriff der Überversicherung setzt einen **Vergleich** der **Versicherungssumme** mit dem **Versicherungswert** voraus. Lässt sich in der Schadensversicherung ein Versicherungswert nicht feststellen,¹² oder wird eine Versicherungssumme nicht vereinbart,¹³ kann § 74 nicht angewendet werden.

2. Voraussetzung eines feststellbaren Versicherungswerts

- 11 In der Regel kann ein Versicherungswert (Wert des versicherten Interesses) nur für die Versicherung des Interesses an Gütern (Aktiven) festgestellt werden, die so genannte **Aktivenversicherung**.¹⁴ Dies ist vor allem die Sachversicherung,¹⁵ aber auch die Versicherung sonstiger Aktiven wie etwa die Versicherung von Forderungsinteressen (Beispiele: Kreditversicherung oder Hypothekenausfallversicherung).
- 12 Einen feststellbaren Versicherungswert kann es jedoch auch bei der **Passivenversicherung** geben, die als **Aufwandsversicherung** gegen erst entstehende Verbindlichkeiten oder gegen die Vergrößerung von bestehenden Verbindlichkeiten charakterisiert werden kann.¹⁶ Dies gilt zwar nicht für den Regelfall, dass die Passivenversicherung zur Abdeckung der der Höhe nach unbeschränkt möglichen Haftung genommen wird (so im Regelfall der Haftpflichtversicherung). In diesen Fällen besteht ein versichertes Interesse, das jedoch nicht beziffert werden kann. Ein feststellbarer Versicherungswert besteht aber, wenn eine mögliche Inanspruchnahme der Höhe nach unter allen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen beschränkt ist. Dabei kommen sowohl gesetzliche als auch

⁸ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 13; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 2.

⁹ Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 3; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 2.

¹⁰ HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 4.

¹¹ Zu § 74 unmittelbar abbedingenden Vereinbarungen Rn. 86 sowie § 87.

¹² Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 2; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 11; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 5.

¹³ Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 12; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 5.

¹⁴ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 2; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 11.

¹⁵ Der Versicherungswert in der Sachversicherung wird durch § 88 geregelt.

¹⁶ Terbille/Terbille MAH § 2 Rn. 417.

vertragliche Beschränkungen der Haftung in Betracht. Beispiele sind etwa Haftungsbeschränkungen im Transportrecht oder Versicherungen, die eine Differenzhaftung abdecken sollen (etwa die so genannte Gap-Versicherung, die beim Kfz-Leasing Fälle absichern soll, in denen der Leasingnehmer nach einem Verkehrsunfall einen höheren Betrag schuldet, als dieser entweder vom Unfallgegner oder, bei selbst- oder mitverschuldeten Unfällen, von der eigenen Fahrzeugversicherung erstattet wird).¹⁷ Da in solchen Fällen der Wert des versicherten Interesses festgestellt werden kann, ist § 74 nicht nur analog,¹⁸ sondern unmittelbar anwendbar.

3. Voraussetzung einer vereinbarten Versicherungssumme

In der Regel werden für die Schadensversicherung Versicherungssummen vereinbart, die die Haftung des VR der Höhe nach beschränken. Begrifflich notwendig ist dies jedoch bei der Schadensversicherung (anders als bei der Summenversicherung¹⁹) nicht, weil hier auch andere leistungsbegrenzende Faktoren vorhanden sind, nämlich die Schadenshöhe und (regelmäßig in der Aktivenversicherung sowie mit vorgenannten Ausnahmen auch in der Passivversicherung) der Versicherungswert. Praxisrelevantes Beispiel für eine Schadensversicherung ohne Versicherungssumme ist die Fahrzeugversicherung (auch Kfz-Kaskoversicherung genannt). Wird **keine Versicherungssumme vereinbart, scheidet die Anwendung von § 74 aus.**²⁰ **13**

4. Mittelbare Abbedingung von § 74 VVG

§ 74 ist schließlich in der Schadensversicherung dann nicht anwendbar, wenn sonstige vertragliche Absprachen trotz feststellbarem Versicherungswert und vereinbarter Versicherungssumme **mittelbar** dazu führen, dass die Anwendung von § 74 ausscheidet.²¹ **14**

a) **Versicherung auf Erstes Risiko.** Dies ist bei der **Versicherung auf Erstes Risiko** (gebräuchlich auch die Bezeichnungen Erstrisikoversicherung oder Versicherung auf Erste Gefahr) der Fall, bei der der Schaden vereinbarungsgemäß bis zur Höhe der Versicherungssumme ohne Berücksichtigung des Versicherungswertes ersetzt wird.²² **15**

b) **Berechnung der Prämie nach dem Versicherungswert.** § 74 gilt auch nicht, wenn die Prämie nicht aufgrund der Versicherungssumme, sondern nach dem tatsächlichen Versicherungswert berechnet wird. Dies ist insbesondere bei der **Stichtagsversicherung** der Fall, bei der der VN verpflichtet ist, den Versicherungswert regelmäßig zu melden, wobei auf Grundlage der gemeldeten Stichtagswerte die Prämienberechnung erfolgt.²³ **16**

¹⁷ Weitere, wenn auch teilweise überholte Beispiele bei Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 12.

¹⁸ So aber Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 12; dem folgend Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 11; dagegen scheint Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 2 die Geltung von § 51 a.F. insgesamt nur auf die Aktivenversicherung beschränken zu wollen.

¹⁹ Ehrenzweig S.64.

²⁰ Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 12; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 5.

²¹ Grundsätzlich zur Abdingbarkeit von § 74 siehe Rn. 85 f. sowie Bruck/Möller/Schnepf § 87.

²² Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 2; Römer/Langheid § 51 Rn. 1; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 4; ausführlicher zur Versicherung auf Erstes Risiko Bruck/Möller/Schnepf § 75 Rn. 58 ff.

²³ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 2; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 27.

Bei einer Stichtagsversicherung bleibt § 74 jedoch anwendbar, wenn (zusätzlich) eine Versicherungssumme vereinbart wird, die die Prämienberechnung beeinflusst.²⁴

- 17** c) **Sonderfall der laufenden Versicherung.** Auch bei der **laufenden Versicherung** (§§ 53 ff.) erfolgt die Bemessung der Prämie zumeist nach im Voraus vereinbarten oder für das Einzelrisiko gemeldeten Versicherungswerten, so dass § 74 in der Regel nicht anwendbar ist.²⁵ Zum alten Recht, in dem die laufende Versicherung nicht gesetzlich geregelt war, wurde eine analoge Anwendung der Vorschrift zur Überversicherung als möglich angesehen,²⁶ insbesondere im Hinblick auf eine betrügerische Überversicherung.²⁷ Für eine solche analoge Anwendung besteht im neuen Recht im Hinblick auf § 54, der u.a. die Rechtsfolgen einer fehlerhaften Anmeldung eines versicherten Risikos oder der vereinbarten Prämiengrundlage regelt, kein Raum mehr.

5. Summenversicherung

- 18** Die Anwendung von § 74 ist auf die Schadensversicherung beschränkt. Auf die **Summenversicherung** ist die Vorschrift schon aufgrund ihrer systematischen Stellung nicht anwendbar.²⁸ Auch eine analoge Anwendung von § 74 scheidet aus; möglich ist aber im Einzelfall eine Anpassung des Vertrages wegen Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB.²⁹

6. Personenversicherung

- 19** Die Personenversicherung kann als Summen- oder als Schadensversicherung ausgestaltet werden. Wird die **Personenversicherung als Schadensversicherung** betrieben, sind die §§ 74 ff. und ist damit § 74 anwendbar,³⁰ und zwar unmittelbar und nicht nur analog.³¹
- 20** § 194 Abs. 1 Satz 1 (entspricht inhaltlich § 178a Abs. 2 Satz 1 a.F.), wonach auf die Krankenversicherung, die nach den Grundsätzen der Schadensversicherung gewährt wird, die §§ 74 bis 80 und 82 bis 87 anzuwenden sind, ist deshalb **dogmatisch verfehlt**, weil inhaltlich keine Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 74 ff. auf die Kran-

²⁴ BGH 27.3.1991 VersR 1991 921, 922 f.; Römer/Langheid § 51 Rn. 2.

²⁵ Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 27.

²⁶ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 6; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 27.

²⁷ LG Hamburg 11.9.1959 VersR 1960 316;

Bruck/Möller/Möller⁸ 51 Anm. 6.

²⁸ BGH 4.10.1989 VersR 1989 1250, 1252 zu §§ 58 ff a.F. = §§ 77 ff.; Prölss/Martin/Kollhossler § 51 Rn. 2 leitet dies für das alte Recht daraus ab, es gebe in der Summenversicherung keinen von der Versicherungssumme abweichenden Versicherungswert, womit jedoch nur ein Charakteristikum der Summenversicherung (wenn auch zutreffend) beschrieben wird.

²⁹ BGH 30.5.1990 VersR 1990 884, 885 für eine Kreditrestschuldversicherung; Prölss/Martin/Kollhossler § 51 Rn. 2.

³⁰ BGH 24.9.1969 BGHZ 52 350, 354 f. zu §§ 67, 68a a.F. = §§ 86, 87; indirekt auch BGH 4.10.1989 VersR 1989 1250, 1252, wonach §§ 58 ff. a.F. = §§ 77 ff auf die Krankentagegeldversicherung als Summenversicherung nicht anwendbar sind.

³¹ Auf diesem zutreffenden Verständnis beruht etwa § 184 zur Unfallversicherung, wonach die §§ 82 und 83 auf die Unfallversicherung nicht anzuwenden sind; vgl. auch Begr. zu §§ 82 und 184 BTDrucks. 16/3945 S. 80 und 108.

kenversicherung, sondern umgekehrt die beschränkte Anwendung der §§ 74 ff. auf die als Schadensversicherung betriebenen Krankenversicherung gemeint ist.³²

Soweit demnach im Bereich der als Schadensversicherung betriebenen Personenversicherung grundsätzlich die Anwendung von § 74 in Betracht kommt, gilt jedoch auch hier, dass der Begriff der Übersicherung einen Vergleich der Versicherungssumme mit dem Versicherungswert voraussetzt. Lässt sich, wie oft in der als Schadensversicherung betriebenen Personenversicherung, ein Versicherungswert nicht feststellen³³ oder wird eine Versicherungssumme nicht vereinbart, kann – auch hier – § 74 nicht angewendet werden.

B. Tatbestandsmerkmale des § 74

I. Begriff der Übersicherung

Nach Absatz 1 liegt eine Übersicherung vor, wenn die **Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich überschreitet.** 22

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist im Versicherungsvertrag zu vereinbaren. **Fehlt es an einer vereinbarten Versicherungssumme, scheidet das Vorliegen einer Übersicherung aus** (Rn. 11). § 74 gilt nicht nur, wenn in einem Versicherungsvertrag eine einheitliche (summarische) Versicherungssumme vereinbart wurde, sondern auch für jede einzelne Position, für die eine gesonderte Versicherungssumme vereinbart wird (Positionenversicherung). In diesem Fall muss für jede einzelne Position in Bezug auf die Versicherungssumme und entsprechend den Versicherungswert geprüft werden, ob eine Übersicherung vorliegt.³⁴ Die Übersicherung einzelner Positionen in einem Versicherungsvertrag kann allerdings durch eine **Summenausgleichsklausel** kompensiert werden. Liegt bei Vereinbarung dieser Klausel hinsichtlich einiger Positionen eine Übersicherung vor, ist danach diese mit Unterversicherungen bei anderen Positionen zu verrechnen. Erst wenn die Summe aller Versicherungssummen der durch die Klausel verbundenen Positionen die Summe aller Versicherungswerte übersteigt, liegt eine Übersicherung vor und kann § 74 angewendet werden.³⁵ 23

Problematisch ist, ob im Rahmen des Versicherungsvertrages vereinbarte **Vorsorgebeträge** der Versicherungssumme bei Ermittlung einer bestehenden Übersicherung hinzugerechnet werden müssen. Die Voraufgabe hat dies verneint und § 51 Abs. 1 a.F. zu Gunsten des VN allenfalls analog dann angewandt, wenn eine prospektiv offensichtlich 24

³² Vgl. Bach/Moser Einl. Rn. 2; zutreffend und auch für den Verbraucher verständlich wäre etwa folgende Formulierung von § 194 Abs. 1 Satz 1 gewesen: „..., sind aus den Vorschriften zur Schadensversicherung nur die §§ 74 bis 80 und 82 bis 87 anzuwenden“.

³³ Im Ergebnis zutreffend, in der Begründung aber zu weitgehend Römer/Langheid § 51 Rn. 1, wonach § 51 a.F. in der privaten

Krankenversicherung unanwendbar sein soll, weil es dort keinen Versicherungswert gebe; dem folgend OLG Frankfurt 24.5.2006 OLGR Frankfurt 2006 949, 950; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 5.

³⁴ Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 12; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 7.

³⁵ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 7; Martin SVR Rn. S I 26 ff.

übersetzte Vorsorgesumme vereinbart wurde.³⁶ Dies ist auf Kritik gestoßen.³⁷ Richtigerweise sind Vorsorgesummen für die Berechnung einer Überversicherung grundsätzlich nicht hinzuzurechnen. Sinn und Zweck der Vorsorgeversicherung ist es, den Verlust des Versicherungsschutzes durch sich ändernde Versicherungswerte vorzubeugen. VN und VR gehen aber bei Abschluss des Vertrages davon aus, dass die Vorsorgebeträge (noch) nicht benötigt werden. Die unmittelbare Hinzurechnung von Vorsorgebeträgen auf die Versicherungssumme für die Ermittlung der Frage, ob eine Überversicherung vorliegt, würde deshalb den Zweck der Vorsorgeversicherung verfehlen. Dies gilt nicht nur, wenn die Vorsorgeversicherung für mehrere Positionen oder eine Gruppe von Positionen zur freien Verteilung im Bedarfsfall vereinbart wird, sondern auch, wenn sich der Vorsorgebetrag auf eine einzelne Position bezieht. Liegt allerdings ohne Berücksichtigung des Vorsorgebetrages eine Überversicherung vor, wird man die Rechtsfolge des Absatzes 1 entsprechend auch auf die Vorsorgeversicherung anwenden können. Ferner ist (mit der Voraufgabe) davon auszugehen, dass Absatz 1 entsprechend anwendbar ist, wenn eine offensichtlich erheblich übersetzte Vorsorgesumme vereinbart wurde, etwa weil bei Bemessung der Vorsorgebeträge von erkennbar falschen Annahmen ausgegangen wurde. Die Rechte aus Absatz 1 sind in diesen Fällen aber nicht nur dem VN,³⁸ sondern auch dem VR zuzubilligen.

- 25** Wie **Entschädigungsgrenzen** für Untergruppen von versicherten Sachen zu bewerten sind (etwa Wertsachen im Rahmen der Reisegepäck-, Hausrat- und Einbruchdiebstahlversicherung), hängt von den Vereinbarungen des Einzelfalles ab, wie folgender Fall verdeutlicht:³⁹ In einem Versicherungsvertrag sind Wertsachen „nur bis zur Höhe von 30 % der Gesamtversicherungssumme“ versichert. Die Gesamtversicherungssumme beträgt € 10.000. Der Versicherungswert aller versicherten Sachen entspricht diesen € 10.000, davon entfallen jedoch auf Wertsachen € 5.000 und auf sonstige Sachen gleichfalls € 5.000. Da die Wertsachen nur mit € 3.000 versichert sind und damit auch in dieser Höhe entschädigt werden, übersteigt die restliche Versicherungssumme von € 7.000 den Versicherungswert der sonstigen Sachen von € 5.000. Die zitierte Klausel dürfte so auszulegen sein, dass zwei Positionen von € 3.000 (für Wertsachen) und € 7.000 (für sonstige Sachen) bestehen. Hinsichtlich der Position von € 7.000 für sonstige Sachen liegt damit in dem Beispielfall eine Überversicherung vor, auf die § 74 – mit mittelbaren Auswirkungen auf die Gesamtversicherungssumme und -prämie – Anwendung findet. Dies gilt auch bei jeder anderen Verteilung zwischen Wertsachen und sonstigen Sachen, wenn der Anteil der Wertsachen die laut Klausel maßgebliche Grenze von 30 % (in dem Beispiel: 3.000 €) übersteigt. Dagegen liegt keine Überversicherung vor, wenn die Wertsachen im Beispielfall den Wert von € 3.000 nicht erreichen, dafür aber mehr sonstige Gegenstände vorhanden sind, so dass es insgesamt bei den € 10.000 bleibt.⁴⁰ In der Praxis werden Entschädigungsgrenzen oft in der Form vereinbart, dass bei Berechnung des Versicherungswerts nur der Teil des tatsächlichen Werts Berücksichtigung findet, auf den die Entschädigung begrenzt wird (wobei dann i.d.R. bezifferte und nicht bezogen auf die Gesamtversiche-

³⁶ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 6.

³⁷ Martin SVR Rn. S I 20 f; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 12.

³⁸ So noch Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 6.

³⁹ Nach Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 7.

⁴⁰ A.A. Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 12, allerdings ohne Begründung.

rungssumme prozentual anteilige Entschädigungsgrenzen vereinbart werden⁴¹).⁴² In dem obigen Beispielfall wäre bei einer solchen Vereinbarung der zu berücksichtigende Gesamtversicherungswert € 8.000, wovon € 3.000 auf die Wertsachen entfallen (obwohl deren tatsächlicher Wert € 5.000 beträgt).

2. Versicherungswert (versichertes Interesse)

§ 74 Abs. 1 definiert den **Versicherungswert** als den Wert des versicherten Interesses. **26**
Der maßgebliche Versicherungswert ergibt sich vorrangig durch ausdrückliche Vereinbarung in dem Versicherungsvertrag. Soweit in dem Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, enthält § 88 darüber hinaus eine Auslegungsregel für die Sachversicherung (Versicherung einer Sache oder eines Inbegriffs von Sachen). Nach § 88 gilt der Betrag als Versicherungswert, den der VN zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten Sache in neuwertigem Zustand unter Abzug des sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Minderwertes aufzuwenden hat (siehe im Einzelnen die Kommentierung zu § 88). Im Rahmen der Sachversicherung ist demnach grundsätzlich der Zeitwert der Versicherungswert.⁴³ § 88 ist dispositiv, abweichende Vereinbarungen sind also zulässig; insbesondere kann der Neuwert als Versicherungswert vereinbart werden.⁴⁴

Eine dispositive **Sonderregelung** enthält § 136 Abs. 1 (entspricht weitgehend § 140 a.F.) für die **Transportversicherung**. Demnach gilt als Versicherungswert der Güter der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer bestehen, und der endgültig bezahlten Fracht. **27**

Die **frühere weitere Sonderregelung** für den Versicherungswert von Schiffen (§ 141 a.F.) ist **weggefallen**, weil die allgemeinen Vorschriften über den Versicherungswert in der Sachversicherung (§ 88) als ausreichend angesehen wurden.⁴⁵ Ebenso weggefallen sind die übrigen Sonderregelungen für die Feuerversicherung (§§ 86, 88 a.F.), für die Hagelversicherung (§ 108 a.F.) und für die Tierversicherung (§ 116 Abs. 1 Satz 2 a.F.),⁴⁶ die jeweils nun durch § 88 erfasst werden. **28**

Versicherungswert im Sinne von § 74 ist auch die **vereinbarte Taxe** (§ 76).⁴⁷ **29**

⁴¹ Dazu unter dem Gesichtspunkt der Prämien-gerechtigkeit kritisch *Martin SVR Rn. UI 16 f.*

⁴² Beispiele: § 18 Nr. 5 VHB 84 = § 18 Nr. 6 VHB 92; entspricht § 12 Nr. 6 VHB 2000 sowie Abschnitt „A“ § 9 Nr. 1 d) VHB 2008 (QM) / (VS); § 10 Nr. 3 AERB 81 = § 11 Nr. 3 AERB 87 = Abschnitt „A“ § 5a) AERB 2008; § 11 Nr. 3 Abs. 2 AFB 87 = Abschnitt „A“ § 8 Nr. 5a AFB 2008.

⁴³ Begr. zu § 88 BTDrucks. 16/3945 S. 82.

⁴⁴ Im Einzelnen: *Bruck/Möller/Schnepf* § 88 Rn. 58 ff.

⁴⁵ Begr. zu § 136 BTDrucks. 16/3945 S. 93.

⁴⁶ Übersicht zum alten Recht *Bruck/Möller/Möller*⁸ § 52 Anm. 23.

⁴⁷ *Prölss/Martin/Kollhosser* § 51 Rn. 5; *HK-VGG/Brambach* § 74 Rn. 20; *Bruck/Möller/Möller*⁸ § 51 Anm. 11 (wonach bei einer Taxe die Übersicherung „praktisch“ nicht vorkommen soll); vgl. zur Übersicherung bei vereinbarter Taxe *Bruck/Möller/Schnepf* § 76 Rn. 42 ff.

3. Sonderfall: Prämienberechnungsgrundlage höher als Entschädigungsgrundlage

- 30** Eine Überversicherung liegt auch vor, wenn sich die Prämien nach einem höheren Wert bestimmen sollen als der VN als Entschädigung beanspruchen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die **Prämie** nach dem **Neuwert** bestimmen, die **Entschädigung** aber nach dem **Zeitwert** erfolgen soll.⁴⁸

4. Zeitpunkt der Bewertung

- 31** Bei der einfachen Überversicherung (Absatz 1) muss diese im **Zeitpunkt ihrer Geltendmachung** durch den VN oder den VR vorliegen. Ob die Überversicherung schon bei Vertragsbeginn bestand (anfängliche Überversicherung) oder erst später entstand, ist dagegen irrelevant.⁴⁹
- 32** Richtigerweise sind dabei allerdings **absehbare Schwankungen** (etwa bei ständigen Veränderungen versicherter Warenbestände) oder sonstige **absehbare Änderungen** (etwa bei bereits veranlassten Zu- bzw. Verkäufen) **einzubeziehen**.⁵⁰
- 33** Eine **Sonderregelung** enthält § 136 Abs. 1 und 2 für die **Transportversicherung**, wonach es dort auf den Versicherungswert ankommt, den die Güter am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben. Es gilt also ein gleich bleibender Versicherungswert; auf Wertschwankungen während des Transports kommt es nicht an.⁵¹

5. Erhebliches Übersteigen

- 34** Nach dem Gesetztext liegt eine Überversicherung nur vor, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert „**erheblich**“ übersteigt. Auf eine Festlegung, wann hiervon auszugehen ist, hatte schon der Gesetzgeber des früheren VVG verzichtet.⁵² Aufgrund des Sachzusammenhangs gilt dabei das Merkmal der Erheblichkeit auch für die betrügerische Überversicherung des Absatzes 2.⁵³ Zur Frage, wann von einer Erheblichkeit auszugehen ist, gibt es kein einheitliches Meinungsbild. Teilweise wird im Anschluss an eine Vorschrift des Allgemeinen Preußischen Landrechts zur Herabsetzung bei einer vereinbarten Taxe⁵⁴ für die Erheblichkeit eine Differenz von 10 % angenommen.⁵⁵ Teilweise wird die Grenze von 10 % nur als Faustregel angesehen, d.h. eine Prüfung im Einzelfall für erforderlich gehalten.⁵⁶ Teilweise wird, im Ergebnis unter Vorwegnahme der Konse-

⁴⁸ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 8; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 11; im Ergebnis auch BGH 16.11.1992 VersR 1993 312, 314, der für die Seeverversicherung eine solche Vereinbarung durch AVB als einen Verstoß gegen § 9 AGBG a.F. (= § 307 BGB) und damit als unwirksam ansieht.

⁴⁹ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 6; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 14; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 23.

⁵⁰ Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 14; Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 8; Römer/Langheid § 51 Rn. 2; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 23; ähnlich Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 19 (wonach zwar „nur ganz kurzfristige“ Überschreitungen der Versicherungs-

summe irrelevant sein sollen, womit aber nicht zwingend eine Abgrenzung zu der nunmehr einhelligen Ansicht beabsichtigt gewesen sein dürfte).

⁵¹ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 10; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 14.

⁵² Motive S. 123.

⁵³ Bruck PVR S. 533.

⁵⁴ § 2170 Theil II Titel VIII, Zitat des Textes: Bruck/Möller/Schnepp § 76 Fn. 89.

⁵⁵ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 16 (wonach diese Grenze „auch heute noch“ als erheblich angesehen werden kann).

⁵⁶ Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 13; Römer/Langheid § 51 Rn. 2; ähnlich HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 23.

quenz eines Begehrens auf Abhilfe der Übersicherung, darauf abgestellt, ob die Beseitigung der Übersicherung zu einer spürbaren Prämienermäßigung führt.⁵⁷

Stellungnahme: Letzteres Kriterium lässt sich dem Gesetz jedoch gerade nicht entnehmen. Hiergegen spricht überdies, dass es auf die Prämienersparnisse nicht ankommen kann, wenn der VR die Herabsetzung der Übersicherung im Hinblick auf das damit verbundene unnötig erhöhte subjektive Risiko verlangt (Rn. 6). Eher wird dem Gesetzeszweck (Beseitigung der für den VN und das VU unerwünschten Übersicherung, siehe Rn. 6 bis 8) mit der Ansicht begegnet, eine Übersicherung sei dann erheblich, wenn sie entweder zu einer erheblichen Prämienermäßigung des VN führe oder eine spürbare Verschlechterung des subjektiven Risikos für das VU zur Folge habe.⁵⁸ Dabei wird eine starre Grenze für den Begriff der Erheblichkeit weder dem Gesetzeswortlaut noch dem Sinn und Zweck der Regelung gerecht.⁵⁹ Die Grenze von 10 % mag einer ersten Groborientierung dienen. Im Ergebnis ist allerdings auf die **Umstände des Einzelfalles** abzustellen. Bei diesen Einzelfällen ist unter **Berücksichtigung von Treu und Glauben** auch darauf abzustellen, ob der VN (im Hinblick auf die Prämienhöhe) oder das VU (im Hinblick auf das subjektive Risiko) durch die Übersicherung mehr als nur geringfügige Nachteile hinnehmen müssen. **35**

II. Rechtsfolgen der einfachen Übersicherung (Absatz 1)

Sofern keine betrügerische Übersicherung (zu dieser ab Rn. 68) vorliegt, spricht man von **einfacher (redlicher) Übersicherung**. Deren Rechtsfolgen richten sich nach Absatz 1. Demnach kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beendigung der Übersicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. **36**

1. Rechtsnatur des Verlangens

Bei dem Recht aus § 74 Abs. 1 handelt es sich um ein **Gestaltungsrecht**, das durch einseitige, empfangsbedürftige Willenerklärung ausgeübt wird. Dies war früher (wie im Fall der Mehrfachversicherung bei § 79 bzw. § 60 a.F.⁶⁰) umstritten,⁶¹ dürfte im neueren Schrifttum aber allgemeine Meinung sein.⁶² Einem Gestaltungsrecht steht der Gesetzeswortlaut nicht entgegen, wonach jede Vertragspartei die Beseitigung der Übersicherung „verlangen“ kann, was darauf hindeuten könnte, es bestehe nur ein Anspruch auf Zustimmung zur Vertragsänderung. Für ein Gestaltungsrecht ist insbesondere anzuführen, dass die Herabsetzung „mit sofortiger Wirkung“ erfolgen soll, was nicht gewährleistet wäre, wenn es noch der Zustimmung des Vertragspartners bedürfte. **37**

⁵⁷ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 7 (wo sich allerdings auch die Aussage findet, dass für die Erheblichkeit die Umstände des Einzelfalles maßgeblich seien).

⁵⁸ So *Ehrenzweig* S. 249.

⁵⁹ So für den parallelen Fall eine erheblich übersetzten Taxe im Sinne von § 57 Satz 3 a.F. auch BGH 4.4.2001 BGHZ 147 212, 217 f.; siehe auch Bruck/Möller/Schnepf § 76 Rn. 46.

⁶⁰ Bruck/Möller/Schnepf § 79 Rn. 60.

⁶¹ Siehe Übersicht bei Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 23 bis 26.

⁶² Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 24; Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 10 (anders noch die Voraufgabe); Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 19; Römer/Langheid § 51 Rn. 3; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 24.

2. Erklärungsberechtigter

38 Nach dem Gesetzeswortlaut kann „jede Vertragspartei“ die Herabsetzung verlangen. Anders als bei § 51 Abs. 1 a.F. werden der VR und der VN zwar nicht mehr ausdrücklich als Erklärungsberechtigte benannt. Eine Änderung der Rechtslage ist damit jedoch nicht verbunden.⁶³

a) Besonderheiten auf Seiten des Versicherungsnehmers

39 aa) **Mehrere Versicherungsnehmer.** Hat ein Versicherungsvertrag mehrere VN, so können sie regelmäßig **nur gemeinschaftlich** und dann mit Wirkung für und gegen alle die Herabsetzung verlangen. Dies gilt insbesondere bei gemeinsamen versicherten Interessen, z.B. bei Gesamthandsgemeinschaften, ferner dann, wenn mehrere VN die Prämie als Gesamtschuldner zu begleichen haben. Ein isoliertes Herabsetzungsverlangen kommt nur dann in Betracht, wenn mehrere VN in einem einheitlichen Versicherungsvertrag gesonderte Interessen decken, ohne Prämiegesamtschuldner zu sein.⁶⁴

40 bb) **Veräußerung der versicherten Sache.** Im Falle der Veräußerung der versicherten Sachen wird der Erwerber zum VN gemäß § 95 Abs. 1 und damit **geht** auch das **Herabsetzungsrecht** auf ihn **über**, gleichgültig, wann die Überversicherung entstanden ist. Obwohl der Veräußerer gemäß § 95 Abs. 2 übergangsweise noch als Gesamtschuldner für die Prämie haftet, kann er nach der Veräußerung die Herabsetzung nicht verlangen, da er nicht mehr VN ist.⁶⁵ Aus dem der Veräußerung zugrunde liegenden Rechtsgeschäft kann es allerdings einen Anspruch des Veräußerers gegen den Erwerber geben, die Herabsetzung gegenüber dem VR zu verlangen, insbesondere dann, wenn im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber verabredet ist, der Veräußerer habe bis zum Ablauf der Versicherungsperiode für die Prämie aufzukommen.

41 cc) **Sonstige Fälle der Rechtsnachfolge.** Auf den Erben und sonstige Gesamtrechtsnachfolger des VN **geht** das **Herabsetzungsrecht über**. Das Herabsetzungsrecht steht dagegen nicht dem Zessionar sowie Vertrags- oder Pfändungspfandgläubigern von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu. Das Herabsetzungsrecht kann als Gestaltungsrecht nicht isoliert abgetreten werden.⁶⁶

42 dd) **Versicherung für fremde Rechnung.** Bei einer Versicherung für fremde Rechnung (§§ 43 ff.) steht das **Herabsetzungsrecht** allein dem VN, also nicht dem Versicherten zu.⁶⁷ Dies gilt auch bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ im Sinne von § 48. Grund hierfür ist, dass im Verhältnis zum VR nur der VN das Prämieninteresse hat.⁶⁸ Dass im Innenverhältnis zwischen VN und Versichertem letzterer zur Tragung der Prämie verpflichtet sein mag, steht dem nicht entgegen. Allerdings kann hieraus ein Anspruch des Versicherten gegen den VN (nicht gegen den VR!) bestehen, das Herabsetzungsverlangen gegenüber dem VR geltend zu machen.

⁶³ Begr. zu § 74 BTDrucks. 16/3945 S. 78 (wonach Absatz 1 § 51 Abs. 1 a.F. sachlich entspricht).

⁶⁴ Näheres *Hinz* S. 32 bis 37.

⁶⁵ *Bruck/Möller/Möller*⁸ § 51 Anm. 27; *Hinz* S. 38 f.; a.A. *Kisch* Mehrfache Versicherung S. 212.

⁶⁶ *Bruck/Möller/Möller*⁸ § 51 Anm. 27.

⁶⁷ *Prölss/Martin/Kollhosser* § 51 Anm. 9; *Berliner Kommentar/Schauer* § 51 Rn. 18; *Bruck/Möller/Möller*⁸ § 51 Anm. 27; *HK-VVG/Brambach* § 74 Rn. 24; a.A. *Bruck PVR* S. 530.

⁶⁸ Diesen Aspekt hebt *Berliner Kommentar/Schauer* § 51 Rn. 18 zutreffend hervor.

ec) **Minderjährige Versicherungsnehmer.** Der minderjährige VN bedarf zur Geltendmachung des Herabsetzungsverlangens der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB), weil die Herabsetzung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil (Prämiensparnis) verschafft, sondern mit ihr auch der Nachteil der herabgesetzten Versicherungssumme verbunden ist. Dies kann dann von Bedeutung sein, falls nachträglich der Versicherungswert wieder ansteigt. **43**

b) Besonderheiten auf Seiten des Versicherers

aa) **Grundsatz.** Verlangt der VR die Herabsetzung, so handelt er durch seine Organe oder Bevollmächtigten nach allgemeinen Regeln. **44**

bb) **Versicherungsvertreter mit Abschlussvollmacht.** Ist im Rahmen des Versicherungsvertrages für den VR ein Versicherungsvertreter mit Abschlussvollmacht im Sinne von § 71 VVG tätig, kann fraglich sein, ob dieser Versicherungsvertreter das Herabsetzungsverlangen für den VR geltend machen kann. Obgleich § 71 (ebenso wie schon § 45 a.F.) nur Kündigungs- und Rücktrittserklärungen nennt, wird man diese Norm auf das Herabsetzungsverlangen nach § 74 analog anwenden können.⁶⁹ **45**

cc) **Mitversicherung.** Bei einer Mitversicherung hat, sofern nichts Besonderes vereinbart ist, grundsätzlich **jeder** Mitversicherer das Gestaltungsrecht **für seinen Anteil**. Es hängt von dem Inhalt der jeweiligen **Führungsklausel** ab, ob der führende VR zugleich namens der übrigen Mitversicherer die Herabsetzung verlangen kann.⁷⁰ **46**

dd) **Kein gesetzliches Kontrollrecht des Versicherers.** In der Literatur⁷¹ wird dem VR auch ohne besondere Vereinbarung das Recht zugestanden, in angemessenen Zeiträumen oder nach einem auf Wertminderung hinweisenden Vorgang vom VN die Gestattung zur Überprüfung der Wertlage zu verlangen. Ohne eine solche Befugnis sei das Herabsetzungsrecht des VR praktisch wertlos. Dem Gesetz lässt sich eine entsprechende Duldungs- und Mitwirkungspflicht des VN jedoch nicht entnehmen. Das Eigeninteresse des VR, der immerhin bei Übersicherung Prämie erhält, ohne hinsichtlich des überversicherten Teils im Versicherungsfall eine Versicherungsleistung zu schulden, dürfte regelmäßig **kein Überprüfungsrecht** rechtfertigen. Im Übrigen hat es der VR selbst in der Hand, im Versicherungsvertrag Kontrollrechte zu seinen Gunsten zu vereinbaren. **47**

3. Empfänger des Herabsetzungsverlangens

Ein vom VR oder VN gestelltes Verlangen muss als **empfangsbedürftige Willenserklärung** dem jeweils anderen Vertragsteil zugehen. Für den Begriff des Zugangs gelten die allgemeinen für Willenserklärungen maßgeblichen Grundsätze. Ist auf Seiten des VR ein Versicherungsvertreter eingeschaltet, so gilt dieser gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 als berechtigt, ein Herabsetzungsverlangen wegen Übersicherung entgegenzunehmen.⁷² Bei einer Mitversicherung kommt es auf den Wortlaut der Führungsklausel an, ob der führende

⁶⁹ So zu § 45 a.F. Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 27; Bruck PVR S. 530 f.; Hinz S. 40.

⁷⁰ Vgl. zur Mitversicherung Bruck/Möller/Schnepf Anh. § 216.

⁷¹ Ehrenzweig S. 250; Hinz S. 41 f.

⁷² So zu der Vorgängervorschrift § 43 Nr. 2 a.F.: Bruck/Möller/Möller⁸ § 43 Anm. 19; allgemein zu § 69 Abs. 1 Nr. 2: Bruck/Möller/Schwintowski § 69 Rn. 35 ff.

VR bevollmächtigt ist, Erklärungen für alle beteiligten Mitversicherer in Empfang zu nehmen.⁷³

4. Zeitpunkt

- 49** Das Herabsetzungsverlangen kann **jederzeit** gestellt werden. Weder ist das Herabsetzungsrecht befristet⁷⁴ noch kommt eine Verjährung in Betracht, da es sich nicht um einen Anspruch des Berechtigten, sondern um ein Gestaltungsrecht handelt. Auch ein mehrfaches Verlangen ist denkbar und zulässig.⁷⁵
- 50** Da das Verlangen nur „mit sofortiger Wirkung“ ausgeübt werden kann, kann es **nicht** für die Vergangenheit **rückwirkend** erklärt werden.⁷⁶
- 51** Die Überversicherung muss im Zeitpunkt des Verlangens **vorhanden** sein: Ist absehbar, dass die Überversicherung in Zukunft entstehen wird, so kann das Verlangen dennoch **nicht im Voraus** erklärt werden.⁷⁷

5. Inhalt des Herabsetzungsverlangens

- 52** a) **Grundsatz.** Die einseitige empfangsbedürftige rechtsgestaltende Willenserklärung, welche der VR oder der VN abgibt, muss den für den Erklärungsempfänger **erkennbaren Geschäftswillen** des Erklärenden beinhalten, der darauf gerichtet ist, „dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt“ werde. Hieran wird man keine zu strengen Anforderungen stellen dürfen.⁷⁸ Der Geschäftswille wird bereits deutlich, wenn der Erklärende nur geltend macht, es liege eine Überversicherung vor, oder wenn er nur die Herabsetzung der Versicherungssumme oder die Minderung der Prämie verlangt.⁷⁹
- 53** b) **Unklare Angaben zum Umfang der Überversicherung.** Problematisch sind die Fälle, in denen zwar die andere Vertragspartei (im Regelfall wird dies der VR sein) aus dem Herabsetzungsverlangen erkennen kann, dass eine Überversicherung behauptet und eine Herabsetzung gemäß § 74 Abs. 1 geltend gemacht wird, der Erklärungsempfänger jedoch weder der Erklärung selbst noch sonstigen Umständen ausreichende Angaben zum Umfang der Überversicherung entnehmen kann. Zur Bestimmung des Umfangs der Überversicherung besteht stets die **Notwendigkeit**, für den anderen Partner erkennbar den **Umfang der Überversicherung zu kennzeichnen**, sei es durch Angabe der richtigen Versicherungssumme, sei es durch Angabe des Versicherungswertes, mit dem die Versicherungssumme im Idealfall der Vollwertversicherung übereinstimmen soll.
- 54** Die Voraufgabe hatte hierzu die Ansicht vertreten, ein allzu unbestimmtes Verlangen äußere keine rechtliche Wirkung. Die andere Seite, insbesondere den VR, könne aber nach Treu und Glauben eine Nachfragepflicht treffen. Erst wenn dann die erklärende

⁷³ Vgl. zur Mitversicherung Bruck/Möller/*Schnepf* Anh. § 216.

⁷⁴ Berliner Kommentar/*Schauer* § 51 Rn. 23.

⁷⁵ *Ehrenzweig* S. 249.

⁷⁶ Berliner Kommentar/*Schauer* § 51 Rn. 24; wohl ebenso Prölss/Martin/*Kollhosser* § 51 Rn. 11 (wonach die Willenserklärung den Versicherungsvertrag für die Zukunft abändert).

⁷⁷ Siehe aber im Hinblick auf absehbare Schwankungen oder Veränderungen Rn. 32 und 56.

⁷⁸ Prölss/Martin/*Kollhosser* § 51 Rn. 10; Berliner Kommentar/*Schauer* § 51 Rn. 20.

⁷⁹ ÖOGH 30.5.1985 VersR 1987 111, 112.

Partei, in der Regel der VN, seine ursprünglich ungenauen Angaben ergänze, trete die Wirkung des Verlangens mit dieser Ergänzung ein.⁸⁰

Letztere Ansicht dürfte zu weit gehen. Nach dem Gesetzestext wird für ein Herabsetzungsverlangen nur verlangt, dass objektiv (erstens) die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses übersteigt und (zweitens) eine Vertragspartei die Herabsetzung verlangt. Wenn sich die eine Vertragspartei für die andere erkennbar auf Übersicherung beruft, dabei jedoch nicht die für die Verifizierung einer Übersicherung notwendigen Daten liefert, so kann dies an der rechtsgestaltenden Wirkung des Herabsetzungsverlangens nichts ändern. Nach Treu und Glauben sind dann aber **beide Vertragsparteien verpflichtet**, an der Ermittlung der „richtigen“ Versicherungssumme mitzuwirken. Für den VR bedeutet dies insbesondere bei einem Herabsetzungsverlangen des VN eine Nachfragepflicht, für den VN bei einem von ihm geäußertem Herabsetzungsverlangen die Pflicht zur Angabe der erforderlichen Daten auf Nachfrage. **55**

c) **Kein Recht zur Teilerabsetzung.** Das Herabsetzungsverlangen kann sich im Ergebnis nur darauf richten, die Versicherungssumme auf den Betrag herabzusetzen, der dem Versicherungswert entspricht.⁸¹ Die Voraufgabe hatte noch vertreten, der Erklärende könne auch eine Teilerabsetzung verlangen, etwa weil er erwarte, der Versicherungswert werde demnächst steigen, wenn auch nicht auf die Höhe der bisherigen Versicherungssumme.⁸² Zum einen ist ein solches Recht auf teilweise Herabsetzung aus dem Gesetzeswortlaut nicht herleitbar; das Herabsetzungsverlangen kann nur „zur Beseitigung der Übersicherung“ dienen. Zum anderen besteht hierfür auch keine Notwendigkeit. Der Empfänger eines teilweisen Herabsetzungsverlangens kann seinerseits die vollständige Herabsetzung verlangen. Der möglicherweise gewünschte Erfolg einer teilweisen Herabsetzung lässt sich dann jedoch einfacher, und dieses im Einklang mit dem Gesetz, durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen VR und VN erreichen, die auch konkludent möglich ist. Verlangt eine Partei für die andere erkennbar nur eine teilweise Herabsetzung und stimmt die andere dem zu, etwa indem der VN ein entsprechendes Begehren stellt und der VR daraufhin einen geänderten Versicherungsschein übersendet, so wird demnach hierin nicht eine Herabsetzung aufgrund einseitigen Begehrens nach § 74 Abs. 1, sondern eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu sehen sein. Eine vertragliche Vereinbarung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn ein – nicht erhebliches – Maß an Übersicherung sachlich geboten ist und bleiben soll, z.B. bei schwankenden Versicherungswerten.⁸³ Ein Anspruch des VN gegen den VR auf Wiederherstellung einer anfänglich unerheblichen, gewollten Übersicherung, die nach Änderung des Versicherungswertes nicht (mehr) besteht, wird im Regelfall allerdings nicht bestehen. **56**

d) **Kein Widerruf.** Als rechtsgestaltende Willenserklärung ist ein geäußertes und zugegangenes Verlangen **unwiderruflich**.⁸⁴ Jedoch lassen sich die Wirkungen eines Verlangens durch vertragliche Vereinbarung im Nachhinein wieder beseitigen. **57**

e) **Anfechtung.** Wie jede Willenserklärung ist das Verlangen nach den allgemeinen Regeln der §§ 119 ff. BGB grundsätzlich **anfechtbar**.⁸⁵ Hat sich allerdings der das Verlan- **58**

⁸⁰ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 30.

⁸¹ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 11; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 21.

⁸² Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 31.

⁸³ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 12.

⁸⁴ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 30.

⁸⁵ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 30; Hinz S. 49.

gen Äußernde hinsichtlich des wahren Versicherungswerts dergestalt geirrt, dass in Wahrheit keine Überversicherung vorliegt, so fehlt es schon an den tatbestandlichen Voraussetzungen einer Überversicherung; damit ist das Verlangen unbegründet und schon aus diesem Grunde wirkungslos.

6. Form des Herabsetzungsverlangens

- 59** Die Erklärung ist formfrei möglich.⁸⁶ Sie kann damit auch mündlich, fernmündlich oder konkludent gestellt werden. Da nach § 87 von § 74 nicht zum Nachteil des VN abgewichen werden darf, sind in AVB enthaltene Regelungen, die eine **Schriftform** vorsehen, **unwirksam**. Anders als z.B. § 32 enthält § 87 keine Regelung, wonach die Schrift- oder die Textform für vom VN abzugebende Erklärungen vereinbart werden darf. Hat der VN trotz anders lautender AVB die Herabsetzung formlos verlangt, liegt folglich ein wirksames Verlangen im Sinne von § 74 Abs. 1 vor. Wenn der VN später geltend macht, seine Erklärung sei aufgrund der AVB-Regelung unwirksam, handelt es sich um einen irrelevanten Rechtsirrtum, der nicht zur Anfechtung berechtigt. Wenn sich allerdings der VR darauf einlässt, kann durch besondere Vereinbarung die Wirkung des Verlangens rückwirkend wieder beseitigt werden.

7. Rechtsfolgen des Verlangens

- 60** a) **Rechtsfolge für die Versicherungssumme.** Ein berechtigtes Verlangen hat die Rechtsfolge, dass sich die Versicherungssumme auf den **aktuellen Versicherungswert ermäßigt**,⁸⁷ sobald die Willenserklärung dem Vertragspartner zugeht.
- 61** b) **Rechtsfolge für die Prämie.** Wirtschaftlich im Vordergrund steht die **Herabsetzung der Prämie**. Obwohl nach dem Gesetzeswortlaut die Versicherungssumme „unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie“ herabzusetzen ist, bedeutet dies keine mathematisch exakte Minderung der Prämie im gleichen Verhältnis. Vielmehr ist bei der Festsetzung der neuen Prämie der Tarif des VR zu berücksichtigen.⁸⁸ Maßgeblich ist der Tarif, der dem jeweiligen Versicherungsvertrag zugrunde liegt, nicht ein abweichender Tarif für das Neugeschäft.⁸⁹ Allerdings kann auf den Tarif des VR nicht uneingeschränkt zurückgegriffen werden, insbesondere dann nicht, wenn der Tarif eine Mindestprämie dergestalt vorsieht, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Versicherungsverträge keine Prämienreduktion im Falle einer Überversicherung eintreten kann.⁹⁰ Es ist dann nicht auf eine solche Mindestprämie zurückzugreifen, sondern im Zweifelsfall die Prämie unter Berücksichtigung des Tarifs, jedoch ohne Berücksichtigung der Mindestprämie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) herabzusetzen.

⁸⁶ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 10; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 20.

⁸⁷ HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 24.

⁸⁸ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 11; Römer/Langheid § 51 Rn. 4; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 22; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 33; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 24.

⁸⁹ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 33; Ehrenzweig S. 249.

⁹⁰ So im Ergebnis auch Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 22 (wonach der VR das Herabsetzungsrecht nicht dadurch umgehen kann, dass er die Mindestprämie so ansetzt, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Versicherungsverträge Überversicherung eintritt); vgl. auch Martin SVR Rn. S II 84 f.

c) **Zeitpunkt der Änderungen.** Bei einem berechtigten Verlangen mindern sich die Versicherungssumme und die Prämie „mit sofortiger Wirkung“, also bei Zugang des Herabsetzungsverlangens bei der anderen Partei. Für die Prämienminderung bedeutet dies, dass für die laufende Versicherungsperiode zeitanteilig auf den Zugang des Verlangens berechnet die ursprüngliche und die nach der herabgesetzten Versicherungssumme berechnete Prämie geschuldet ist. Dabei sind diese zeitanteiligen Prämien auf der Grundlage einer Jahresprämie zu berechnen. Dem VR ist es nicht gestattet, auf der Grundlage von Kurztarifen zu berechnen.

Auf den Zugang des Herabsetzungsverlangens kommt es auch bei der Einmalprämie an. Auch hier sind also zeitanteilig die ursprüngliche und die herabgesetzte Versicherungssumme zu berechnen.⁹¹

Hat der VN die (jetzt ermäßigte) Prämie noch nicht beglichen, so entfällt in Höhe der Prämienminderung die Verpflichtung des VN. Befand sich der VN mit der Prämie in Teilverzug in Höhe des Minderungsbetrages, so wird der Verzug beseitigt. Bei der Erstprämie setzt im Falle von § 37 Abs. 2 Satz 1 mit Wirksamkeit des Herabsetzungsbegehrens der Versicherungsschutz ein. Bei der Folgeprämie entfällt die nach § 38 Abs. 2 an sich vorgesehene Leistungsfreiheit des VR. Eingetretene Gestaltungswirkungen, z.B. ein erklärter Rücktritt nach § 37 Abs. 1 oder eine Kündigung nach § 38 Abs. 3 Satz 1 (dieses aber vorbehaltlich der entsprechenden Anwendung von § 38 Abs. 3 Satz 3) bleiben jedoch wirksam.⁹²

Hat der VN im Zeitpunkt des Herabsetzungsverlangens bereits einen Prämienbetrag gezahlt, der sich nun als (anteilig) unberechtigt erweist, so kann er ihn zurückfordern. Es handelt sich dabei nicht um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag, sondern um einen Bereicherungsanspruch; der rechtliche Grund für die Zahlung der Prämien Differenz ist nachträglich weggefallen (§ 812 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. BGB).⁹³ Der VR haftet bereicherungsrechtlich verschärft, da er jederzeit mit einem Herabsetzungsverlangen eines VN rechnen muss (§ 820 Abs. 1 Satz 2 BGB). Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich ein VR also nicht berufen.⁹⁴

d) **Relevanz von späteren Änderungen des Versicherungswerts.** Wenn der Versicherungswert nach einem aufgrund Übersicherung berechtigten Herabsetzungsverlangen später wieder dauerhaft erheblich über die Versicherungssumme ansteigt, tritt eine Unterversicherung (§ 75) ein. Diese kann aber nicht durch einseitige Gestaltungserklärung, sondern nur durch Vereinbarung wieder beseitigt werden.⁹⁵ Sinkt der Versicherungswert jedoch nach einem Herabsetzungsverlangen weiter, ist § 74 (erneut) anwendbar (siehe bereits Rn. 49).

8. Übersicherung und Beratungsverschulden

Da ein Herabsetzungsverlangen nicht zurückwirkt (Rn. 50), stellt sich die Frage, ob einem VN für die Vergangenheit ein Schadenersatzanspruch gegen den VR zustehen

⁹¹ Anders offenbar OLG Frankfurt/Main 6.12.1988 VersR 1998 793, 794 (wo allerdings § 51 a.F. nur analog angewandt wurde; der BGH ging auf die Problematik in der ergangenen Revisionsentscheidung 30.9.1990 VersR 1990 884, 885 nicht ein, weil er die analoge Anwendung von § 51 VVG ablehnte).

⁹² Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 35.

⁹³ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 35; *Hinz* S. 58 f.

⁹⁴ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 35.

⁹⁵ Bruck/Möller/Schnepf § 75 Rn. 42.

kann mit dem Argument, der VR habe ihn nicht oder nicht richtig beraten bzw. auf eine bestehende Überversicherung nicht rechtzeitig hingewiesen. Ein solcher **Schadenersatzanspruch** kann im Einzelfall bestehen.⁹⁶ Die Verantwortung für die Wahl der richtigen Versicherungssumme liegt allerdings grundsätzlich bei dem VN⁹⁷ und nicht, auch nicht unter Berücksichtigung der Beratungspflicht nach §§ 6, 61, bei dem VR. Entsprechende Fragestellungen ergeben sich in der Praxis zumeist nicht bei der Über-, sondern bei der Unterversicherung, so dass auf die entsprechenden Ausführungen zur Kommentierung von § 75 verwiesen wird.⁹⁸

III. Betrügerische Überversicherung (Absatz 2)

68 Durch Absatz 2 erfolgt eine **Sonderregelung** für den Fall der so genannten **betrügerischen Überversicherung**. Dieser besondere Tatbestand löst spezielle Rechtsfolgen aus.

1. Tatbestand

69 Der Tatbestand der betrügerischen Überversicherung setzt neben den allgemeinen Kriterien der Überversicherung zusätzlich voraus, dass – zumindest nach dem Gesetzeswortlaut – der VN im **Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** eine **Betrugsabsicht** hegt.

70 a) **Allgemeine Kriterien der Überversicherung.** Auch im Sonderfall von Absatz 2 muss eine **Überversicherung im Sinne von Absatz 1** vorliegen. Dies war schon für das alte Recht einhellige Meinung⁹⁹ und wird durch die gegenüber dem alten Recht geänderte Formulierung von Absatz 2 bestätigt, wonach der VN „den Vertrag“ in der von dem Gesetz geforderten betrügerischen Absicht abgeschlossen haben muss. Dies bedeutet insbesondere, dass Absatz 2 nur eingreift, wenn – wie bei Absatz 1 – die Versicherungssumme den Versicherungswert „erheblich“ übersteigt (vgl. Rn. 34 f.).

Absatz 2 ist – wie § 74 insgesamt – **nicht** auf die **Mehrfachversicherung** anzuwenden. Hierfür erfolgt durch § 78 Abs. 3 eine eigenständige, in ihren Rechtsfolgen allerdings identische Regelung.¹⁰⁰ Zur **betrügerisch übersetzten Taxe** wird auf die Kommentierung zu § 76 verwiesen.¹⁰¹

71 b) **Relevanter Zeitpunkt.** Aus dem Gesetzeswortlaut unmittelbar abzuleiten ist, dass die für Absatz 2 relevante **betrügerische Absicht** schon **bei Vertragsschluss** vorhanden gewesen sein muss.¹⁰² Ist dies nicht der Fall, scheidet eine Betrugsabsicht im Sinne von Absatz 2 aus.¹⁰³ Es muss allerdings nur die relevante Absicht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen, nicht auch schon die Überversicherung zu diesem Zeitpunkt. Für die Anwendung von Absatz 2 genügt es vielmehr, wenn der VN von vorne herein

⁹⁶ LG Berlin 2.9.2008 RuS 2009 112, 113 f. mit Anm. *Getschmann*; Berliner Kommentar/*Schauer* § 51 Rn. 25; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 34.

⁹⁷ LG Köln 14.6.1978 VersR 1979 125, 127; Berliner Kommentar/*Schauer* § 51 Rn. 25; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 34.

⁹⁸ Bruck/Möller/Schnepf § 75 Rn. 83 ff.; zum Beratungsver schulden im Zusammenhang mit Versicherungswert und Versicherungssumme auch Bruck/Möller/*Schwintowski* § 6 Rn. 51 bis 54.

⁹⁹ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 45; die aktuellere Kommentarliteratur zum alten Recht problematisierte dies erst gar nicht.

¹⁰⁰ Bruck/Möller/Schnepf § 78 Rn. 149 ff.

¹⁰¹ Bruck/Möller/Schnepf § 76 Rn. 53 f.

¹⁰² Allg. M.: Prölss/Martin/*Kollhosser* § 51 Rn. 15; Berliner Kommentar/*Schauer* § 51 Rn. 29; Römer/Langheid § 51 Rn. 5; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 46; HK-VVG/*Brambach* § 74 Rn. 25.

¹⁰³ BGH 4.7.1990 NJW-RR 1990 1305, 1306.

plant, nach Vertragsabschluss versicherte Sachen (etwa Teile von Warenvorräten) bei Seite zu schaffen, um so die Übersicherung herbeizuführen.¹⁰⁴

Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die relevante betrügerische Absicht zum Zeitpunkt der Erhöhung der Versicherungssumme vorliegt.¹⁰⁵ **72**

c) **Absicht.** Absatz 2 erfordert „Absicht“, also einen qualifizierten Vorsatz. Erforderlich ist das Wissen um die Übersicherung und ein Wollen, das auf einen bestimmten (beabsichtigten) Erfolg gerichtet ist, nämlich auf die Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils. Fehlt das Wissen um die Übersicherung, hat sich z.B. der Versicherungsnehmer bei Bemessung des Versicherungswertes verschätzt oder durfte er auf die Wertermittlung eines hinzugezogenen Sachverständigen vertrauen, so liegt die erforderliche Absicht nicht vor. Ebenso liegt diese Absicht nicht vor, wenn zwar wissentlich eine Übersicherung herbeigeführt wird, es aber an dem zweckgerichteten Wollen der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils fehlt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der VN mit einem Wertzuwachs, etwa durch beabsichtigte Neuanschaffungen, rechnet und deshalb (zur Vermeidung zukünftiger Unterversicherung) eine Übersicherung vornimmt.¹⁰⁶ Die Absicht muss darauf gerichtet sein, sich gerade aus der Übersicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Ausreichend hierfür ist, dass dem VR nach Eintritt eines Versicherungsfalles auf der Grundlage der Übersicherung unrichtige, überhöhte Angaben über dem Wert der versicherten Gegenstände gemacht werden sollen.¹⁰⁷ Die Absicht muss dagegen nicht auf die Herbeiführung des Versicherungsfalles gerichtet sein.¹⁰⁸ Unerheblich ist demnach auch, ob überhaupt ein Versicherungsfall eintritt oder der VN nach Eintritt eines Versicherungsfalles entsprechende Schritte zur Realisierung seiner ursprünglichen Absicht unternommen hat.¹⁰⁹ **73**

d) **Rechtswidriger Vermögensvorteil.** Die relevante Absicht muss darauf gerichtet sein, aus der Übersicherung „einen rechtswidrigen Vermögensvorteil“ zu verschaffen. Zum alten Recht wurde verkürzt darauf hingewiesen, hiermit sei die Entschädigung gemeint, die in einem Versicherungsfall über die Leistungsbegrenzung des § 55 a.F. hinaus zu Unrecht gezahlt würde.¹¹⁰ Nach jener Vorschrift, die keine Entsprechung im neuen Recht hat und aus der früher das versicherungsrechtliche Bereicherungsverbot abgeleitet wurde¹¹¹, war der VR auch dann, wenn die Versicherungssumme höher als der **74**

¹⁰⁴ Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 29; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 10 und 46.

¹⁰⁵ Allg. M.: Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 20; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 29; Römer/Langheid § 51 Rn. 5; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 46; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 25.

¹⁰⁶ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 17; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 28; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 47.

¹⁰⁷ BGH 19.11.1962 VersR 1963 77, 79; OLG Schleswig 17.12.1992 RuS 1995 26; 26. Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 17; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 28.

¹⁰⁸ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 17; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 28; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 47.

¹⁰⁹ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 47; Hinz S. 61.

¹¹⁰ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 47; Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 16.

¹¹¹ Vgl. zur Ableitung des Bereicherungsverbotens Bruck/Möller/Möller⁸ § 55 Anm. 6 ff.; der Bundesgerichtshof hat dieses versicherungsrechtliche Bereicherungsverbot spätestens mit der Entscheidung BGH 17.12.1997 BGHZ 137 318, 326 aufgegeben, bestätigt etwa 4.4.2001 BGHZ 147 212, 215 f.; 18.2.2004 VersR 2004 512, 514; die Literatur ist dem wohl einhellig gefolgt, vgl. Prölss/Martin/Kollhosser § 55 Rn. 1; Römer/Langheid § 55 Rn. 2 ff.; Berliner Kommentar/Schauer § 55 Rn. 33 f.; Bruck/Möller/Johannsen/Johannsen⁸ Bd. III Anm. H 143 f.; Bruck/Möller/Baumann § 1 Rn. 87 ff.; Armbrüster FS Prölss 1, 4 ff.

Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls war, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen. Schon nach altem Recht waren jedoch Abweichungen von § 55 a.F. zulässig, so insbesondere bei der Neuwertversicherung.¹¹² Dies gilt insbesondere nach Aufgabe des Bereicherungsverbot durch Rechtsprechung und Literatur. Richtigerweise wird man deshalb für das Tatbestandsmerkmal eines „rechtswidrigen Vermögensvorteils“ nur darauf abzustellen haben, dass aufgrund Überversicherung ein **Anspruch** aus dem Versicherungsvertrag entstehen kann, **der bei zutreffender Bemessung der Versicherungssumme in der Höhe nicht bestünde**.¹¹³ Dies gilt nicht nur bei einer Bemessung zu Zeitwerten, sondern etwa auch bei einer Neuwertversicherung. Hier kann die auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil gerichtete Absicht vorliegen, wenn ein überhöhter Neuwert als Versicherungssumme vereinbart wird.

- 75** e) **Relevante Personen.** Nach dem Gesetzeswortlaut greift § 74 ein, wenn „der VN ... sich“ einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen will. Absatz 2 ist jedoch bei **Beteiligung Dritter** auf VN-Seite entsprechend anwendbar. So muss sich der gutgläubige VN eine Absicht seines Vertreters (§ 166 BGB) oder eines Repräsentanten zurechnen lassen.¹¹⁴ Bei der Versicherung für fremde Rechnung reicht es aus, dass der VN nicht „sich“, sondern dem Versicherten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen will.¹¹⁵ Ferner ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden, wenn die betrügerische Absicht in der Person des Versicherten vorhanden ist, der sich eines gutgläubigen VN bedient.¹¹⁶
- 76** Problematisch ist die Rechtslage bei Vorhandensein **mehrerer VN**. Die Voraufflage vertritt die Ansicht, es genüge die betrügerische Absicht eines VN.¹¹⁷ Teilweise wird vertreten, die Absicht eines von mehreren VN reiche nicht aus.¹¹⁸ Der Ansicht der Voraufflage, wonach schon die betrügerische Absicht eines Versicherungsnehmers ausreicht, wird grundsätzlich zu folgen sein. Der VR steht in diesen Fällen einer betrügerischen Absicht auf VN-Seite gegenüber, vor der § 74 Abs. 2 schützen soll. Dieser Schutzzweck wäre verfehlt, wenn ein betrügerischer VN gutgläubige weitere VN für seine Absichten einspannen könnte. Hierdurch entstehende Streitigkeiten der VN untereinander sind im Innenverhältnis zu lösen, vor allem in Form von entsprechenden Schadenersatzansprüchen.

¹¹² Prölss/Martin/Kollhosser § 55 Rn. 7; Römer/Langheid § 55 Rn. 5; Berliner Kommentar/Schauer § 55 Rn. 36.

¹¹³ Ähnlich HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 25.

¹¹⁴ BGH 4.7.1990 NJW-RR 1990 1305, 1306; Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 15; Römer/Langheid § 51 Rn. 5; Hinz S. 59 f. (gestützt auf § 19 Satz 1 a.F., entspricht § 20 Satz 1); ebenso für Vertreter, aber a.A. zur Repräsentantenhaftung Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 47.

¹¹⁵ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 17; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 28;

ebenso für die Seeversicherung LG Hamburg 11.9.1959 VersR 1960 316, 317.

¹¹⁶ Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 28; Römer/Langheid § 51 Rn. 5.

¹¹⁷ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 47 (wobei dies bei der Gesamthandsgemeinschaft als eindeutig und bei der Bruchteilsgemeinschaft als zweifelhaft dargestellt wird, bei Letzterer jedoch wegen Einheitlichkeit des Vertragsabschlusses von gleicher Rechtsfolge ausgegangen wird).

¹¹⁸ So, ohne Begründung, Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 15.

2. Rechtsfolgen der betrügerischen Überversicherung

a) **Allgemein: Nichtigkeit.** Liegt eine betrügerische Überversicherung vor, ist der Versicherungsvertrag **nichtig**, und zwar **von Anfang an und in vollem Umfang**¹¹⁹ (anders der aufgehobene § 786 Abs. 3 HGB a.F. bei der Seeversicherung, wonach dort lediglich die Nichtigkeit vorliegt, soweit die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt). Bei einer Versicherung einzelner Positionen ist der gesamte Versicherungsvertrag auch dann nichtig, wenn eine betrügerische Überversicherung nur hinsichtlich einzelner Positionen vorliegt.¹²⁰ Entsprechendes gilt, wenn in einem einheitlichen Versicherungsvertrag mehrere Versicherungen verbunden sind. Anders ist es dagegen bei einer „gebündelten“ Versicherung mit mehreren Versicherungsverträgen und erst recht bei einem VR nebeneinander bestehenden völlig selbständigen Verträgen des VN, wenn die Voraussetzungen der betrügerischen Überversicherung nur bei einem Vertrag vorlagen. Jedoch kann der VR u.U. die von der betrügerischen Überversicherung nicht betroffenen Versicherungsverträge wegen Irrtums über die Person des VN anfechten (§ 119 Abs. 2 BGB).¹²¹

Infolge der Nichtigkeit hat ein wirksamer Versicherungsvertrag nie bestanden. Dies gilt auch dann, wenn die Überversicherung erst später entsteht, der VN aber von Anfang an die betrügerische Absicht gehabt hat. Entsteht die betrügerische Überversicherung erst durch eine **Vertragsänderung** (Erhöhung der Versicherungssumme), so ist der Vertrag, dann aber in Gänze, erst von der Änderung an nichtig.¹²² Soweit § 74 auf die **laufende Versicherung** anwendbar ist (Rn. 17), wird man bei betrügerisch überhöhten Deklarationen annehmen müssen, dass zwar der ganze Vertrag, dieser aber erst ex nunc mit der betrügerischen Deklaration nichtig wird.¹²³ Da die betrügerische Überversicherung auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (bzw. bei entsprechender Anwendung auf den der Vertragsänderung) abstellt, bleibt die Nichtigkeitswirkung auch dann bestehen, wenn die ursprünglich absichtlich herbeigeführte Überversicherung zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich fortfällt.¹²⁴

Die Rechtsfolgen der Nichtigkeit können auch „gutgläubige“ Dritte treffen, z.B. bei einer Versicherung für fremde Rechnung den gutgläubigen Versicherten oder bei Veräußerung der versicherten Sache und Übergang des Versicherungsvertrages (§ 95) den Erwerber.¹²⁵ Kennt allerdings der VR die Nichtigkeit und macht er den Erwerber auf diese nicht aufmerksam, so kann dem VR die Berufung auf die Nichtigkeit nach Treu und Glauben versagt sein bzw., je nach Fallkonstellation, kann ein Schadenersatzanspruch des Erwerbers gegen den VR bestehen.¹²⁶

Die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages kann gegenüber **Realgläubigern** im Rahmen von §§ 143 Abs. 4, 148 sowie ähnlicher gesetzlicher Vorschriften (§§ 34 Abs. 4 SchiffsrechtsG, 34 Abs. 4 Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen) und möglicher gleichlautender vertraglicher Abreden nicht geltend gemacht werden.¹²⁷

¹¹⁹ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 18; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 30; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 48; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 24.

¹²⁰ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 18; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 30; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 48; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 26.

¹²¹ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 48; Bruck PVR S. 534; Hinz S. 77.

¹²² Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 48.

¹²³ LG Hamburg 11.9.1959 VersR 1960 316, 317.

¹²⁴ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 48; Hinz S. 77.

¹²⁵ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 48; Hinz S. 77 f.

¹²⁶ Bruck PVR S. 534; Hinz S. 80.

¹²⁷ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 48.

- 81** Die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages hat zur Folge, dass der VR etwa geleistete **Entschädigungen zurückfordern** kann (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB).¹²⁸ Dies gilt aufgrund der Nichtigkeitsfolge auch dann, wenn sich die betrügerische Absicht in den betroffenen Versicherungsfällen nicht verwirklicht hat. Der VN kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen, sondern haftet vielmehr verschärft (§ 819 Abs. 1 BGB).¹²⁹
- 82** **b) Speziell: Prämienschicksal.** Abweichend von der allgemeinen Konzeption des neuen Rechts, den Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie aufzugeben (§ 39),¹³⁰ **steht dem VR** wie im bisherigen Recht trotz der Nichtigkeit des Versicherungsvertrages die **Prämie zu**, allerdings nicht mehr bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in der der VR Kenntnis von der Nichtigkeit erlangt, sondern nach Absatz 2 Halbsatz 2 nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der VR von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Da es sich um einen Fall arglistigen Verhaltens des VN handelt, ist diese Sanktion aus Gründen der Prävention gerechtfertigt; andernfalls bliebe der Versuch des VN, sich durch Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu schaffen, folgenlos, da er die bezahlte Prämie zurückerhalten würde.¹³¹ Das Kennenmüssen steht der Kenntnis nicht gleich. Für die Zurechnung der Kenntnis von Versicherungsvermittlern oder von mit der Betreuung des konkreten Versicherungsvertrages nicht betrauten Arbeitnehmern des VR gelten die allgemeinen Grundsätze, insbesondere §§ 70, 73.¹³²

3. Konkurrierende Rechte des Versicherers

- 83** Durch die Regelung des Prämienschicksals in Absatz 2 ist ein darüber hinausgehender **Schadenersatzanspruch des VR** aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB nicht ausgeschlossen, sondern besteht daneben bzw. hinsichtlich des Umfangs ggf. darüber hinaus.¹³³ Relevanz erlangt ein solcher Schadenersatzanspruch insbesondere dann, wenn der VR in einem relativ frühen Stadium nach Abschluss des Versicherungsvertrages Kenntnis erlangt, da dann die dem VR nach Absatz 2 zustehende Prämie ggf. die regelmäßig zu Beginn des Versicherungsvertrages anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten nicht deckt.¹³⁴
- 84** Statt sich auf Absatz 2 zu berufen, ist es dem VR unbenommen, statt dessen den Versicherungsvertrag nach § 123 BGB **wegen arglistiger Täuschung anzufechten**.¹³⁵ Hierfür kann insbesondere dann ein Bedürfnis bestehen, wenn dem VN zwar eine arglistige Täuschung, nicht aber die Tatsache nachgewiesen werden kann, dass seine Absicht darauf gerichtet war, sich gerade aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil (Rn. 74) zu verschaffen.

¹²⁸ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 18; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 48; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 26.

¹²⁹ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 18; Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 48; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 26.

¹³⁰ Bruck/Möller/Niederleithinger Einf. E Rn. 39, 90; Bruck/Möller/Baumann § 1 Rn. 196.

¹³¹ Begr. zu § 74 BTDrucks. 16/3945 S. 78.

¹³² Einzelheiten bei Bruck/Möller/Schwintowski § 70 Rn. 9 ff. und § 73 Rn. 2 f.

¹³³ HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 26.

¹³⁴ HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 26 (der aber – wohl zu weitgehend – auch Kapitalkosten des VR berücksichtigt wissen möchte).

¹³⁵ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 48; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 29.

C. Abdingbarkeit

Von § 74 kann **nicht zum Nachteil des VN** abgewichen werden (§ 87). Hinsichtlich Absatz 1 entspricht dies dem bisherigen Recht (vgl. § 68a a.F.). Zur früheren Regelung der betrügerischen Übersicherung (§ 51 Abs. 3 a.F.) gab es bezüglich ihrer Abdingbarkeit keine gesetzliche Regelung, es entsprach jedoch wohl allgemeiner Ansicht, dass § 51 Abs. 3 a.F. beidseitig zwingend war.¹³⁶ Der Gesetzgeber hielt die ausdrückliche Aufnahme von Absatz 2 in § 87 (d.h. die Benennung von § 74 insgesamt) im Hinblick auf die in § 74 Abs. 2 Halbs. 2 enthaltene Regelung erforderlich, also die Begrenzung des Rechts des VR, die Prämien nur bis zu dem Zeitpunkt behalten zu dürfen, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.¹³⁷ Im Ergebnis dürfte mit der Benennung von § 74 insgesamt in § 87 für die Nichtigkeitsfolge von § 74 Abs. 2 Halbs. 1 keine Änderung der Rechtslage verbunden sein, d.h. die Nichtigkeitsfolge ist auch nach neuem Recht **beidseitig zwingend**.¹³⁸ **85**

Nach § 87 darf nur **nicht zum Nachteil des VN** abgewichen werden. Für den VN günstige abweichende Vertragsbestimmungen (Ausnahme: die Nichtigkeitsfolge von Abs. 2 Halbs. 1) sind jedoch ebenso möglich wie für den VN günstige (nicht zu dessen Lasten nachteilige¹³⁹) einvernehmliche vertragliche rückwirkende Regelungen im Einzelfall.¹⁴⁰ **86**

D. Beweislast

Die Beweislast für das Vorliegen einer (erheblichen) Übersicherung trägt derjenige, der sich auf diese beruft, d.h. insbesondere bei einer einfachen Übersicherung im Sinne von Absatz 1 derjenige, der die Herabsetzung verlangt.¹⁴¹ Besonders für den VR ist die Beweissituation oft schwierig, zumal er kein gesetzliches (wohl aber ein ggf. vertragliches) Kontrollrecht hat (Rn. 47). **87**

Für die Feststellung des Versicherungswerts gilt richtigerweise § 286 ZPO, nicht § 287 Abs. 1 ZPO.¹⁴² **88**

Die Beweislast für das Vorliegen einer betrügerischen Versicherung, also vor allem für die unredliche Absicht im Sinne von Absatz 2, trifft den VR.¹⁴³ Die Grundsätze des prima facie Beweises gelten nicht, weil es sich nicht um typische Geschehensabläufe handelt. Im Regelfall wird es insbesondere hinsichtlich der Betrugsabsicht auf einen Indizienbeweis hinauslaufen, der neben der Feststellung der Übersicherung auch weitere, die **89**

¹³⁶ Bruck/Möller/Möller⁸ § 51 Anm. 50; Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 21; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 33 (nach ihm h.M., ohne Nennung von Gegenmeinungen); Römer/Langheid § 51 Rn. 6.

¹³⁷ Begr. zu §§ 74 und 87 BTDrucks. 16/3945 S. 78 und 82.

¹³⁸ HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 28.

¹³⁹ Bruck/Möller/Schnepf § 87 Rn. 10 ff.

¹⁴⁰ Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 31, der als Beispiel § 9 FBUB (entspricht Abschnitt „A“ § 9 FBUB 2008) mit der rückwirkenden Möglichkeit der Prämienherabsetzung bei aufgedeckter einfacher Übersicherung nennt.

¹⁴¹ Allg. M.: Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 20; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 34; Baumgärtel/Prölss § 51 Rn. 1; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 27.

¹⁴² Hierzu ausführlicher im Rahmen der Übersicherung Bruck/Möller/Schnepf § 75 Rn. 103 sowie allgemein § 88 Rn. 116.

¹⁴³ Prölss/Martin/Kollhosser § 51 Rn. 20; Berliner Kommentar/Schauer § 51 Rn. 35; Römer/Langheid § 51 Rn. 5; Baumgärtel/Prölss § 51 Rn. 3; HK-VVG/Brambach § 74 Rn. 27.

Absicht manifestierende Umstände erfordert. Nach der Rechtsprechung mögliche Be-weisanzeichen sind etwa: ein Scheingeschäft mit einem überhöhten Kaufpreis;¹⁴⁴ eine Brandstiftung durch den VN, wobei allerdings der bloße Verdacht einer vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles nicht für den Beweis der betrügerischen erheblichen Überversicherung ausreicht;¹⁴⁵ die hohe Überschuldung des VN;¹⁴⁶ Differenzen zwischen ursprünglicher Prämienofferte und späteren Angaben des VN hinsichtlich der Versicherungssummen, die Umstände des Transports und uneinheitliche Angaben des VN zur Person des „Endkunden“ sowie Umstände, unter denen das Eigentum an der zu veräußernden Ware erlangt wurde;¹⁴⁷ in der Wohngebäudeversicherung der Abschluss eines Versicherungsvertrages, bei dem der VN den Kaufpreis des Grundstücks als Versicherungssumme angibt, zugleich aber bereits zum Abbruch eines darauf befindlichen Wohnhauses zum Zwecke der Neubebauung fest entschlossen ist und das Gebäude für ihn mithin wertlos war;¹⁴⁸ die Vorlage fingierter Rechnungen.¹⁴⁹ Dabei ist eine Gesamt-schau der Indizien erforderlich, weil mitunter erst das auffallende Zusammentreffen mehrerer für sich allerdings unergiebigere oder unscheinbarer Indizien eine andere Schlussfolgerung ergeben oder ermöglichen kann.¹⁵⁰ Die Beweislastproblematik wird für den eingetretenen Versicherungsfall durch Abreden in AVB entschärft, wonach der VR von der Entschädigungspflicht frei wird, wenn der VN versucht, den VR arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.¹⁵¹ Hierin liegt keine unzulässige Abweichung zum Nachteil des VN i.S.v. § 87, da sich derartige Abreden nicht speziell auf die Überversicherung beziehen.

90 Fordert der VN bei einer betrügerischen Überversicherung die Prämie zurück, muss er die Kenntnis des VR von der Überversicherung und den Zeitpunkt der Kenntniserlan-gung beweisen.¹⁵²

§ 75

Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

Schrifttum

Berndt/Luttmer Der Ersatzwert in der Feuerversicherung, 2. Aufl. (1971); *Hinz* Die Über- und Unterversicherung im deutschen Privatversicherungsrecht, Diss. Hamburg 1963; *Martin* Aktuelle Fragen der Unterversicherung, VersRdsch. 1985 1; *Risthaus* Die Unterversicherung, § 56 Versicherungsvertragsgesetz, Diss. Münster, 1999; *Sieg* Betrachtungen zur Neuwertversicherung, Festschrift E. Lorenz (1994) 643.

¹⁴⁴ BGH 19.11.1962 VersR 1963 77, 78 f.

¹⁴⁵ BGH 19.11.1962 VersR 1963 77, 78.

¹⁴⁶ BGH 5.5.1982 VersR 1982 638.

¹⁴⁷ OLG Bremen 22.5.2003 VersR 2004 107.

¹⁴⁸ OLG Schleswig 17.12.1992 RuS 1995 26, 27.

¹⁴⁹ LG Hamburg 11.9.1959 VersR 1960 316, 317.

¹⁵⁰ BGH 17.2.1970 NJW 1970 946, 949; BGH

5.5.1982 VersR 1982 689; HK-VVG/*Bram-bach* § 74 Rn. 27.

¹⁵¹ Berliner Kommentar/*Schauer* § 51 Rn. 39.

¹⁵² Prölss/Martin/*Kollhosser* § 51 Rn. 20;

Berliner Kommentar/*Schauer* § 51 Rn. 35;

Baumgärtel/*Prölss* § 51 Rn. 4; HK-VVG/*Brambach* § 74 Rn. 27.

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Einführung	1	1. Summenausgleich	46
I. Entstehungsgeschichte	1	2. Vorsorgeversicherung	47
II. Inhalt und Zweck der Regelung	4	3. Indexierte Versicherungssumme	48
III. Anwendungsbereich	7	4. Gleitende Neuwertversicherung	49
1. Grundsatz	7	5. Stichtagssumme/Stichtagsversicherung	50
2. Voraussetzung eines feststellbaren Ver- sicherungswerts	9	6. Höchstversicherungssumme	51
3. Voraussetzung einer vereinbarten Ver- sicherungssumme	11	7. Wertzuschlagsklauseln	52
4. Systemimmanente Begrenzung des Anwen- dungsbereichs von § 75 auf Teilschäden	12	8. Wiederauffüllungsklausel	53
5. Mittelbare Abbedingung von § 75	13	9. Indirekter Fall einer beweglichen Versicherungssumme bei Prämienrück- gewähr	54
6. Summenversicherung	14	II. Ausschluss von § 75 zu Gunsten des Versicherungsnehmers	55
7. Personenversicherung	15	1. Unterversicherungsverzicht	56
B. Tatbestand der Unterversicherung	16	2. Versicherung auf Erstes Risiko	58
I. Begriff der Unterversicherung	16	3. Bruchteilsversicherung	61
1. Versicherungssumme	17	III. Selbstbeteiligung des Versicherungs- nehmers	62
a) Fixierte Versicherungssumme	18	1. Begrifflichkeit	62
aa) Summarische Versicherungssumme	18	2. Funktionen der vereinbarten Selbst- beteiligung	65
bb) Positionsweise Versicherungs- summe (Positionenversicherung)	19	3. Erscheinungsformen der Selbstbeteili- gung	66
b) Bewegliche Versicherungssumme	20	a) Integral- oder Abzugsfranchise	67
c) Änderbare Versicherungssumme	21	b) Festbetrag oder prozentuale Selbst- beteiligung	69
aa) Vertragliche Änderung	22	c) Vereinbarte Unterversicherung	71
bb) Vertraglich vereinbarte einseitige Änderungen der Versicherungs- summe	24	d) Zeitliche Selbstbeteiligung	72
d) Sonderfall: Versicherungssumme bei der Bruchteilsversicherung	25	e) Obligatorische Selbstbeteiligung	73
2. Versicherungswert	26	f) Sonderform: Neuwertversicherung mit Entwertungsstaffel	75
a) Notwendige Identität des versicherten Interesses	27	g) Abgrenzung von Prämienkorrek- turen	76
b) Irrelevanz fehlender oder eingeschränk- ter Leistungspflicht des Versicherers	28	4. Grenzen der Vereinbarung einer Selbst- beteiligung durch AVB	77
c) Versicherungswert in der Neuwert- versicherung	29	5. Aufspaltungsprobleme der Selbst- beteiligung	78
d) Maßgeblicher Versicherungswert bei vereinbarter Taxe	30	IV. Entschädigungsgrenzen	79
3. Zeitpunkt der Bewertung	31	V. Abbedingung der Erheblichkeitsschwelle	82
4. Erheblich niedrigere Versicherungssumme	34	D. Ausschluss der Rechtswirkung einer Unterversicherung aufgrund Beratungs- verschulden des Versicherers	83
II. Rechtsfolgen der Unterversicherung	35	I. Grenzen der Beratungspflicht	83
1. Anwendung der Proportionalitätsregel	36	II. Fallgruppen der Beratungspflicht des Versicherers	85
a) Allgemeine Grundsätze	36	1. Beratungspflicht aufgrund Übernahme der Beratung	86
aa) Totalschäden und Teilschäden	36	2. Beratungspflicht bei schwieriger Er- mittlung des Versicherungswerts	88
bb) Maßgebliche Bezugsgröße für die Berechnung	37	3. Beratungspflicht bei erkennbarer Über- forderung oder erkennbarem Irrtum des Versicherungsnehmers	89
cc) Irrelevanz der Prämienberechnung	38	4. Keine Beratungspflicht bei mangelndem Bedürfnis	90
dd) Rechtsfolge unmittelbar aus dem Gesetz	39	III. Zeitpunkt der Beratungspflicht	91
b) Auswirkungen der Proportionalitäts- regel auf Nebenleistungen bzw. Nebenkosten	40	IV. Schadensersatzanspruch	92
2. Vorteile des Versicherungsnehmers trotz der eingeschränkten Leistungspflicht des Versicherers bei der Unterversicherung	41	E. Beweislast	99
3. Sonstige Rechtsfolgen der Unterver- sicherung	42	I. Allgemeine Regeln	99
C. Abdingbarkeit	44	II. Beweislast bei Beratungsverschulden des Versicherers	106
I. Verhinderung einer Unterversicherung durch bewegliche Versicherungssummen	45		

A. Einführung

I. Entstehungsgeschichte

- 1 **Vorläufer** von § 75 ist § 56 a.F. § 56 a.F. bestand seit Einführung des alten VVG unverändert fort.
- 2 § 75 **weicht** von § 56 a.F. insofern **ab**, als nur noch eine **erhebliche Unterversicherung** relevant ist. Nach der Gesetzesbegründung sollte so zum einen die Übereinstimmung mit der Parallelregelung der Überversicherung (§ 74) sowie mit der Regelung bei der Taxe (§ 76 Satz 2 und 3) hergestellt werden. Zum anderen sollte berücksichtigt werden, dass die AVB häufig bereits Geringfügigkeitsgrenzen festlegen, unterhalb derer vom VR eine Unterversicherung nicht geltend gemacht wird.¹
- 3 Die **VVG-Kommission**² hatte sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, die **Proportionalitätsregel** (dazu Rn. 4 sowie Rn. 35 ff.) des bisherigen Rechts beizubehalten.³ Zur Begründung verwies die VVG-Kommission zum einen darauf, dass in Deutschland bei Weitem die meisten Sachversicherungen auf Grundlage der Proportionalitätsregel und nicht als Versicherung auf Erstes Risiko konzipiert sind.⁴ Zum anderen verwies die VVG-Kommission auf von VR angebotene Produkte, bei denen die VR auf die Einrede der Unterversicherung unter bestimmten Voraussetzungen verzichten. Dabei hob die VVG-Kommission hervor, insbesondere unerfahrene VN seien vor Vertragsabschluss darüber zu informieren, dass sie nur bei ausreichender Versicherungssumme volle Ersatzleistungen erhalten können.⁵ Ferner betonte die VVG-Kommission, dass ein VR, der bestimmte Empfehlungen zur Bemessung der Versicherungssumme abgibt, dafür einstehen müsse, wenn die empfohlenen Werte im Einzelfall zu einer Unterversicherung führen würden und der VR dies zu vertreten habe.⁶ In der amtlichen Gesetzesbegründung wurden diese Überlegungen in verkürzter Form übernommen.⁷

II. Inhalt und Zweck der Regelung

- 4 § 75 regelt die Unterversicherung. Diese liegt vor, wenn die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert ist. Liegt eine Unterversicherung zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls vor, und zwar unabhängig davon, ob diese schon seit Versicherungsbeginn vorlag oder erst während der Versicherungsdauer entsteht, ist der VR nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu dem Versicherungswert zu diesem Zeitpunkt zu erbringen (so genannte **Proportionalitätsregel**,⁸ ausführlicher Rn. 35 ff.). Diese Kürzung gemäß der Proportionalitätsregel führt dazu, dass der Schaden des VN selbst dann nicht in vollem Umfang ersetzt wird, wenn er geringer als die Versicherungssumme ist. Die **Versicherungssumme begrenzt** die Leistung des VR also nicht nur **absolut**, sondern nach ihrem Verhältnis zum Versicherungswert auch **relativ**.⁹

¹ Begr. zu § 75 BTDrucks. 16/3945 S. 78.

² Zur VVG-Kommission Bruck/Möller/Niederleithinger Einf. E Rn. 12 ff.

³ Abschlussbericht S. 68.

⁴ Abschlussbericht S. 68.

⁵ Abschlussbericht S. 68.

⁶ Abschlussbericht S. 68 f.; siehe dazu auch Rn. 84.

⁷ Begr. zu § 75 BTDrucks. 16/3945 S. 78.

⁸ Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 7; Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 2; Römer/Langheid § 56 Rn. 3.

⁹ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 1; Martin SVR Rn. S II 1.

Würde es die Proportionalitätsregel des § 75 nicht geben, so müsste der VR jeden eingetretenen Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzen.¹⁰ Da in vielen Bereichen Teilschäden sehr viel häufiger vorkommen als Totalschäden, wäre es für den VN zur Prämiensparnis ratsam, die Versicherungssumme – nach der sich die Prämie in der Regel richtet – möglichst niedrig zu vereinbaren. Der VR müsste aber, um eine angemessene Prämie dennoch zu erlangen, für die Prämienkalkulation in jedem Einzelfall prüfen, wie hoch im Rahmen der zu niedrig bemessenen Versicherungssumme die Wahrscheinlichkeit seiner Inanspruchnahme wäre. Dies stieße auf rein praktische Schwierigkeiten.¹¹ Deshalb ist es zweckmäßiger, vom **Vollwertprinzip** auszugehen, also dem VN eine Bemessung der Versicherungssumme nahe zulegen, welche dem Versicherungswert gleich kommt. **Zweck** der Regelung des § 75 ist folglich der **Schutz der Prämienkalkulation des VR**.¹²

§ 75 gibt allerdings nur eine **dispositive Grundregel** vor, abweichende Vereinbarungen sind also möglich. Hiervon wird in den AVB umfangreich Gebrauch gemacht, etwa durch bewegliche Versicherungssummen, durch Unterversicherungsverzichte und im weiteren Sinne auch durch Selbstbehalte (hierzu Rn. 45 ff.). Diese weit verbreiteten Ausnahmen dürften im Wesentlichen auf zwei Gründen beruhen. Zum einen stößt die in § 75 enthaltene Proportionalitätsregel trotz ihrer versicherungstechnischen Rechtfertigung oftmals auf das Unverständnis der VN.¹³ Zum anderen treffen den VR Schadenersatzpflichten bei unzureichender Beratung über die Bemessung der Versicherungssumme.¹⁴

III. Anwendungsbereich

1. Grundsatz

§ 75 gilt, seiner systematischen Stellung im Gesetz entsprechend, grundsätzlich in der gesamten **Schadensversicherung**. Wie bei der Überversicherung gibt es hiervon jedoch **Ausnahmen**, wobei diese entweder auf vertragsimmanenten Besonderheiten der Versicherungsverträge beruhen oder auf § 75 (zumeist mittelbar) abbedingenden vertraglichen Vereinbarungen.

Der Begriff der Unterversicherung setzt einen **Vergleich der Versicherungssumme mit dem Versicherungswert** voraus. Lässt sich in der Schadenversicherung ein Versicherungswert nicht feststellen, oder wird eine Versicherungssumme nicht vereinbart, kann § 75 nicht angewendet werden.

2. Voraussetzung eines feststellbaren Versicherungswerts

In der Regel kann ein Versicherungswert nur für die **Aktivenversicherung**, vor allem die Sachversicherung festgestellt werden.¹⁵ Dagegen fehlt bei der **Passivenversicherung** in

¹⁰ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 4.

¹¹ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 2; Martin SVR Rn. S II 2 ff. (mit eingehenden versicherungstechnischen Hinweisen); Berndt/Luttmer S. 77.

¹² Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 2.

¹³ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 2; so bereits schon Ehrenzweig S. 252.

¹⁴ Der Reformgesetzgeber hebt die sich aus

§§ 6, 61 ergebenden Beratungs- und daraus ggf. folgenden Schadenersatzpflichten ausdrücklich hervor, Begr. zu § 75 BTDrucks. 16/3945 S. 78; ebenso schon die VVG-Kommission, Abschlussbericht S. 68 f.; siehe im Übrigen Rn. 83 ff.

¹⁵ Vgl. die auf die Unterversicherung übertragbaren Ausführungen zur Überversicherung Bruck/Möller/Schnepf § 74 Rn. 11.

der Regel ein feststellbarer Versicherungswert, so dass § 75 keine Anwendung findet.¹⁶ Besteht aber ausnahmsweise ein feststellbarer Versicherungswert, weil eine mögliche Inanspruchnahme der Höhe nach unter allen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen beschränkt ist, ist § 75 nicht nur analog,¹⁷ sondern unmittelbar anwendbar.¹⁸

- 10** In der **Haftpflichtversicherung**, dem Hauptfall der Passivenversicherung, wird teilweise auch der Begriff der Unterversicherung verwandt, wenn die Höhe der Schadenersatzpflicht die Deckungssumme übersteigt und dann der VR für den Schaden nur anteilig haftet (vgl. hierzu etwa die gesetzlichen Regelungen §§ 101 Abs. 2, 107 Abs. 1 und 109). Diese untechnische Verwendung des Begriffes Unterversicherung hat mit § 75 nichts zu tun und führt nicht zu dessen Anwendung.¹⁹

3. Voraussetzung einer vereinbarten Versicherungssumme

- 11** Ist **keine Versicherungssumme** vereinbart, so kann § 75 – wie bei der Überversicherung des § 74²⁰ – **nicht** angewendet werden.²¹ Praxisrelevantes Beispiel für eine Schadensversicherung ohne Versicherungssumme ist die Fahrzeugversicherung (auch Kfz-Kaskoversicherung genannt).²²

4. Systemimmanente Begrenzung des Anwendungsbereichs von § 75 auf Teilschäden

- 12** Selbst wenn ein Versicherungswert festgestellt werden kann und eine Versicherungssumme vereinbart wurde, greift § 75 nicht ein, wenn ein Totalschaden vorliegt. Der VR hat ohnehin nur bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme zu entschädigen. Diese begrenzt also bei einem höheren Versicherungswert die Leistungspflicht des VR, ohne dass es der Anwendung der Proportionalitätsregel bedarf. Die **Proportionalitätsregel** des § 75 entfaltet deshalb **nur bei Teilschäden** eigenständige Rechtsfolgen.²³

5. Mittelbare Abbedingung von § 75

- 13** § 75 ist schließlich in der Schadensversicherung dann nicht anwendbar, wenn vertragliche Absprachen trotz feststellbarem Versicherungswert und vereinbarter Versicherungssumme dazu führen, dass die Anwendung von § 75 ausscheidet. Hervorzuheben sind insbesondere Vereinbarungen zur variablen Ausgestaltung der Versicherungssumme, Unterversicherungsverzichte sowie die Versicherung auf Erstes Risiko. Da es angesichts der

¹⁶ Vgl. die auf die Unterversicherung übertragbaren Ausführungen zur Überversicherung Bruck/Möller/Schnepf § 74 Rn. 12.

¹⁷ So aber Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 6 unter Verweis auf § 52 Anm. 15; dem offenbar folgend Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 6.

¹⁸ Vgl. die auf die Unterversicherung übertragbaren Ausführungen zur Überversicherung Bruck/Möller/Schnepf § 74 Rn. 11 mit weiteren Begründungen und Beispielen.

¹⁹ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 6; Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 2; Risthaus S. 63 bis 65.

²⁰ Bruck/Möller/Schnepf § 74 Rn. 13 m.w.N.

²¹ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 5.

²² OLG Hamm 18.6.1996 RuS 1998 454, 455;

Stiefel/Hofmann § 13 AKB Rn. 16 (die aber statt der Regeln der vertraglichen Anzeigepflicht § 56 a.F. analog werden wollen, wenn der VN auf Nachfrage einen falschen Fahrzeugwert angibt und sich dies auf die Prämie auswirkt; diese Analogie ist abzulehnen, da keine planwidrige Regelungslücke vorliegt, d.h. die Regeln der vorvertraglichen Anzeigepflicht, §§ 19 ff., reichen für die Erfassung der Fälle gerade unter Berücksichtigung der Änderungen durch die VVG-Reform aus).

²³ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 5; Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 1; Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 13; Römer/Langheid § 56 Rn. 3; HK-VVG/Brambach § 75 Rn. 8; siehe dazu auch Rn. 36.

umfänglichen Dispositivität von § 75 in der Praxis zahlreiche Gestaltungen zur indirekten und direkten Vermeidung der Unterversicherung gibt, werden die verschiedenen Gestaltungen in der nachfolgenden Kommentierung dargelegt (Rn. 45 ff.).

6. Summenversicherung

Die Anwendung von § 75 ist auf die Schadensversicherung beschränkt. Auf die **Summenversicherung** ist die Vorschrift **nicht** anwendbar.²⁴ **14**

7. Personenversicherung

Die Personenversicherung kann als Summenversicherung oder als Schadensversicherung **ausgestaltet** sein. Wird die **Personenversicherung als Schadensversicherung** betrieben, sind die §§ 74 ff. und ist damit § 75 grundsätzlich anwendbar und zwar unmittelbar und nicht nur analog. Im Übrigen wird auf die entsprechend anwendbaren Ausführungen zur Überversicherung verwiesen.²⁵ **15**

B. Tatbestand der Unterversicherung

I. Begriff der Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die **Versicherungssumme erheblich niedriger** **als der Versicherungswert zum Eintritt des Versicherungsfalles** ist. **16**

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist im Versicherungsvertrag zu vereinbaren. **Fehlt es an einer vereinbarten Versicherungssumme**, so kann schon begrifflich **keine Unterversicherung** vorliegen (Rn 11). Wird eine Versicherungssumme vereinbart, ist in der Praxis zwischen den verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten zu differenzieren. **17**

a) Fixierte Versicherungssumme

aa) Summarische Versicherungssumme. In aller Regel ist die Versicherungssumme ein durch Vereinbarung fest bestimmter Betrag (**fixierte Versicherungssumme**), der ohnehin ein einziger, einheitlicher Betrag ist, falls nur das Interesse an einer Sache (z.B. einem Gebäude) oder an einem Inbegriff von Sachen im Sinne von § 89 (z.B. Hausrat) versichert ist. Möglich ist es auch, die Interessen an mehreren Gegenständen mit einer einheitlichen **summarischen Versicherungssumme** zu versichern (z.B. Gebäude zusammen mit technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung und Rohstoffen). Die Feststellung des Versicherungswertes und damit einer evtl. Unterversicherung mag dadurch erschwert werden, weil nach dem Schadensfall alle Einzelwerte zusammengerechnet werden müssen. Andererseits bringt eine solche summarische Versicherungssumme für den VN den Vorteil mit sich, dass ohne Weiteres ein Ausgleich erfolgt, wenn bei dem Vertragsschluss der Wert eines der Gegenstände zu hoch, der eines anderen zu niedrig angesetzt wurde. **18**

²⁴ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 6; siehe ergänzend Bruck/Möller/Schnepf § 74 Rn. 16.

²⁵ Bruck/Möller/Schnepf § 74 Rn. 17 bis 19.

- 19** **bb) Positionsweise Versicherungssumme (Positionenversicherung).** Sind bei einem Versicherungsvertrag mehrere Sachen oder Inbegriffe von Sachen nach einzelnen Positionen oder Gruppen mit differenzierten Versicherungssummen versichert (**Positionenversicherung**), so muss für **jede Position gesondert** festgestellt werden, ob Unterversicherung besteht. Dies entspricht allgemeiner Meinung²⁶ und wird überdies vor allem im Rahmen der gewerblichen Versicherung in der Regel in den AVB ausdrücklich bestimmt.²⁷ Eine Kompensation mit etwaigen Überversicherungen bei anderen Positionen erfolgt in diesen Fällen nicht, es sei denn, es wird gleichzeitig ein Summenausgleich vereinbart (dazu Rn. 46).
- 20** **b) Bewegliche Versicherungssumme.** Fixierte Versicherungssummen können selbst bei zutreffender Ermittlung des Versicherungswertes bei Vertragsabschluss und entsprechender Vereinbarung der Versicherungssummen zu Unterversicherung führen. Als Gründe hierfür sind nicht nur Wertänderungen der ursprünglich versicherten Sachen, sondern – vor allem bei der Versicherung von Inbegriffen von Sachen – Änderungen im Bestand zu nennen (z.B. Neuanschaffungen in der Hausratversicherung; Zugang und Entnahmen bei Produktionsmitteln, Warenlagern und Vorräten in der gewerblichen Versicherung). In der Praxis sind vielschichtige Methoden entwickelt worden, um diesen Änderungen gerecht zu werden und die Nachteile einer fixierten Versicherungssumme zu vermeiden (**bewegliche Versicherungssummen**). Auf die wichtigsten Erscheinungsformen wird unter C. I. (ab Rn. 45) eingegangen.
- 21** **c) Änderbare Versicherungssumme.** Bei den vorstehend unter b) angesprochenen und Rn. 46 bis 55 im Einzelnen erläuterten Fällen verändern sich die Versicherungssumme und damit der Versicherungsschutz, ohne dass weitere konstitutive Willenserklärungen des VN und/oder VR erforderlich werden (wobei die Meldung zur Prämienrückgewähr gem. Abschnitt „A“ § 9 FBUB 2008 als Willenserklärung ausgelegt werden mag, dazu Rn. 55). Denkbar sind aber auch Fälle, in denen sich die Versicherungssumme erst **kraft Willenserklärung** ändert, insbesondere (aber nicht notwendig) mit dem Ziel einer Beseitigung oder Vermeidung einer Unterversicherung (**änderbare Versicherungssummen**). Hierbei ist insbesondere auf folgende Fälle hinzuweisen:
- 22** **aa) Vertragliche Änderung.** VN und VR können **jederzeit** im Weg einer **Vertragsänderung** einvernehmlich die Versicherungssumme ändern. Soweit nicht sonstige ausreichende vertragliche Vorsorge getroffen wurde, besteht hierfür allein schon deshalb ein Bedürfnis, weil bei einer Unterversicherung, anders als bei der Überversicherung gemäß § 74, kein einseitiges Korrekturrecht der einen oder anderen Vertragspartei gegeben ist (Rn. 42).
- 23** Allerdings kann sich aus einer **Falschberatung** des VR oder des für den VR handelnden Versicherungsvertreters ein auf **Vertragsanpassung** gerichteter Schadenersatzanspruch des VN ergeben (dazu ausführlicher Rn. 83 ff.).
- 24** **bb) Vertraglich vereinbarte einseitige Änderungen der Versicherungssumme.** Von den Fällen, in denen eine Änderungsvereinbarung (übereinstimmende Willenserklärung von

²⁶ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 12; Prölss/Martin/Kollbosser § 56 Rn. 4; Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 7; Römer/Langheid § 56 Rn. 3; HK-VVG/Brambach § 75 Rn. 5.

²⁷ Siehe z.B. Abschnitt „A“ §§ 8 Nr. 5 b) AFB 2008/AERB 2008/AWB 2008/AStB 2008.

VN und VR) erforderlich ist, sind die Fälle abzugrenzen, bei denen es vereinbarungsgemäß **nur einer Willenserklärung des VN** bedarf, um die Versicherungssumme zu ändern und damit auf Veränderungen im Versicherungsbestand und vor allem im Versicherungswert zu reagieren. Hierzu gehören insbesondere Klauseln, die eine Nachwirkung von Bestandserhöhungen rückwirkend ermöglichen, wenn die entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme innerhalb einer bestimmten Frist beantragt wird.²⁸ Die Grenzen zu einigen Fällen der beweglichen Versicherungssumme sind oft fließend, teilweise werden in gebräuchlichen Klauseln bewegliche Elemente, die ohne Willenserklärung des VN eintreten, und änderbare Elemente kombiniert.²⁹

d) Sonderfall: Versicherungssumme bei der Bruchteilsversicherung. Bei einer Bruchteilsversicherung wird nicht das gesamte Interesse an einer bestimmten Sache oder einem Inbegriff von Sachen versichert, sondern nur ein ideeller Bruchteil hiervon. Diese Gestaltungsform erscheint dann sinnvoll, wenn vor allem Teilschäden zu erwarten sind. Dies bietet sich etwa bei einer Einbruchdiebstahlversicherung an, bei der nicht ein Schaden in Form des Diebstahls des Gesamtlagers, sondern allenfalls von Teilen erwartet wird. Versicherungssumme ist in diesen Fällen zwar nur der auf den versicherten Bruchteil entfallende Wert. Gleichwohl ist § 75 anwendbar. In diesen Fällen ist Bezugsgröße für § 75 nicht die vereinbarte Versicherungssumme, sondern es ist aus der auf den Bruchteil bezogenen Versicherungssumme ein Gesamtwert, eine so genannte **Gesamtwertsumme**, zu errechnen und diese mit dem Versicherungswert der betroffenen Sache(n) zu vergleichen.³⁰ Teilweise wird dies in den Bedingungswerken ausdrücklich so geregelt,³¹ dies ergibt sich aber auch ohne eine solche Regelung aus dem Wesen der Bruchteilsversicherung.

2. Versicherungswert

Die in § 74 Abs. 1 enthaltene **Definition** des Versicherungswertes als den **Wert des versicherten Interesses** gilt (wie innerhalb der gesamten Schadensversicherung) auch für § 75. Die Ausführungen zum Versicherungswert im Rahmen von § 74 gelten daher für die durch § 75 geregelte Unterversicherung grundsätzlich entsprechend.³² Zu beachten ist ferner die Auslegungsregel von § 88 für die Sachversicherung; auf die Kommentierung hierzu wird verwiesen. Unter dem Gesichtspunkt der Unterversicherung ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

a) Notwendige Identität des versicherten Interesses. Versicherungssumme und zu vergleichender Versicherungswert müssen auf das gleiche Objekt und damit auf das jeweils versicherte Interesse bezogen sein: Es kommt demnach auf den Versicherungswert für das Interesse an, für das eine bestimmte Versicherungssumme vereinbart wurde. Hieraus folgt, dass die für die Zuordnung der Versicherungssumme vereinbarten Grundsätze

²⁸ So etwa SK 1707 Nr. 4 AFB 2008 / AERB 2008 / AWB 2008 / AStB 2008.

²⁹ SK 1707 AFB 2008 / AERB 2008 / AWB 2008 / AStB 2008; zu weiteren Gestaltungsmöglichkeiten auch Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 25 bis 27.

³⁰ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 25; Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 64; HK-VVG/Brambach § 75 Rn. 14.

³¹ Beispiele für Bedingungswerke aus der Zeit vor der VVG-Reform sind §§ 11 Nr. 3 Abs. 2 AERB 87/94, 11 Nr. 4 Abs. 2 AWB 87/94 und AStB 87/94; die neuen AERB 2008, AWB 2008 und AStB 2008 enthalten diese Regelungen allerdings nicht mehr, ebenso nicht die zugehörigen SK.

³² Bruck/Möller/Schnepf § 74 Rn. 26 bis 29.

auch für die Berechnung des Versicherungswertes maßgeblich sind. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Zuordnung der Sachen, sondern auch für den jeweiligen Zeitpunkt. So muss etwa bei einer Positionenversicherung der Versicherungswert für jede einzelne Position festgestellt und mit der jeweiligen Versicherungssumme für diese Position verglichen werden. Bei einem Inbegriff von Sachen kommt es darüber hinaus darauf an, welche Sachen im maßgeblichen Zeitpunkt (vgl. Rn. 31 ff.) zum Inbegriff gehört haben.³³ Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dagegen nicht an, wenn fremde Sachen (mit)versichert sind.³⁴

- 28** b) **Irrelevanz fehlender oder eingeschränkter Leistungspflicht des Versicherers.** Da Zweck des § 75 der Schutz der Prämienkalkulation des VR ist (Rn. 4), ist es für die Berechnung des maßgeblichen Versicherungswertes irrelevant, ob der VR für einzelne Sachen wegen Obliegenheitsverletzung³⁵ oder schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls³⁶ vollständig oder teilweise leistungsfrei ist.
- 29** c) **Versicherungswert in der Neuwertversicherung.** Der maßgebliche Versicherungswert ergibt sich vorrangig durch ausdrückliche Vereinbarung in dem Versicherungsvertrag. Dies gilt auch für die Neuwertversicherung. Hieraus folgt, dass im Rahmen der Neuwertversicherung einer Sache dieser Neuwert (und nicht etwa der Zeitwert i.S.v. § 88) mit der Versicherungssumme zu vergleichen ist.³⁷ Soweit die Voraufgabe noch von einer möglichen Trennung der Neuwertversicherung in eine Versicherung des Zeitwertes und der Neuwertdifferenz ausgegangen ist,³⁸ so wird hieran nicht mehr festgehalten. Zwar mag eine entsprechende Ausgestaltung der Neuwertversicherung möglich sein, der aktuellen Versicherungspraxis entspricht dieses jedoch nicht.
- 30** d) **Maßgeblicher Versicherungswert bei vereinbarter Taxe.** Mit der Vereinbarung einer Taxe wird der Versicherungswert auf einen bestimmten Betrag festgelegt (§ 76). Die Taxe tritt damit an die Stelle des wirklichen Versicherungswerts. § 76 Satz 3 stellt dies für die Unterversicherung mit klarstellender Funktion fest. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Kommentierung zu § 76 verwiesen.³⁹

3. Zeitpunkt der Bewertung

- 31** Wie der Gesetzeswortlaut eindeutig hervorhebt, regelt § 75 nur die Unterversicherung „zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles“. Allerdings bedeutet das Abstellen auf den Versicherungsfall nicht, dass nicht auch schon vorher eine Unterversicherung vorliegen kann. Diese wirkt sich allerdings erst im Versicherungsfall aus (zu Rechten vor Eintritt eines Versicherungsfalles Rn. 42 f.). Ob die zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles vorliegende Unterversicherung schon seit Vertragsschluss bestand oder sich erst nachträglich entwickelt hat, ist demnach im Versicherungsfall ebenso irrelevant wie

³³ OLG Düsseldorf 27.9.1994 VersR 1976 749, 751; Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 3 f.; Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 7.

³⁴ OLG Bremen 29.11.1977 VersR 1978 315, 316; Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 7; Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 13.

³⁵ OLG Düsseldorf 27.9.1994 VersR 1996 749,

751; Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 3; Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 7; Martin SVR Rn. S II 44 ff.

³⁶ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 7.

³⁷ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 7; Sieg FS E. Lorenz (1994) 651.

³⁸ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 36.

³⁹ Bruck/Möller/Schnepf § 76 Rn. 63 bis 67.

die Frage, ob eine bewusste oder eine von den Parteien ungewollte (dann aber bei Vertretmüssen des VR ggf. im Rahmen eines Schadenersatzanspruches zu korrigierende; vgl. Rn. 93) Unterversicherung vorliegt. Da es auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalles ankommt, können bei der Versicherung für einen Inbegriff von Sachen nur diejenigen Sachen Berücksichtigung finden, die zu diesem Zeitpunkt (noch) versichert sind.⁴⁰

Modifiziert wird die streng auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalles abstellende gesetzliche Regelung bei der **gleitenden Neuwertversicherung** sowie vor allem bei Vereinbarung von **Stichtags- und Höchstwertsummen** (Rn. 49 ff.). So ist etwa bei der Stichtagsversicherung nicht der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, sondern der am letzten maßgeblichen Stichtag bestehende Versicherungswert relevant.⁴¹ **32**

Eine gesetzliche **Ausnahme** von der auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalles abstellenden gesetzlichen Regelung ergibt sich für die **Transportversicherung** aus § 136. Nach § 136 Abs. 1 gilt als Versicherungswert der Güter der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Ort der Versendung bei Beginn der Versicherung haben, zzgl. bestimmter Kosten. Nach § 136 Abs. 2 gilt dieser Wert auch bei Eintritt des Versicherungsfalles als Versicherungswert. Bei Feststellung einer Unterversicherung ist deshalb (vorbehaltlich abweichender Regelungen in dem Versicherungsvertrag) auf diesen **anfänglichen Versicherungswert** abzustellen.⁴² **33**

4. Erheblich niedrigere Versicherungssumme

Anders als im alten Recht liegt eine relevante Unterversicherung nur vor, wenn die Versicherungssumme nicht nur niedriger, sondern „**erheblich**“ **niedriger** als der Versicherungswert ist. Auf eine Festlegung, wann hiervon auszugehen ist, hat der Gesetzgeber, wie bei der Überversicherung,⁴³ verzichtet. Vorrangig bestimmt sich die Erheblichkeit einer Unterversicherung nach entsprechenden Regelungen in den Bedingungswerken, die es schon (obwohl die Erheblichkeit nicht gefordert wurde) zum alten Recht gab.⁴⁴ Fehlt es an Regelungen in den Bedingungswerken,⁴⁵ bedarf es einer Bestimmung dieser Erheblichkeit. Es bietet sich an, hier die für die Überversicherung angestellten Überlegungen entsprechend anzuwenden. Demnach ist richtigerweise nicht von einer starren Grenze auszugehen, sondern es ist im **Einzelfall unter Berücksichtigung von Treu und Glauben** darauf abzustellen, ob der Schutzzweck des § 75 (Schutz der Prämienkalkulation des VR) so erheblich tangiert wird, dass es der Minderung der Versicherungsentschädigung bedarf. Die bei der Überversicherung diskutierte Grenze von 10 % mag dabei einer ersten Groborientierung dienen, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der Grundsätze von Treu und Glauben der Korrektur bedarf.⁴⁶ **34**

⁴⁰ OLG Düsseldorf 27.9.1994 VersR 1996 749, 751; Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 6; Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 7; Martin SVR Rn. S II 42 f.

⁴¹ So etwa SK 1705 AFB 2008; siehe im Übrigen Rn. 50.

⁴² Ebenso zum inhaltsgleichen § 140 a.F.: Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 9; Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 32 und 42.

⁴³ Bruck/Möller/Schnepp § 74 Rn. 34.

⁴⁴ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 38; Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 5; Berliner

Kommentar/Schauer § 56 Rn. 8; Römer/Langheid § 56 Rn. 1.

⁴⁵ Die Muster-AVB 2008 erwähnen die Erheblichkeit nicht und dürften diese damit abbedingen, vgl. Abschnitt „A“ § 8 Nr. 5 AFB 2008 / AERB 2008 / AWB 2008 / AStB 2008; dazu ausführlich Rn. 82.

⁴⁶ Bruck/Möller/Schnepp § 74 Rn. 35; so im Ergebnis schon zum alten Recht LG Lübeck 15.2.1991 NJW-RR 1991 1379, 1380, damals begründet mit § 242 BGB und den Besonderheiten der Reisegepäckversicherung.

II. Rechtsfolgen der Unterversicherung

- 35** § 75 ordnet als Rechtsfolge einer Unterversicherung an, dass der VR nur verpflichtet ist, „die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert“ (also dem Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles) zu erbringen. Die damit durch das Gesetz angeordnete **Proportionalitätsregel** (Rn. 4) führt zu folgender Gleichung:

$$\frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}} = \frac{\text{Versicherungsleistung}}{\text{Schaden}}$$

Daraus folgt für die von dem VR zu erbringende Versicherungsleistung:

$$\text{Versicherungsleistung} = \frac{\text{Schaden} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

1. Anwendung der Proportionalitätsregel

a) Allgemeine Grundsätze

- 36** **aa) Totalschäden und Teilschäden.** Bei einem Totalschaden sind die Schadenshöhe und der Versicherungswert identisch. In der ersten der vorbezeichneten Gleichungen führt dies dazu, dass beide Brüche den gleichen Nenner haben. In der zweiten der beiden Gleichungen führt dies dazu, dass der Schaden über und der Versicherungswert unter dem Bruchstrich auf „eins“ gekürzt werden können. In beiden Gleichungen verbleibt folglich der Befund, dass bei einem Totalschaden eine Versicherungsleistung in Höhe der (unzureichenden) Versicherungssumme geleistet wird. Bei Totalschäden wird die Proportionalitätsregel folglich nicht benötigt, sondern die Beschränkung der Versicherungsleistung ergibt sich bereits aus der leistungsbeschränkenden Funktion der Versicherungssumme.⁴⁷ Anders formuliert entfaltet die **Proportionalitätsregel** des § 75 **nur bei Teilschäden** eigenständige Rechtsfolgen (siehe bereits Rn. 12).
- 37** **bb) Maßgebliche Bezugsgrößen für die Berechnung.** Die für die Berechnung der Entschädigung maßgeblichen Größen (Schadenshöhe, Versicherungssumme und Versicherungswert) sind auf der **Grundlage der Vereinbarungen in dem Versicherungsvertrag** festzustellen. Dabei kommen als für die Berechnung der Unterversicherung maßgebliche Versicherungssumme nur solche Beträge in Betracht, welche nicht lediglich als absolute Leistungsbegrenzung vorgesehen sind, sondern auch der **relativen Leistungsbegrenzung** nach § 75 dienen sollen (weshalb etwa bei der Stichtagsversicherung auf die maßgebliche Stichtagssumme und nicht auf die darüber hinausgehende Höchstversicherungssumme abzustellen ist, siehe im Einzelnen Rn. 51). Die Berechnung des Versicherungswertes und des Schadens nach den für den konkreten Versicherungsvertrag maßgebenden Grundsätzen gilt sowohl für die **Berechnungsmethode** (z.B. Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungswert als Zeitwert i.S.v. § 88 oder ein davon abweichender Wert, insbesondere der Neuwert, Rn. 29) als auch für die **Zuordnung** der zu betrachtenden versicherten Interessen. So ist bei einer **summarischen Versicherungssumme** für die Versicherung eines

⁴⁷ Berndt/Luttmer S. 77.

Inbegriffs von Sachen die Unterversicherung für den Inbegriff insgesamt zu berechnen. Werden dagegen in einem Versicherungsvertrag mehrere Sachen oder Inbegriffe von Sachen nach einzelnen Positionen (**Positionenversicherung**) versichert, so muss für jede Position gesondert festgestellt werden, ob Unterversicherung besteht, Rn. 19. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes kommt es dabei auf die Werte zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles an, Rn. 31.

cc) **Irrelevanz der Prämienberechnung.** Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 75 gilt die **Proportionalitätsregel unabhängig** davon, nach welchen Grundsätzen die für die maßgebliche Versicherungssumme **tarifizierte Prämie** berechnet ist. Bei einer Tarifprämie, die bei höherer Versicherungssumme degressiv verläuft, könnte argumentiert werden, dies müsse bei Berechnung der bei vorliegender Unterversicherung zu zahlenden Entschädigung berücksichtigt werden. Angesichts des klaren Wortlautes von § 75 wird man hier- von jedoch nur dann ausgehen können, wenn sich – über die Prämienkalkulation hinaus- gehende – Anhaltspunkte hierfür in dem Versicherungsvertrag bieten. Im Regelfall ist davon nicht auszugehen.⁴⁸ **38**

dd) **Rechtsfolge unmittelbar aus dem Gesetz.** Es bedarf keiner Willenserklärung des VR, durch die sich die Leistungsverpflichtung des VR „ermäßigt“, sondern der Umfang der von dem VR geschuldeten Leistung wird durch die **Proportionalitätsregel unmittelbar** beeinflusst. Die Haftung mindert sich „von selbst“⁴⁹ verhältnismäßig. **39**

b) **Auswirkungen der Proportionalitätsregel auf Nebenleistungen bzw. Nebenkosten.** **40**
Im Falle einer Unterversicherung ist grundsätzlich nicht nur die eigentliche Entschädigung des eingetretenen Schadens, sondern auch der mitversicherte Aufwendungsersatz für die Abwendung und Minderung des Schadens („**Rettungskosten**“, §§ 82 f.) und die **Schadensermittlungskosten** (§ 85) zu kürzen. Bei dem alten Recht ergab sich dies durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung (§§ 63 Abs. 2 und 66 Abs. 3 a.F. verwiesen ausdrücklich auf u.a. § 56 a.F.). Im neuen Recht hat der Gesetzgeber dies durch die allgemeine Regelung ersetzt, der VR könne bei berechtigter Kürzung seiner Leistung auch den Aufwendungs- oder Kostenersatz entsprechend kürzen (§§ 83 Abs. 2, 85 Abs. 3). Die geänderte Formulierung war im Hinblick auf die in das neue Recht erweitert eingeführten Fälle eines Leistungskürzungsrechts des VR (z.B. Quotelung im Falle einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles gemäß § 81 Abs. 2) erforderlich, ohne dass der Gesetzgeber etwas an der Regelung für die Unterversicherung ändern wollte.⁵⁰ Im Übrigen wird auf die Kommentierungen zu den §§ 83 und 85 verwiesen.

⁴⁸ So im Ergebnis auch Prölss/Martin/Koll-
hosser § 56 Rn. 7; Berliner Kommentar/
Schauer § 56 Rn. 13; Martin SVR Rn. S II 8
(wobei – missverständlich – auf eine degres-
sive Tarifprämie im Verhältnis zu höheren
Versicherungswerten abgestellt wird).

⁴⁹ *Hinz* S. 92 f.; *Bruck/Möller/Möller*⁸ § 56
Anm. 46.

⁵⁰ Begr. zu § 83 Abs. 2 sowie § 85 Abs. 3,
jeweils BTDrucks. 16/3945 S. 81, wo sowohl
zu dem Aufwendungs- als auch zu dem
Kostenersatz darauf hingewiesen wird, die
Regelung werde über die Unterversicherung
hinaus auf sonstige Fälle ausgedehnt.

2. Vorteile des Versicherungsnehmers trotz der eingeschränkten Leistungspflicht des Versicherers bei der Unterversicherung

- 41** In der Voraufgabe war noch diskutiert worden, ob in den Fällen, in denen dem VN im Schadenfall bei Unterversicherung nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile entstehen, diese Vorteile in Anwendung eines versicherungsrechtlichen Bereicherungsverbot⁵¹ auszugleichen sind. Dabei wurde zwischen dem Hauptfall des Überganges von Ersatzansprüchen und den Restfällen unterschieden.⁵¹ Selbst die Voraufgabe sah jedoch im Ergebnis trotz geäußerter Bedenken keine Veranlassung, dem VN etwaige Vorteile, die sich aus anderen Regelungen ergeben (etwa Quotenvorrecht gem. § 67 Abs. 1 Satz 2 a.F., im neuen Recht § 86 Abs. 1 Satz 2), zu versagen. Spätestens mit der Klarstellung des Bundesgerichtshofes, es gebe kein allgemeines versicherungsrechtliches Bereicherungsverbot,⁵² besteht **keine Veranlassung, Vorteile des VN**, die sich aus § 75 ergeben sollten, aus allgemeinen Erwägungen **zu versagen**. Extremfälle, in denen sich der VN gezielt unterversichert, um dann den VR zu schädigen, sind mit den allgemeinen Rechtsinstituten (insbesondere § 826 BGB) aufzufangen.

3. Sonstige Rechtsfolgen der Unterversicherung

- 42** Weitere Rechtsfolgen als die Kürzung der Entschädigungspflicht des VR im Versicherungsfall sieht § 75 für den Fall der Unterversicherung nicht vor. Insbesondere wird durch die Unterversicherung die **Wirksamkeit** des bestehenden Versicherungsvertrages **nicht berührt**.⁵³ Grundsätzlich haben **weder der VR noch der VN ein Recht auf Beseitigung** einer Unterversicherung;⁵⁴ in dieser Beziehung unterscheidet sich die Regelung der Unterversicherung von der der Überversicherung nach § 74 Abs. 1. Ein Anspruch des VR, die Versicherungssumme auf den (zutreffenden) Versicherungswert zu erhöhen und ein damit verbundener Anspruch auf eine entsprechend erhöhte Prämie besteht nicht.⁵⁵ Ebenso wenig steht dem VN aus § 75 ein Anspruch auf Beseitigung der Unterversicherung zu. Rechtstatsächlich wird sich allerdings der VR einem entsprechenden Begehren des VN im Normalfall nicht verwehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den VR bei unzureichender Beratung über die Bemessung der Versicherungssumme eine Schadenersatzpflicht treffen kann (siehe dazu im Einzelnen Rn. 83 bis 98), weshalb es nicht nur in den Fällen einer anfänglich ungewollten Unterversicherung, sondern auch in Fällen erst später entstehender Unterversicherung im eigenen Interesse des VR sein kann, nicht nur nach Feststellung einer bis dahin unerkannten Unterversicherung den VN auf diesen Umstand hinzuweisen, sondern diese Unterversicherung im Interesse des redlichen VN auch zu beseitigen. Für den VN besteht außerdem in der Regel die Möglichkeit, den nicht gedeckten Anteil des Versicherungswerts durch einen anderen Versicherungsvertrag zu versichern.⁵⁶
- 43** Soweit demnach nicht ausnahmsweise ein Recht auf Beseitigung der Unterversicherung aufgrund vertraglicher Abrede besteht, können VN oder VR auch **keinen wichtigen**

⁵¹ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 50 bis 52.

⁵² BGH 17.12.1997 BGHZ 137 318, 326; vgl. m.w.N. Bruck/Möller/Baumann § 1 Rn. 87 ff. sowie Bruck/Möller/Schnepf § 74 Rn. 74 Fn. 111.

⁵³ OLG Karlsruhe 1.3.1979 VersR 1979 925, 926; Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 16; Risthaus S. 13.

⁵⁴ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 53; Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 7.

⁵⁵ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 16; Risthaus S. 13 f.

⁵⁶ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 16.

Grund für eine unbefristete **Kündigung** daraus herleiten, dass der Vertragspartner eine Anpassung des Versicherungsvertrages verweigert.⁵⁷ Hiergegen geäußerte Bedenken⁵⁸ sind jedenfalls unbegründet, soweit im Regelfall aus einer verweigerten Anpassung ein Recht zur außerordentlichen Kündigung folgen soll. Vielmehr ist hier darauf abzustellen, ob die Voraussetzungen für eine außerordentliche **Kündigung gemäß § 314 BGB**, der auch im Privatversicherungsrecht gilt,⁵⁹ vorliegen. Dies ist, insbesondere dann, wenn die Möglichkeit einer quotalen gesonderten Versicherung bei einem anderen VR besteht, in der Regel zu verneinen. Die Tatsache, dass ggf. ein Schadenersatzanspruch des VN auf Beseitigung der Unterversicherung besteht, darf dabei keine Berücksichtigung finden (§ 314 Abs. 4 BGB).

C. Abdingbarkeit

§ 75 – die Proportionalitätsregel – ist nicht zwingend, sondern **umfassend abdingbar**. **44** Sie kann sowohl zu Gunsten des VN als auch – bei AVB im Rahmen der §§ 305c ff. BGB – zu Lasten des VN abgeändert werden. Dabei zielen einige der nachstehend dargelegten Abänderungen direkt auf die Unterversicherung, während andere die Unterversicherung indirekt abändern. Grob unterteilt kann zwischen Vereinbarungen einer beweglichen Versicherungssumme zur Verhinderung einer Unterversicherung, Vereinbarungen zum Ausschluss und Abänderung einer Unterversicherung, der Selbstbeteiligung des VN sowie dem Ausschluss der Erheblichkeitsschwelle unterschieden werden.⁶⁰

I. Verhinderung einer Unterversicherung durch bewegliche Versicherungssummen

Die in diese Kategorie einzuordnenden Vereinbarungen zielen vorrangig nicht darauf ab, Fehler bei ursprünglicher Vereinbarung der Versicherungssumme zu korrigieren, sondern zu berücksichtigen, dass selbst die zutreffende Ermittlung des Versicherungswertes und entsprechende Vereinbarung einer fixierten Versicherungssumme bei Vertragsbeginn durch die spätere Entwicklung zur Unterversicherung führen kann (und regelmäßig auch führt). Als Gründe hierfür sind nicht nur Wertänderungen der ursprünglich versicherten Sachen, sondern vor allem **Änderungen im Bestand** bei der Versicherung eines Inbegriffs von Sachen zu nennen (z.B. Neuanschaffungen in der Hausratversicherung; Zugang und Entnahmen bei Produktionsmitteln, Warenlagern und Vorräten in der gewerblichen Versicherung). In der Praxis sind vielschichtige Methoden entwickelt worden, um diesen Änderungen gerecht zu werden und die Nachteile einer Fixierung der Versicherungssumme zu vermeiden. Nachfolgend soll nur auf die wichtigsten Erscheinungsformen hingewiesen werden: **45**

⁵⁷ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 53.

⁵⁸ Wandt Rn. 754; wohl ebenfalls zweifelnd, aber im Ergebnis wie hier Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 16.

⁵⁹ Bruck/Möller/K. Johannsen § 11 Rn. 17 ff.

⁶⁰ Ausführlich hierzu Risthaus S. 95 ff., 132 ff. und 226 ff.

1. Summenausgleich

- 46** Bei der Positionenversicherung kann die Gefahr einer drohenden Unterversicherung einzelner Positionen durch die Vereinbarung eines Summenausgleichs (Summenausgleichsklausel) gemindert werden. Dabei kann sich die Vereinbarung einer **Summenausgleichsklausel auf alle Positionen** des Versicherungsvertrages beziehen (in diesem Fall liegt faktisch eine summarische Versicherungssumme vor; die Vereinbarung der Positionen dient hier nur der einfacheren Ermittlung der zutreffenden Versicherungswerte und damit der Gesamtversicherungssumme) **oder auf einzelne, so miteinander verknüpfte Positionen**.⁶¹ Ist ein Summenausgleich vereinbart, findet der Summenausgleich statt, wenn innerhalb verschiedener Positionen des Versicherungsvertrages eine Über- oder Unterversicherung vorliegt. Dabei kommt es nach dem Zweck der Regelung nicht darauf an, ob die überversicherte Position von dem Schadenereignis betroffen ist. Der überschießende Anteil aus einer überversicherten Position wird der unterversicherten Position zugerechnet und dadurch deren Versicherungssumme erhöht. Dies gilt auch dann, wenn die überversicherte Position im Schadenfall mit dem Versicherungswert „null“ anzusetzen ist.⁶²

2. Vorsorgeversicherungssumme

- 47** Eine Unterversicherung lässt sich auch durch eine Reserveversicherungssumme, in der Praxis meist **Vorsorgeversicherungssumme**, teilweise auch Mehrwertversicherungssumme genannt, vermeiden. Bei der Positionenversicherung kann sich die Vorsorgeversicherung auf bestimmte Positionen⁶³ oder generell auf alle Positionen beziehen (so dass in diesem Fall die Vorsorgeversicherungssumme auf die einzelnen Positionen nach Bedarf verteilt werden kann).⁶⁴ Dogmatisch ist die Vorsorgeversicherungssumme rechtlich zunächst noch keine echte Versicherungssumme, jedenfalls nicht, als sie keiner bestimmten Position zugeordnet ist; sie dient nur der eventuellen Aufstockung anderer Versicherungssummen. Treffen Klauseln über die Vorsorgeversicherungssumme mit einem **Summenausgleich zusammen**, ist bei einer positionsweisen Unterversicherung – vorbehaltlich abweichender Regelung im Versicherungsvertrag – zunächst die Vorsorgeversicherungssumme vor dem Summenausgleich aufzuteilen.⁶⁵

3. Indexierte Versicherungssumme

- 48** **Indexierte Versicherungssummen** dienen dazu, **Wertänderungen durch die Preisentwicklung** aufzufangen (vor allem in Zeiten starker Inflation).⁶⁶ In der Regel werden jährliche Änderungen der Versicherungssumme (und daran anknüpfende Änderungen der

⁶¹ Die neuen SK 1704 AFB 2008 / AERB 2008 / AWB 2008 / AStB 2008 sehen einen Summenausgleich grundsätzlich über alle Positionen vor, ausgenommen sind jedoch Vorräte mit vereinbarter Stichtagsversicherung, Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für die Bestandserhöhungen sowie Positionen auf Erstes Risiko; generelle Regelung in den AVB selbst etwa bei Abschnitt „A“ § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 (VS).

⁶² BGH 8.6.1983 VersR 1983 1122, 1123; Römer/Langheid § 56 Rn. 3.

⁶³ Dies sehen jeweils SK 1703 AFB 2008 / AERB 2008 / AWB 2008 / AStB 2008 vor.

⁶⁴ Prölss/Martin/Kollbosser § 50 Rn. 10 und § 56 Rn. 16.

⁶⁵ Risthaus S. 115; Prölss/Martin/Kollbosser § 56 Rn. 16.

⁶⁶ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 16 m.w.N. zur historischen Bedeutung der Klauseln.

Prämie) an die Entwicklung eines bestimmten Preisindex gekoppelt.⁶⁷ Die Indexierung kann mit einem Unterversicherungsverzicht verbunden werden, wie dies etwa bei der Hausratversicherung nach dem sogenannten Quadratmetermodell der Fall ist (dazu auch Rn. 57).⁶⁸

4. Gleitende Neuwertversicherung

Von der Versicherung mit indexierter Versicherungssumme abzugrenzen ist die gleitende Neuwertversicherung, die insbesondere für Gebäude vereinbart werden kann.⁶⁹ In der Praxis wird für Gebäude – historisch bedingt⁷⁰ – in der Regel als Versicherungssumme die so genannte **Versicherungssumme 1914**, d.h. der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückte ortsübliche Neubauwert, vereinbart, die dem **Versicherungswert 1914** entsprechen soll.⁷¹ Im Versicherungsfall wird bei einem Totalschaden nach dem Versicherungswert 1914 entschädigt,⁷² so dass der Versicherungssumme 1914 (anders als der Versicherungssumme sonst, Rn. 4) keine unmittelbar die Entschädigung begrenzende,⁷³ sondern vorrangig eine die Prämie bemessende Wirkung⁷⁴ zukommt. Das Vorliegen einer Unterversicherung wird in diesen Fällen durch Vergleich der Versicherungssumme 1914 mit dem Versicherungswert 1914 ermittelt.⁷⁵ Da Versicherungssumme und Versicherungswert jeweils „gleitend“ an die Entwicklung der ortsüblichen Baupreise angepasst werden, droht dem VN bei „zutreffender“ Ermittlung des Wertes bei Vertragsabschluss keine Unterversicherung durch Veränderung der Baupreise. Diesem Vorteil steht die komplizierte und damit fehleranfällige Ermittlung des Wertes 1914 gegenüber; dies liegt nicht nur, aber vor allem, an neuen Techniken und Materialien in der Bauwirtschaft.⁷⁶ Gerade zur Versicherungssumme 1914 bzw. zum Versicherungswert 1914 hat sich deshalb schon zum alten Recht eine umfangreiche Rechtsprechung herausgebildet, die dem VR bei der Wertermittlung weitgehende Beratungspflichten und bei deren Verletzung

⁶⁷ SK 1701 AFB 2008 / AERB 2008 / AWB 2008 / AStB 2008; Abschnitt „A“ § 9 Nr. 3 VHB 2008 (VS); Abschnitt „A“ § 9 Nr. 4 VHB 2008 (QM).

⁶⁸ Abschnitt „A“ § 9 Nr. 4 i.V.m. Nr. 3 VHB 2008 (QM); die Bedingungen nach dem Versicherungssummenmodell sehen diesen Verzicht nicht vor, dafür einen Vorsorgebetrag, Abschnitt „A“ § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 (VS).

⁶⁹ Historisch war dies auf landwirtschaftliche Gebäude, Geschäftsgebäude und Wohngebäude beschränkt; vgl. *Berndt/Luttmer* S. 241 (wonach eine gleitende Neuwertversicherung für andere Gebäude nicht tragbar sein soll); *Prölss/Martin/Kollhosser* § 1 SGIN 79a Rn. 1 zur historischen Entwicklung zum alten VVG.

⁷⁰ Überblick bei *Berndt/Luttmer* S. 240 ff.

⁷¹ Abschnitt „A“ § 7 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 a) aa) AFB – gleitender Neuwertfaktor 2008 (die „normalen“ AFB 2008 sehen keine gleitende Neuwertversicherung vor); Abschnitt „A“ § 10 Nr. 2 a) und c) i.V.m. Nr. 1 a) sowie § 11 Nr. 1 Abs. 1 VGB 2008 (Wert 1914);

zum Versicherungswert 1914 auch *Bruck/Möller/Schnepf* § 88 Rn. 73.

⁷² Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 a) i.V.m. § 7 Nr. 1 a) aa) AFB – gleitender Neuwertfaktor 2008; im Ergebnis ebenso: Abschnitt „A“ § 13 Nr. 1 a) und b) i.V.m. § 10 Nr. 1 a) VGB 2008 (Wert 1914).

⁷³ Zu weitgehend *Berliner Kommentar/Schauer* § 56 Rn. 22 (wonach die Versicherungssumme nicht der Begrenzung der Versicherungsleistung dient).

⁷⁴ Dazu: Abschnitt „A“ § 15 AFB – gleitender Neuwertfaktor 2008; Abschnitt „A“ § 12 VGB 2008 (Wert 1914).

⁷⁵ Abschnitt „A“ § 8 Nr. 5 d) i.V.m. § 7 Nr. 1 a) aa) AFB – gleitender Neuwertfaktor 2008; im Ergebnis ebenso: Abschnitt „A“ § 11 Nr. 2 b) VGB 2008 (Wert 1914).

⁷⁶ BGH 7.12.1988 VersR 1989 472, 473; *Martin SVR* Rn. S IV 2; *Berndt/Luttmer* S. 246 f., die schon 1971 auf eine „etwa 15 Jahre“ andauernde Diskussion hinweisen, ob es sinnvoll sei, die Preise von 1914 als Berechnungsgrundlage zu wählen.

Schadensersatzpflichten auferlegt (im Einzelnen Rn. 83 ff., insbesondere Rn. 88). Als Reaktion hierauf wird die gleitenden Versicherungssumme, insbesondere die Versicherungssumme 1914, in der Regel mit einem bedingten **Unterversicherungsverzicht** verbunden, der etwa eingreift, wenn die Versicherungssumme aufgrund einer vom VR anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird, wenn der VN den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der VR diesen Betrag in eigener Verantwortung umrechnet oder wenn der VN die Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäude zutreffend beantwortet und der VR hiernach die Versicherungssumme umrechnet.⁷⁷ Der Unterversicherungsverzicht gilt in der Regel⁷⁸ nicht bei nachträglichen wertrelevanten Änderungen, etwa, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.⁷⁹

5. Stichtagssumme/Stichtagsversicherung

- 50** Insbesondere bei Inbegriffen von Sachen mit häufig wechselndem Bestand (z.B. Vorräte, Warenlager und Speditionsgüter) werden **Stichtagssummen** vereinbart (auch Stichtagsklauseln oder Stichtagsversicherung). Zumeist tritt neben eine vereinbarte Höchstversicherungssumme eine von dem VN durch **laufende Meldungen** zu den jeweiligen Stichtagen aufzugebende Stichtagssumme. Maßgeblich für das Vorliegen einer Unterversicherung ist hier die gemeldete Stichtagssumme. Wertänderungen zwischen zwei Stichtagen sind irrelevant. Geht eine Stichtagsmeldung über die vereinbarte Höchstversicherungssumme hinaus, kann dies bedingungsgemäß ein Antrag auf Erhöhung dieser Versicherungssumme sein, die der VR annimmt, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist schweigt.⁸⁰ Sofern nicht in transparenter Form ausgeschlossen, sind dabei Stichtagsmeldungen auch dann relevant, wenn diese nach dem Versicherungsfall, aber noch innerhalb der vertraglich vereinbarten Meldefristen erfolgen.⁸¹ Für die Berechnung einer etwaigen Unterversicherung (und damit der Anwendung der Proportionalitätsregel) ist entsprechend auch der zum jeweiligen Stichtag bestehende Versicherungswert maßgeblich.⁸²

6. Höchstversicherungssumme

- 51** Bei wechselnden Beständen kann statt einer Stichtagssumme auch eine **Höchstversicherungssumme** vereinbart werden. Der Unterschied zu einer Stichtagsklausel besteht

⁷⁷ Abschnitt „A“ § 8 Nr. 5 d) AFB – gleitender Neuwertfaktor 2008; Abschnitt „A“ § 11 Nr. 2 a) i.m.V. Nr. 1 Abs. 2 VGB 2008 (Wert 1914); zu den weitgehend identischen Regeln nach den alten AVB: Berliner Kommentar/*Schauer* § 56 Rn. 22; Prölss/Martin/*Kollhossler* § 1 SGLN 79a Rn. 3 ff. (insbesondere auch zur Umrechnung bei Angaben für ein anderes Jahr, Rn. 6); Bruck/Möller/*Johannsen/Johannsen*⁸ Bd. III Anm. H 147.

⁷⁸ So Abschnitt „A“ § 8 Nr. 5 d) Abs. 3 AFB – gleitender Neuwertfaktor 2008; einschränkend Abschnitt „A“ § 11 Nr. 2 c) VGB 2008 (Wert 1914) (wonach der Unterversicherungsverzicht erhalten bleibt, wenn VN die Veränderung unverzüglich anzeigt oder es

sich um Veränderungen innerhalb der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls laufenden Versicherungsperiode handelt).

⁷⁹ Zur Werterhöhung durch Baumaßnahmen OLG Saarbrücken 7.7.1999 VersR 2000 358, 359; allgemein zum Wegfall des Verzichts *Martin* SVR Rn. S IV 44 ff.

⁸⁰ So etwa SK 1705 Nr. 5 AFB 2008 / AERB 2008 / AWB 2008 / AStB 2008.

⁸¹ BGH 27.3.1991 VersR 1991 921, 923; dem folgend Prölss/Martin/*Kollhossler* § 50 Rn. 6; Berliner Kommentar/*Schauer* § 56 Rn. 21; kritisch etwa *Risthaus* S. 212 f.

⁸² So SK 1705 Nr. 4 AFB 2008 / AERB 2008 / AWB 2008 / AStB 2008.

darin, dass es nicht auf den Stichtagsbestand ankommen soll, sondern auf den Höchstbestand des jeweiligen Bezugszeitraumes.⁸³

7. Wertzuschlagsklauseln

Eine begrenzte Flexibilität der Versicherungssumme wird durch die **Wertzuschlagsklausel** erreicht. Hierbei wird die Versicherungssumme auf der Grundlage der Preisbasis eines bestimmten Jahres als Grundsumme und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen vereinbart.⁸⁴ **52**

8. Wiederauffüllungsklauseln

Das alte VVG ordnete in einigen Versicherungszweigen, insbesondere im Rahmen der Feuerversicherung, an, der VR hafte nach einem Versicherungsfall für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme (vgl. §§ 95, 112, 119 VVG a.F.). Durch diese reduzierte Versicherungssumme konnte nach einem Versicherungsfall eine Unterversicherung entstehen. Die Versicherungspraxis hat die Gefahr nach altem Recht dadurch vermieden, dass zuletzt nahezu durchgängig Wiederauffüllungsklauseln vereinbart wurden und damit die gesetzliche Regelung bedeutungslos wurde.⁸⁵ Da es keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen im neuen VVG gibt, dürfte für diese Art von **Wiederauffüllungsklauseln zukünftig kein Bedarf** bestehen. Allerdings kann nach neuem Recht – aber aus Transparenzgründen nicht durch bloße Vereinbarung in den AVB⁸⁶ – eine Verminderung der Versicherungssumme durch Leistungen des VR für den Rest der Versicherungsperiode vereinbart werden.⁸⁷ In ihrer Wirkung ähnlich sind vereinbarte Jahreshöchstentschädigungen.⁸⁸ Die so gekürzte Versicherungssumme oder der für eine Jahresentschädigung verbleibende Betrag kann dann – regelmäßig gegen Prämiennachzahlung – bis zur Versicherungssumme bzw. einer bestehenden Entschädigungsgrenze ganz oder teilweise wiederaufgefüllt werden.⁸⁹ **53**

9. Indirekter Fall einer beweglichen Versicherungssumme bei Prämienrückgewähr

Ein indirekter Fall der beweglichen Versicherungssumme liegt dann vor, wenn eine **Prämienrückgewähr** für den Fall vereinbart wird, dass der Versicherungswert einer abgelaufenen Versicherungsperiode unter der für diese Versicherungsperiode vereinbarten Versicherungssummen liegt. Dies ist insbesondere bei der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung der Fall, bei der der VN in der Regel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Ablauf der Versicherungsperiode einen gegenüber der Versicherungssumme niedriger liegenden Versicherungswert melden kann und dann die gezahlte Jahresprämie bis zu einem bestimmten Anteil rückvergütet erhält (so Abschnitt „A“ § 9 FBUB 2008). Die Prämienrückgewähr hat damit im Ergebnis die **Wirkung einer nachträglichen Herabsetzung der Versicherungssumme**. **54**

⁸³ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 19.

⁸⁴ SK 1707 und 1708 AFB 2008 / AERB 2008 / AWB 2008 / AStB 2008, die von der Preisbasis 1980 ausgehen.

⁸⁵ Römer/Langheid § 95 Rn. 5 f.

⁸⁶ HK-VVG/Brambach § 75 Rn. 12.

⁸⁷ HK-VVG/Brambach § 75 Rn. 13.

⁸⁸ Abschnitt „A“ § 8 Nr. 8 c) AFB 2008/

AERB 2008 / AWB 2008 / AStB 2008 sehen die Möglichkeit einer entsprechenden Vereinbarung vor und bestimmen, dass Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung fallen.

⁸⁹ HK-VVG/Brambach § 75 Rn. 13.

II. Ausschluss von § 75 zu Gunsten des Versicherungsnehmers

- 55** In diese Fallgruppe fallen die Regelungen, die ungeachtet des tatsächlichen Vorliegens einer Unterversicherung im Ergebnis dazu führen, dass die **Rechtsfolge des § 75 nicht greift**.

1. Unterversicherungsverzicht

- 56** Der VR kann auf die Rechtsfolgen des § 75 zu Gunsten des VN ganz oder teilweise sowie bedingt oder unbedingt **verzichten**.⁹⁰ Dabei kann der Verzicht etwa auf eine bestimmte Schadenshöhe in Relation zur Versicherungssumme⁹¹ oder auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt sein.
- 57** In der Praxis weit verbreitet sind Unterversicherungsverzichte in Kombination mit den unter I. (Rn. 45 bis 53) erörterten Klauseln zur Verhinderung einer Unterversicherung. So kann der VR etwa in der Gebäudeversicherung bei der Vereinbarung einer gleitenden Versicherungssumme auf den Einwand der Unterversicherung verzichten, wenn die relevante Bezugsgröße unter Beachtung von vom VR vorgegebener Verfahrensweisen ermittelt wird, wie dies insbesondere, aber nicht nur, in der Gebäudeversicherung bei Vereinbarung der Versicherungssumme 1914 regelmäßig der Fall ist (Rn. 49 m.w.N.). In der Hausratversicherung kann der VR auf den Einwand der Unterversicherung verzichten, wenn die Prämie abhängig von der (zutreffend im Versicherungsschein angegebenen) Wohnfläche berechnet wird und Versicherungssumme und Prämie abhängig von dem vereinbarten Index jährlich angepasst werden (Quadratmetermodell, Rn. 48 m.w.N.).

2. Versicherung auf Erstes Risiko

- 58** Bei der **Versicherung auf Erstes Risiko** (gebräuchlich auch die Bezeichnungen **Erstisikoversicherung** oder **Versicherung auf Erste Gefahr**) wird der **Schaden** vereinbarungsgemäß bis zur Höhe der Versicherungssumme **ohne Berücksichtigung des Versicherungswertes** ersetzt. Bis zur Höhe der Versicherungssumme hat der VR im Schadensfall zu zahlen („erstes Risiko“), hinsichtlich des über die Versicherungssumme hinausgehenden Schadens trägt der VN dann das anteilige Risiko („zweites Risiko“).⁹² Ist eine Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird schon durch deren Begrifflichkeit die Proportionalitätsregel ausgeschaltet.⁹³ In der Regel sehen die Bedingungswerke allerdings ausdrücklich vor, dass bei Vereinbarung einer Versicherung auf Erstes Risiko § 75 (bzw. früher § 56 a.F.) oder AVB-Bestimmungen zur Unterversicherung keine Anwendung finden.⁹⁴
- 59** Die Versicherung auf Erstes Risiko kann sich entweder auf den Versicherungsvertrag insgesamt, d.h. das gesamte versicherte Interesse und alle versicherten Gefahren (**selbstständige Versicherung auf Erstes Risiko**), oder nur auf einzelne von mehreren versicherten Interessen oder Gefahren (**unselbstständige Versicherung auf Erstes Risiko**) beziehen.

⁹⁰ Prölss/Martin/Kollbosser § 56 Rn. 17 f.

⁹¹ So SK 1702 AFB 2008 / AERB 2008 / AWB 2008.

⁹² Prölss/Martin/Kollbosser § 56 Rn. 19; Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 23; HK-VVG/Brambach § 75 Rn. 21; ausführlich

Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 58 ff. sowie Risthaus S. 132 ff.

⁹³ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 58; HK-VVG/Brambach § 75 Rn. 21.

⁹⁴ So etwa Abschnitt „A“ § 8 Nr. 6 AFB 2008 / AERB 2008 / AWB 2008 / AStB 2008.

So kann insbesondere die Versicherung auf Erstes Risiko in der Positionenversicherung nur für einzelne Positionen oder nur für einzelne Gefahren oder Leistungen, insbesondere für Kosten,⁹⁵ vereinbart sein. Bei der unselbständigen Versicherung auf Erstes Risiko bleibt § 75 für den Versicherungsvertrag im Übrigen anwendbar. Wird in einem Versicherungsschein auf den Zusatz „Erstisikoversicherung“ Bezug genommen, ohne dass der VR hinreichend klar macht, dass sich dies nur auf einzelne Positionen beziehen soll, so kann ein durchschnittlicher VN daraus folgern, dass dies für den Versicherungsvertrag insgesamt gilt und damit der VR auf den Einwand der Unterversicherung insgesamt verzichtet hat.⁹⁶

Der **Vorteil** einer Versicherung auf Erstes Risiko ist, dass die genaue Feststellung des Versicherungswertes nicht nur bei Vertragsabschluss, sondern auch im Versicherungsfall entbehrlich ist,⁹⁷ weshalb sich diese Versicherungsform vor allem dort findet, wo die Ermittlung des Versicherungswertes Schwierigkeiten bereitet.⁹⁸ Erwartet der VN vorrangig Teilschäden, kann außerdem die Vereinbarung einer Versicherung auf Erstes Risiko mit einer Versicherungssumme deutlich unter dem (wenn auch nicht genau ermittelten) Versicherungswert zur Prämiensparung führen. Allerdings sind die **Nachteile** einer Versicherung auf Erstes Risiko dann, wenn sie sich nicht nur auf Nebenpositionen bezieht, nicht zu verkennen. Zum einen kalkuliert der VR, da keine Vollwertversicherung vorliegt, tendenziell eine höhere Prämie.⁹⁹ Zum anderen läuft der VN Gefahr, dass er, wenn er den Versicherungswert (und damit das ihn treffende „zweite Risiko“) unterschätzt, auf einem ungewollt zu hohen Schaden sitzen bleibt. Allerdings ist es dem VN unbenommen, das ihn betreffende „zweite Risiko“ durch eine besondere Versicherung abzuschließen, in der die Versicherungssumme der Erstisikoversicherung als eine Art Selbstbehalt (Abzugsfranchise, dazu Rn. 67 f.) vereinbart wird. Diese Vertragskonstruktion entspricht der nicht nur in der Rück-, sondern auch in der industriellen Sach- und Haftpflichtversicherung gebräuchlichen Summenexcedenten-Versicherung.¹⁰⁰ Dabei ist es Frage der Vereinbarung bzw. Vertragsauslegung im Einzelfall, ob bei Vereinbarung von Excedenten der erstrangige Teilbetrag als Versicherung auf Erstes Risiko (dann kein Einwand der Unterversicherung) oder nur als erstrangige Versicherung des Versicherungswertes vereinbart ist; im letzteren Falle ist die Proportionalitätsregel auf den erstrangig versicherten Teilbetrag anzuwenden.

3. Bruchteilsversicherung

Von der Versicherung auf Erstes Risiko abzugrenzen ist die Bruchteilsversicherung, bei der § 75 anwendbar ist, nur dass in diesem Fall **Bezugsgröße** für die Berechnung der Unterversicherung nicht die vereinbarte Versicherungssumme ist, sondern aus der auf den Bruchteil bezogenen Versicherungssumme ein Gesamtwert (**Gesamtwertsumme**) zu errechnen und dieser mit dem Versicherungswert der betroffenen Sache(n) zu vergleichen ist (ausführlicher Rn. 25).

⁹⁵ Für die Kosten etwa Abschnitt „A“ § 5 Nr. 1 AFB 2008/AERB 2008/AWB 2008/AStB 2008.

⁹⁶ OLG Düsseldorf 24.4.2001 VersR 2002 183, 184.

⁹⁷ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 23.

⁹⁸ Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 19 (der auf die Datenträger- oder Inbegriffsversiche-

rung verweist); zu denken ist auch an die Kunstversicherung.

⁹⁹ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 23; Hofmann PVR S. 230; bereits Motive S. 126.

¹⁰⁰ Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 19 (der allerdings zu Unrecht meint, Excedentenversicherungen dieser Art gebe es nur im Bereich der Rückversicherung).

III. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers

1. Begrifflichkeit

- 62** In einem **mittelbaren Zusammenhang** mit der Unterversicherung steht die **Selbstbeteiligung** des VN. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dazu gab es weder im alten, noch gibt es sie im neuen Recht. Dies dürfte der Grund dafür sein, dass sowohl in der Versicherungspraxis als auch in der Fachliteratur eine Vielzahl von Bezeichnungen verwandt werden, wie etwa Selbstbeteiligung, Selbstbehalt, Selbstversicherung, Eigenbehalt, Eigendeckung, Franchise, Abzugsfranchise, Kostenbeteiligung usw.¹⁰¹
- 63** Dabei kann zwischen einer Selbstbeteiligung im weiteren und im engeren Sinne unterschieden werden.¹⁰² Eine **Selbstbeteiligung im weiteren Sinne** liegt vor, wenn der VN einen Teil des Schadens tragen muss, weil sich der vereinbarte Versicherungsschutz ggf. auch ungewollt, nicht auf den ganzen Schaden erstreckt. Ein besonders wichtiger Fall eines solchen Selbstbehalts im weiteren Sinne ist die Unterversicherung.¹⁰³
- 64** Ein **Selbstbehalt im engeren** (man kann auch sagen im **eigentlichen**) Sinne liegt dann vor, wenn der VR aufgrund einer darauf gerichteten Abrede mit dem VN teilweise nicht eintrittspflichtig ist, obwohl nach dem übrigen Inhalt des Versicherungsvertrages ein voller Ersatz geschuldet wäre.¹⁰⁴ Man kann insofern die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung auch als eine **bewusste Unterversicherung** bezeichnen,¹⁰⁵ wobei die Leistung des VR bei vereinbarter Selbstbeteiligung allerdings nicht „nach oben“, sondern „nach unten“ begrenzt wird.¹⁰⁶ Dabei kann eine Selbstbeteiligung nicht nur in der Aktiven-, sondern auch in der Passivenversicherung vereinbart werden (obwohl dort eine Unterversicherung i.S.v. § 75 in der Regel nicht vorliegen kann, dazu Rn. 9 f.).¹⁰⁷

2. Funktionen der Selbstbeteiligung

- 65** Bei der Selbstbeteiligung können mehrere **Funktionen** unterschieden werden.¹⁰⁸ Aus Sicht des VR ist vor allem die **Verminderung des subjektiven Risikos** hervorzuheben, weil die Risikofreudigkeit des VN durch eine Selbstbeteiligung eingedämmt und das Verantwortungsgefühl des VN gesteigert wird. Darüber hinaus kann eine Selbstbeteiligung für den VR den Vorteil haben, ihn im Hinblick auf Bagatellschäden von **Verwaltungskosten** zu entlasten. Aus Sicht des VN hat eine Selbstbeteiligung regelmäßig den Vorteil einer **Prämiensparnis**.

3. Erscheinungsformen der vereinbarten Selbstbeteiligung

- 66** In der Praxis haben sich **mannigfaltige Varianten** der vereinbarten Selbstbeteiligung herausgebildet, die teilweise auch miteinander kombiniert werden. Hervorzuheben sind folgende Erscheinungsformen:

¹⁰¹ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 66 (ausführlich zur Selbstbeteiligung Anm. 65 bis 73); Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 9; Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 26; Wandt Rn. 760; Risthaus S. 226 (ausführlich zur Selbstbeteiligung S. 226 bis 241).

¹⁰² Zutreffend Risthaus S. 226 f.

¹⁰³ Risthaus S. 226; Martin SVR Rn. T I 1.

¹⁰⁴ Risthaus S. 227; Martin SVR Rn. T I 2 f.

¹⁰⁵ So Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 9.

¹⁰⁶ Risthaus S. 227; Hofmann PVR S. 214.

¹⁰⁷ Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 26.

¹⁰⁸ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 65.

a) **Integral- oder Abzugsfranchise.** Im Regelfall wird eine Selbstbeteiligung so vereinbart, dass die Entschädigungspflicht des VR nicht eingreift, solange die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung nicht erreicht wird (gebräuchliche Bezeichnung: **Abzugsfranchise**). Hiervon zu unterscheiden ist die weniger gebräuchliche, vor allem in der See- und Transportversicherung anzutreffende **Integralfranchise**, bei der die Selbstbeteiligung des VN bedingt ist. Übersteigt der Schaden die vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligung, so ist der gesamte entstandene Schaden voll zu ersetzen.

Im Fall der **Abzugsfranchise** ist die vereinbarte Selbstbeteiligung in der Regel **proportional** auf die betroffenen Sachen zu verteilen.¹⁰⁹ Die gegenteilige Auffassung, wonach der Selbstbeteiligung zunächst die Sachen mit Vorrang zugeordnet werden sollen, die den VN am wenigsten belasten,¹¹⁰ widerspricht dem Zweck der Selbstbeteiligung, das Schadensrisiko zu verringern. Etwas anderes gilt nur für den Fall einer vereinbarten obligatorischen Selbstbeteiligung (dazu Rn. 73 f.), bei der die Selbstbeteiligung dem Teil der Schäden zuzuordnen ist, die den VN am stärksten belasten.¹¹¹

b) **Festbetrag oder prozentuale Selbstbeteiligung.** Die Selbstbeteiligung kann (für die Abzugs- wie für die Integralfranchise) in Form eines **festen Betrages** oder in **Form eines Prozentsatzes** vereinbart werden. Die Vereinbarung kann sowohl für jeden einzelnen Versicherungsfall als auch für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode (so z.B. oft in der als Schadensversicherung ausgestalteten Krankenversicherung) vereinbart werden. Die prozentuale Selbstbeteiligung kann sich auf den Versicherungswert (eher seltener) oder auf die (zunächst ohne Selbstbeteiligung berechnete) Entschädigungsleistung beziehen. Möglich ist auch die Kombination einer prozentualen Selbstbeteiligung kombiniert mit einem betraglich festgelegten Mindest- oder Höchstbetrag.

Trifft eine **vereinbarte Selbstbeteiligung** mit der (in der Regel ungewollten) **Unterversicherung zusammen**, so bezieht sich die Selbstbeteiligung nicht auf den Schaden, sondern auf die Entschädigung, die ohne vereinbarte Selbstbeteiligung zu leisten wäre. Es ist also zunächst die Entschädigungsleistung unter Einbeziehung der Proportionalitätsregel zu berechnen. Erst von dem so ermittelten Betrag ist dann die vereinbarte Selbstbeteiligung abzuziehen; bei einer prozentualen Selbstbeteiligung, die sich auf die Entschädigungsleistung bezieht, in Höhe des so errechneten Betrages.¹¹²

c) **Vereinbarte Unterversicherung.** Als ein Sonderfall der prozentualen Selbstbeteiligung kann die bewusst vereinbarte Unterversicherung angesehen werden.¹¹³ In diesem Fall vereinbaren VR und VN in Kenntnis des zutreffenden Versicherungswertes eine zu niedrige Versicherungssumme, so dass ein Teil des Versicherungswertes ungedeckt bleibt. Es entsteht so gezielt eine Unterversicherung, die unmittelbar zur Anwendung der **Proportionalitätsregel** des § 75 und damit zu einer proportionalen Selbstbeteiligung des VN führt. Gebräuchlich sind hierfür auch die Bezeichnungen **vereinbarte Unterversicherung**, **Selbstversicherung**¹¹⁴ oder auch **gekürzte Versicherungssumme**¹¹⁵. Die teilweise auch

¹⁰⁹ Prölss/Martin/Kollhoser § 56 Rn. 11.

¹¹⁰ So *Martin* SVR Rn. T II 3.

¹¹¹ Prölss/Martin/Kollhoser § 56 Rn. 11; *Martin* SVR Rn. T II 19.

¹¹² HK-VVG/*Brambach* § 75 Rn. 9; *Römer/Langheid* § 56 Rn. 3, Prölss/Martin/Kollhoser § 56 Rn. 12 (allerdings nur bezogen

auf die prozentuale Selbstbeteiligung); *Bruck* PVR S. 526.

¹¹³ So die Kategorisierung bei *Risthaus* S. 231.

¹¹⁴ Nachweise bei *Risthaus* S. 231.

¹¹⁵ So die Bezeichnung bei SK 1713 AFB 2008 / AERB 2008 / AWB 2008 / AStB 2008.

gebrauchte Bezeichnung obligatorische Unterversicherung ist insofern missverständlich, als dieser Begriff voraussetzt, dass es dem VN untersagt ist, die ihn treffende Entschädigungspflicht anderweitig zu versichern (siehe Rn. 73 f.). Trifft eine so (gewollt) gekürzte Versicherungssumme mit einer ungewollten Unterversicherung zusammen, so sind die vereinbarte und die ungewollte Unterversicherung kumulativ zu berücksichtigen.¹¹⁶

- 72** d) **Zeitliche Selbstbeteiligung.** In der BU-Versicherung kann – statt oder neben einem vereinbarten Festbetrag oder einer prozentualen Selbstbeteiligung – eine **zeitliche Selbstbeteiligung** vereinbart werden,¹¹⁷ die hauptsächlich die Funktion hat, Bagatellschäden aus dem Versicherungsschutz herauszunehmen.¹¹⁸ Eine ähnliche Funktion, wenn es sich hier auch nicht um Selbstbeteiligungen i.e.S., sondern allenfalls um eine solche i.w.S. handelt, kommt sonstigen zeitlichen Einschränkungen des Versicherungsschutzes zu. So ist vor allem auf die in der Personenversicherung üblichen Warte- und Karenzzeiten hinzuweisen.
- 73** e) **Obligatorische Selbstbeteiligung.** Dem VN kann im Versicherungsvertrag auferlegt werden, die Selbstbeteiligung ungedeckt zu lassen (**obligatorische Selbstbeteiligung**).¹¹⁹ Damit will der VR in der Regel die Funktion der Selbstbeteiligung, den VN zu einem risikogerechten Verhalten anzuhalten, sicherstellen. Die Sanktion bei einer Verletzung dieser Pflicht ergibt sich vorrangig aus der Vereinbarung selbst. So kann vorgesehen sein, dass sich die Entschädigung so ermäßigt, dass der VN den vereinbarten Teil des Schadens selbst zu tragen hat.¹²⁰ Möglich ist auch eine Regelung, wonach der VN bei mehreren Versicherungen als Entschädigung aus mehreren Verträgen nicht mehr als den Schaden abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung verlangen darf.¹²¹
- 74** Problematisch kann im Einzelfall sein, ob eine obligatorische Unterversicherung auch dann gewollt ist, wenn mit dem VN kein ausdrückliches Verbot einer Versicherung der Selbstbeteiligung vereinbart wird. Von einem konkludenten Verbot wird man im Regelfall nicht ausgehen können. **Faktisch** besteht aber eine **obligatorische Selbstbeteiligung**, wenn sich eine anderweitige Versicherung des Selbstbehalts auf die Berechnung der Höhe der Entschädigung auswirkt.¹²²
- 75** f) **Sonderform: Neuwertversicherung mit Entwertungsstaffel.** Eine Sonderform der Selbstbeteiligung besteht bei einer **Neuwertversicherung mit Entwertungsstaffel**, wie sie zumindest in den älteren Bedingungen in der landwirtschaftlichen Gebäudeversicherung vereinbart wurde.¹²³ Im Ergebnis führen diese Vereinbarungen dazu, dass trotz bestehender Neuwertversicherung eine prozentuale Selbstbeteiligung gilt, falls der Zeitwert des

¹¹⁶ Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 11; zur Berechnung bei einer SK 1713 AFB 2008 / AERB 2008 / AWB 2008 / AStB 2008 entsprechenden Klausel Risthaus S. 232 f.

¹¹⁷ So etwa die 48-Stundenklausel gem. SK BU 8701 (wonach für Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen von weniger als 48 Stunden keine Entschädigung geleistet wird).

¹¹⁸ Risthaus S. 233 f.

¹¹⁹ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 71; Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 11.

¹²⁰ So noch § 9 Abs. 2 AFB 30.

¹²¹ So noch § 8 Nr. 2 AERB 81; Prölss/Martin/

Kollhosser § 8 AERB 81 Rn. 1 sieht in der Klausel entgegen deren Wortlaut in Satz 1 kein Verbot, sondern nur eine Anrechnungsregel.

¹²² So bei §§ 9 Nr. 2 AFB 87/94, 8 Nr. 2 AERB 87/94 / AWB 87 / AStB 87; vgl. Prölss/Martin/Kollhosser § 9 AFB 87 Rn. 2; Martin SVR Rn. T II 16; die Nachfolge-AVB von 2008 enthalten eine solche Regelung nicht mehr.

¹²³ Risthaus S. 234 f.; Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 72.

Gebäudes geringer als ein bestimmter Prozentsatz vom Neuwert ist.¹²⁴ Entspricht die Versicherungssumme bei solchen Klauseln nicht dem vollen Neuwert, so ist dennoch bei der Schadensberechnung zunächst vom Neuwert auszugehen und die Staffel anzuwenden. Erst dann kommt die Proportionalitätsregel zum Zuge.¹²⁵

g) **Abgrenzung von Prämienkorrekturen.** Eine Selbstbeteiligung des VN i.w.S. kann auch dadurch erreicht werden, dass bei nicht schadensfreiem Verlauf die **Prämie erhöht** oder dass eine besondere Auszahlung über **Gutschrift oder Prämienermäßigung** seitens des VR **unterbleibt**.¹²⁶ Ein ganzes System solcher „Prämienkorrekturen“ ist besonders in der Kraftfahrtversicherung angewendet und verfeinert worden (so genannte Schadenfreiheitsrabatte oder -klassen). Zu den Prämienkorrekturen gehören auch die vor allem in der Krankenversicherung sowie teilweise auch in der Schadenversicherung vorkommenden anteiligen Prämienrückerstattungen bei schadenfreiem Verlauf. **76**

4. Grenzen der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung durch AVB

Die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung unterliegt grundsätzlich der Vertragsfreiheit. **77** Beschränkungen kann es aber im Rahmen von AVB unter dem Gesichtspunkt einer **Gefährdung des Vertragszwecks** (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB) geben, wenn die Selbstbeteiligung dazu führt, dass den VR bei einem hohen Prozentsatz aller Versicherungsfälle keine Entschädigungspflicht trifft, wie dies insbesondere bei einer hohen betragsmäßigen Selbstbeteiligung in Sparten mit Kleinschäden der Fall sein kann.¹²⁷

5. Aufspaltungsprobleme der Selbstbeteiligung

In einzelnen Versicherungszweigen kann eine Selbstbeteiligung zu **Aufspaltungsproblemen** führen. Dies gilt insbesondere in der Haftpflichtversicherung, wenn es der VN auf einen Prozess ankommen lassen möchte, der VR dagegen die Sache außergerichtlich erledigen will. Zu Aufspaltungen kommt es ferner bei der Sachversicherung im Hinblick auf den Übergang von Ersatzansprüchen nach § 86, die aber über das Quotenvorrecht des VN gelöst werden.¹²⁸ **78**

¹²⁴ Nach § 2 Abs. 2 der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung landwirtschaftlicher Gebäude (VerBAV 1968, 601) greift die Staffelung, wenn der Zeitwert niedriger als 80 %, aber noch mindestens 50 % des Neubauwertes ist. Ersetzt werden dann nach der in der Klausel enthaltenen Staffelung zwischen 97,5 % und 80 % des Neuwertes. Liegt der Zeitwert unter 50 % des Neuwertes, erfolgt nur ein Ersatz zum Zeitwert. Diese Regelung konnte aber durch die zeitlich neueren SGIN auch bei gleichzeitiger Vereinbarung verdrängt worden sein. Vgl. Prölss/Martin/Kollhosser § 2 SGIN 79a Rn. 1 m.w.N.

¹²⁵ Siehe Berechnungsbeispiel Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 72.

¹²⁶ Bruck/Möller/Möller⁸ § 56 Anm. 67.

¹²⁷ Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 11 (unter Verweis auf Selbstbeteiligungen in der Glasversicherung); Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 27 (unter Verweis auf die wohl zum alten Recht zuletzt nicht mehr verwandte Klausel 744 zu den AGIB 94); Risthaus S. 229.

¹²⁸ Bruck/Möller/Voit § 86 Rn. 112 ff., insbesondere Rn. 122; HK-VVG/Muschner § 86 Rn. 26 ff.

IV. Entschädigungsgrenzen

- 79** Neben der Versicherungssumme können **Entschädigungsgrenzen für Untergruppen** von versicherten Sachen durch AVB (etwa Wertsachen im Rahmen der Hausrat-¹²⁹ oder der Reisegepäck-¹³⁰Versicherung) oder durch Vereinbarung im Einzelfall¹³¹ geregelt sein. Derartige Entschädigungsgrenzen können als absoluter Betrag oder als Prozentsatz von der Versicherungssumme vereinbart sein. Häufiger Zweck solcher Entschädigungsgrenzen ist es, das erhöhte Risiko für bestimmte Gruppen von Sachen zu begrenzen (was insbesondere das Beispiel der Wertsachen zeigt).¹³² Wirtschaftlich erzielten Entschädigungsgrenzen eine der Selbstbeteiligung ähnliche Wirkung.
- 80** Treffen eine vereinbarte **Entschädigungsgrenze** und eine **Unterversicherung** zusammen, so ergibt sich aus dem Zweck der Entschädigungsgrenze, dass zunächst die Entschädigung unter Berücksichtigung der Proportionalitätsregel zu berechnen und erst dann die Entschädigungsgrenze anzuwenden ist.¹³³
- 81** Treffen **Entschädigungsgrenzen** und eine vereinbarte **Selbstbeteiligung** zusammen, ist zu klären, in welcher Reihenfolge die Bestimmungen anzuwenden sind. Sofern der Versicherungsvertrag (insbesondere die AVB) keine genaue Berechnungsweise vorschreiben, ist dies umstritten. Dies gilt insbesondere für die weitgehend anzutreffenden Klauseln, wonach die Entschädigung um den vereinbarten Selbstbehalt zu kürzen ist.¹³⁴ Nach einer Ansicht muss zunächst die Entschädigungsleistung (ggf. unter Berücksichtigung der Proportionalitätsregel) berechnet und davon der Selbstbehalt abgezogen werden; der verbleibende Betrag ist dann mit der Entschädigungsgrenze zu vergleichen und ggf. auf diese zu kürzen.¹³⁵ Nach einer anderen, wohl herrschenden Ansicht ist die (ggf. unter Berücksichtigung der Proportionalitätsregel berechnete) Entschädigungsleistung zunächst mit der Entschädigungsgrenze zu vergleichen und ggf. auf diese zu kürzen. Erst danach ist hier von der Selbstbehalt abzuziehen.¹³⁶ Die herrschende Meinung begründet ihre Ansicht damit, dass nur eine Berücksichtigung des Selbstbehalts erst nach einer Kürzung der Entschädigung auf eine Entschädigungsgrenze dem wirtschaftlichen Zweck des Selbstbehalts entspreche.¹³⁷ Dieser herrschenden Meinung ist zuzugestehen, dass bei gleichzeitiger Vereinbarung einer Entschädigungsgrenze und einer Selbstbeteiligung letztere andernfalls wirtschaftlich gar nicht zum Tragen käme, wenn die an sich berechnete Entschädigungsleistung abzüglich Selbstbehalt über der Entschädigungsgrenze liegt. Der VN kann in diesem Fall nämlich die gleiche Entschädigung bekommen wie ein VN, der gar keinen Selbstbehalt vereinbart hat (und deshalb eine höhere Prämie zahlen musste). Allerdings hat es der VR selbst in der Hand, seine Klauseln eindeutig zu formulieren. Wie schon der Meinungsstreit zeigt, handelt es sich in diesen Zweifelfällen um unklare Klauseln. Auf-

¹²⁹ Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2 VHB 2008 (QS) / (QM).

¹³⁰ Nr. 3.2 VB-Reisegepäck 2008.

¹³¹ Hiervon ausgehend etwa Abschnitt „A“ § 8 Nr. 8 b) AFB 2008/AERB 2008/AWB 2008/AsTB 2008.

¹³² Prölss/Martin/Kollhosser § 50 Rn. 14.

¹³³ Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 14; Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 14; teilweise sehen dies die AVB sogar ausdrücklich vor, so Abschnitt „A“ § 8 Nr. 5 c) AFB 2008/AERB 2008/AWB 2008/AsTB 2008.

¹³⁴ Abschnitt „A“ § 8 Nr. 7 AFB 2008/AERB 2008/AWB 2008/AsTB 2008; PK 7710 Satz VHB 2008 (VS)/(QM); Nachweise zu älteren Klauseln bei Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 15.

¹³⁵ So Berliner Kommentar/Schauer § 56 Rn. 28; Martin SVR Rn. U I 12 f.

¹³⁶ Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 15; Risthaus S. 235 ff.; Dietz HausratV Kl. zu § 18 Kl. 827 Rn. 3.

¹³⁷ Prölss/Martin/Kollhosser § 56 Rn. 15; Risthaus S. 236 f.